



## **Bericht**

**des Revisionsamtes**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014  
der Universitätsstadt Gießen**



## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- /Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BRW	Bodenrichtwert
EB	Eröffnungsbilanz
EKVO	Eigenkontrollverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KDZ	Kommunales Dienstleistungszentrum Wiesbaden
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KIV	Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen
KVKR	Kommunaler Verwaltungs-Kontenrahmen
NSK	NewSystemKommunal
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
VOB A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A/B
VOL A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teile A/B
VV	Verwaltungsvorschriften
z. B.	zum Beispiel

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
Teil 1 Zusammenfassung und Abschlussvermerk .....	7
2 Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände .....	14
3 Finanzanlagen.....	17
4 Forderungen.....	18
5 Eigenkapital und Nettoposition .....	25
6 Sonderposten.....	27
7 Rückstellungen .....	29
8 Verbindlichkeiten.....	30
9 Haushaltsrechtliche Beurteilung des Jahresabschlusses.....	31
10 Abschlussvermerk .....	41
Teil 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2014 .....	46
Teilbereich A Prüfungsbericht.....	47
1 Prüfungsgrundlagen und Prüfungsauftrag .....	47
1.1 Ziele .....	48
1.2 Vorgehen .....	51
1.3 Rechtliche Auflagen.....	56
1.4 Prüfungszeitraum .....	57
2 Vorbemerkung zur Prüfung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung.....	59
3 Vermögensrechnung - Aktiva .....	61
3.1 Bilanzsumme.....	61
3.1.1 Anlagevermögen .....	61
3.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	64
3.1.3 Sachanlagen.....	67
3.1.4 Finanzanlagen .....	82
3.2 Umlaufvermögen .....	87
3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	88
3.2.2 Flüssige Mittel .....	101
3.2.3 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	102
3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	103
4 Vermögensrechnung - Passiva .....	105
4.1 Bilanzsumme.....	105
4.1.1 Eigenkapital .....	105
4.2 Sonderposten.....	109
4.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge als Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.....	112
4.2.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich.....	114
4.2.3 Investitionsbeiträge .....	115
4.2.4 Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	116
4.2.5 Sonstige Sonderposten.....	116
4.3 Rückstellungen .....	117

4.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	119
4.3.2	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen.....	124
4.3.3	Sonstige Rückstellungen.....	125
4.4	Verbindlichkeiten .....	126
4.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen .....	129
4.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung .....	131
4.4.3	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	132
4.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	133
4.4.5	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben .....	134
4.4.6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen.....	135
4.4.7	Sonstige Verbindlichkeiten .....	136
4.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	137
5	Ergebnisrechnung .....	138
5.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte .....	142
5.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....	143
5.3	Kostensatzleistungen und -erstattungen .....	144
5.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	145
5.5	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	146
5.6	Erträge aus Transferleistungen.....	153
5.7	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen .	154
5.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen .....	156
5.9	Sonstige ordentliche Erträge.....	157
5.10	Personalaufwendungen .....	158
5.11	Versorgungsaufwendungen .....	159
5.12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	160
5.13	Abschreibungen.....	162
5.14	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	163
5.15	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	164
5.16	Transferaufwendungen.....	165
5.17	Sonstige ordentliche Aufwendungen .....	166
5.18	Finanzerträge.....	167
5.19	Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	168
5.20	Außerordentliche Erträge .....	170
5.21	Außerordentliche Aufwendungen .....	171
5.22	Zuführung zur Rücklage .....	172
5.23	Auflösung aus der Rücklage .....	173
6	Finanzrechnung .....	174
6.1	Darstellung der Finanzrechnung.....	177
6.2	Kassenkredite.....	183
7	Haushaltsrechtliche Beurteilung des Jahresabschlusses.....	185

7.1	Fragenkatalog.....	186
7.1.1	Vollständigkeit der Dokumentation .....	186
7.1.2	Einhaltung der Rechenschaftsgrundsätze .....	187
7.1.3	Vollständigkeit des Ausweises .....	193
7.1.4	Einhaltung der Kapitalerhaltungsgrundsätze.....	195
7.1.5	Vollständigkeit der Unterlagen für die Bewertung der Bilanzpositionen .....	196
7.1.6	Software für Buchführungsprogramm .....	196
7.1.7	Berechtigungskonzept .....	197
7.1.8	Grundstruktur des Jahresabschlusses und der Bilanz.....	198
7.1.9	Kontrollumfeld für den Jahresabschluss und die Bilanz.....	199
7.1.10	Zuweisungen.....	201
7.1.11	Wertsicherungsklauseln.....	201
7.1.12	Geschäftsvorfälle .....	202
7.2	Einhaltung des Haushaltsplanes - § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO.....	203
7.3	Rechnungskontrolle - § 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO .....	204
7.4	Rechtmäßigkeitsprüfung - § 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO .....	205
7.4.1	Kontenpflege und Belegwesen.....	206
7.4.2	Verspätete Erstellung des Jahresabschlusses.....	210
7.5	Prüfung der Anlagen zur Jahresrechnung - § 128 Abs. 1 Nr. 4 HGO.....	211
7.6	Prüfung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage - § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO .....	212
7.7	Prüfung der zu erstellenden Berichte über die Lage der Gemeinde - § 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO .....	216
7.8	Prüfungen im Rahmen der Aufgabenzuständigkeit - § 131 HGO.....	217
7.8.1	Prüfung der Kassenvorgänge und Belege - § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGO sowie die Überwachung der Kassen und Kassenprüfungen - § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.....	217
7.8.2	Prüfung bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen; hier: Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung - § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO .....	218
7.8.3	Prüfung zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit - § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ....	218
7.8.4	Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände - § 131 Abs. 2 Nr. 1 HGO .	219
7.8.5	Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kassen - § 131 Abs. 2 Nr. 2 HGO .....	219
7.8.6	Prüfung von Auftragsvergaben und Bautechnische Prüfungen - § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO .....	219
7.8.7	Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit - § 131 Abs. 2 Nr. 4 HGO .....	224
7.8.8	Prüfung der Betätigung - § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO .....	225
7.9	Verwendungsnachweise.....	226
7.9.1	Verwendungsnachweise der Geschäftsausgaben der Fraktionen, sonstige Verwendungsnachweise.....	229
7.10	Korruptionsprävention .....	232
	Teilbereich B.....	235
	Anhang.....	236
	Abschlussvermerk.....	237



## Revisionsamt

---

## Teil 1 Zusammenfassung und Abschlussvermerk

### 1 Prüfungsgrundlagen und Prüfungsauftrag

(1) Die Universitätsstadt Giessen ist eine kreisangehörige Sonderstatusstadt mit den Stadtteilen Allendorf, Kleinlinden, Rödgen, Wieseck und Lützellinden. Der Verwaltungssitz mit Rathaus befindet sich in der Kernstadt in Giessen, Berliner Platz 1. Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Giessen war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses Frau Dietlind Grabe-Bolz

Die Universitätsstadt Giessen hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die Umstellung auf die Doppik als alleiniges Haushalts- und Rechnungssystem vollzogen. Die erforderliche Änderung der Hauptsatzung hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Wesentliche Grundlagen des ersten Jahresabschlusses und des Anhangs waren die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) vom 2.4.2006, die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 14.5.2008, die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie die vom Magistrat der Universitätsstadt Giessen beschlossenen Inventur- und Bewertungsrichtlinien.

Die für den Jahresabschluss 2014 geltenden Vorschriften der HGO wurden um entsprechende Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil vom 1.10.2013 - erweitert. Daneben wurden weitere maßgebliche Vorschriften mit Änderung der GemHVO vom 27.12.2011 neu formuliert. Entsprechende Hinweise zur GemHVO wurden am 22.01.2013 erlassen. Sie sind relevante Rechtsgrundlagen, die als Verwaltungsvorschriften (VV; als Hinweise bezeichnet) formuliert sind und damit für die Prüfung auch ohne explizite Nennung angewendet werden.

In diesem Schlussbericht wird in der Folge auf die Vorschriften der HGO und der GemHVO mit den genannten Hinweisen abgestellt.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden (siehe Absatz 2 des Vorwortes der Hinweise zur GemHVO).

(2) Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts sowie der Anlagen. Die Prüfung erfolgte durch das Revisionsamt der Universitätsstadt Giessen als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO und § 59 Abs. 5 GemHVO.

Die Jahresabschlussprüfung der Universitätsstadt Giessen umfasst neben der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung. Die Jahresabschlussprüfung ist daher auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ausgerichtet.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die richtigen und vollständigen Ausweis-, Angabe- und Berichtserstattungspflichten im Anhang und im Rechenschaftsbericht beachtet wurden.

(3) Prüfungsziel ist die Feststellung der einzelnen Bilanzposten auf ihren Bestandsnachweis, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung sowie die korrekte Bewertung. Zudem sind die korrekte Rechnungslegung der einzelnen Posten in der Ergebnis- und Finanzrechnung ebenso festzustellen wie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Einhaltung der GoB.

Die Prüfungen zum vorgelegten Jahresabschluss 2014 waren unter Beachtung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen. Entsprechend wurden Wert- und Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt und Stichproben erhoben.

Unter Berücksichtigung der Erfahrung im städtischen Umfeld, der bisher gewonnen Erkenntnisse aus vorangegangenen Prüfungen, der Besonderheiten der Rechnungslegung infolge des Umstellungsprozesses und angenommener Fehlerrisiken sind vorrangig folgende Prüfbereiche festgelegt worden:

- Bilanzierung und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden,
- periodengerechte Abgrenzung,
- besondere Bilanzierungs- und Bewertungsfragen,
- Veränderungen der Aktiv- und Passivseite, z.B. zum Anlagevermögen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten,
- Veränderung des Eigenkapitals/Nettoposition,
- stichprobenweise Einzelfallprüfungen der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung, der Finanzrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes und des Anhangs,
- Nachschau der Ergebnisse vorangegangener Prüfungen.

Die Beurteilung der Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Union war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Ungeachtet dessen sind diese Vorgaben nicht nur im Verwaltungsablauf, sondern auch bei der Gewährung von Fördermitteln zu beachten.

**Wir empfehlen, eine entsprechende Dokumentation der Maßnahmen mit den entsprechenden Risiken im Jahresabschluss/Rechenschafts- bzw. Lagebericht (s. hierzu auch Institut der Wirtschaftsprüfer - Prüfungsstandard IDW PS 700) aufzunehmen. Hierfür wird ergänzend auf die Anforderungen im Handbuch Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen vom Juli 2015 sowie die vorläufigen Ergebnisse, die sich aus der 196. vergleichenden Prüfung des Hessischen Rechnungshofes („Kommunaler Wohnbau“) ergeben, verwiesen.**

(4) Die Prüfungsplanung erfolgte risikoorientiert. Im Vorbericht zum Haushaltsplan und im Jahresabschluss (Seite 56, Nr. 2.6.1.) wurden Risiken für die Universitätsstadt Giessen formuliert, die aussagegemäß im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu beachten sind.

## Revisionsamt

---

Diese hat das Revisionsamt bereits stichprobenweise bei der unterjährig begleitenden Prüfung berücksichtigt, aber auch in die Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2014 eingearbeitet.

Hierbei handelt es sich um folgende Risiken (Auszug):

- *Neustrukturierung des Kommunalen Finanzausgleichs bei Entfall des Sonderstatusprivilegs*
- *Weitere Aufgabenverlagerung von Bund und Land Hessen an die Kommunen ohne vollständige Kostenübernahme*
- *Erhöhung der Kreisumlage*
- *Weitere Kostensteigerungen im Bereich der Teilhaushalte 05 Soziale Leistungen und 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe*
- *Weitere Personalkostensteigerungen wegen Tarifabschlüssen und gesetzlichen Änderungen*
- *Steigerung der Aufwendungen aufgrund der allgemeinen Teuerungsrate (Inflation)*
- *Ausweitung der Investitionstätigkeit durch unvorhersehbaren Investitionsbedarf bzw. Kostensteigerungen bei der Investitionsausführung*
- *Anstieg des Zinsniveaus*
- *Anstieg der Nettozinsbelastung durch weitere Nettoneuverschuldung*
- *Anstieg der Energiekosten sowie eine Liquiditätsverschlechterung durch anhaltende Unterfinanzierung des Gesamtfinanzhaushaltes.*

(5) Bei der Überprüfung von Kostensteigerungen im Bereich der Teilhaushalte 05 - Soziale Leistungen und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe war die Prüfung der rechtlichen Grundlagen, der Erstattungsleistungen von Zahlungsverpflichteten (Kostenträgern) und die Abrechnung mit externen Leistungserbringern Gegenstand von Prüfungen. Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Aufnahme von Menschen, und insbesondere minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge/Ausländer, wurden die Prüfungsergebnisse in verschiedenen separaten Berichten gegenüber der Verwaltung und dem Magistrat über die Umsetzung der Verfahren dokumentiert.

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition „Forderungen“ und die Einschränkungen im Abschlussvermerk wird verwiesen.

Beim Personalaufwand wurden in Stichproben die rechtlichen Grundlagen sowie die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen überprüft.

Die Ausweitung der Investitionstätigkeit und deren Ausführung wurden im Rahmen der unterjährigen, begleitenden Prüfungen, aber auch durch Einzelfallprüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nachvollzogen.

Zu den Risiken der Nettozinsbelastung und der Neuverschuldung der Universitätsstadt Gießen sowie den entsprechenden Strategien der Stadt (Portfolio-Beirat; Derivatgeschäfte) wurden Stichproben erhoben und in diesem Bericht Aussagen formuliert. Die Dokumentationen der Prüfungshandlungen sind im Revisionsamt abgelegt.

(6) Im Rahmen des Prüfungsauftrags wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungs- und sonstigen städtischen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnung, den Vollzug des Haushaltsplans, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des geprüften Haushaltsjahres haben sich nach der Erklärung im Jahresabschluss nicht ergeben und sind dem Revisionsamt im Verlauf der Prüfung auch nicht bekannt geworden.

(7) Das Revisionsamt hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses darüber hinaus zu beurteilen, ob die Universitätsstadt Gießen über eine die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistende finanzwirtschaftliche Grundlage verfügt und ob die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft erhalten werden kann. Wie für zahlreiche andere hessische Kommunen ist damit für die Universitätsstadt Gießen die Frage zu beantworten, ob und in welcher Weise eine nachhaltige Finanzpolitik diese stetige Aufgabenerfüllung sicherstellen kann.

Durch die entsprechend zu beachtenden Haushaltsgenehmigungen, die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten und den Beitritt und die Fortschreibung zum KSH werden bei der Universitätsstadt Giessen Instrumente angewendet, durch die den Indikatoren für die Gefährdung einer stetigen Aufgabenerfüllung begegnet werden soll.

Zu diesen Indikatoren zählen u. a. ein fehlender Haushaltsausgleich in den Vorjahren und im laufenden Jahr (§ 92 Abs. 3 i. V. mit § 112 HGO), ein fehlender Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 9 Abs. 4 GemHVO), die Aufzehrung des Eigenkapitals bzw. der Ausweis auf der Aktiv-Seite der Vermögensrechnung („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) oder auch hohe Investitionsauszahlungen und hohe Kreditaufnahmen mit entsprechenden Folgekosten und mit entsprechenden Zinseffekten für die Ergebnishaushalte kommender Jahre.

Folge solcher Entwicklungen ist u. a. eine weiter zunehmende Aufzehrung des Eigenkapitals, was die finanzielle Leistungsfähigkeit weiter einschränken wird.

**Wir empfehlen, die rechtlichen bilanziellen und buchhalterischen Vorgaben, aber auch Ermessensspielräume zur Verbesserung des Eigenkapitals und der Liquidität umfassend zu nutzen. Hierzu gehören die Erhöhung der Eigenleistungen, eine vollständige Erfassung und Bilanzierung der Forderungen und einen entsprechend schneller Forderungsumschlag.**

(8) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Revisionsamt der Universitätsstadt Giessen hat sich daher nicht nur auf den reinen Zahlen- und Datenabgleich zu konzentrieren, sondern muss zu einer Gesamtwürdigung des Haushalts- und Finanzgebarens führen.

Insofern ist es vorgesehen, auch weiterhin die unterjährige, begleitende Prüfungsmethodik anzuwenden, bei der im Prozessablauf durch die Beiträge des Revisionsamtes unmittelbare und messbare Steuerungshilfen geleistet werden, die als Vorbereitung zur Prüfung des Jahresabschlusses herangezogen werden können.

Es hat sich hierfür bewährt, dass im Vorfeld der Prüfung über Checklisten zur Prüfungsvorbereitung des Jahresabschlusses gegenüber der Kämmererei als auch ausgewählten Fachämtern sowohl organisatorische als auch fachliche Sachverhalte abgefragt wurden, anhand derer ein vorgezogener Ist/Soll-Abgleich vorgenommen werden kann.

Eine solche Prüfungsvorbereitung trägt über Abweichungsanalysen dazu bei, aufgrund der bereits gewonnenen Erkenntnissen Risikofelder für die Jahresabschlussprüfung zu identifizieren, diese sachgerecht und risikoorientiert zu analysieren und dadurch den späteren Prüfungsprozess zu beschleunigen.

(9) Im Rahmen der Prüfungsvorbereitung wurden demzufolge Vorerhebungen durchgeführt, indem systematisierte Unterlagen an verschiedene Fachämter versendet wurden. Es handelte sich für das Berichtsjahr 2014 um nachfolgende Checklisten:

1. Checkliste Bilanz
2. Checklisten Internes Kontrollsystem und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung
3. Checkliste Berechtigungskonzept

Der Rücklauf und die Auswertung dieser Checklisten bildeten die Ausgangsbasis zur Prüfungsplanung. Ausgehend von diesen und weiteren Erkenntnissen wurde das Prüfungsprogramm entwickelt. Dieses Prüfungsprogramm bestimmte die nachfolgende Prüfungsdurchführung:

1. Auswahl und Beschreibung der relevanten Jahresabschlussposten VR und ER
2. Auswahl der Stichproben für die substantiellen Prüfungshandlungen
3. Festlegung der revisorischen Arbeitsschritte
4. Anforderung der Arbeitsunterlagen und sonstigen benötigten Unterlagen bei den Ansprechpartnern
5. Festlegung von Prüfungsergebnissen und Kontrollmerkmalen
6. Nachschau der Ergebnisse vorangegangener Prüfungen.

Das Prüfungsprogramm wurde im Verlauf der Prüfung regelmäßig abgestimmt und bei Bedarf angepasst.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatzes ist demzufolge eine Prüfungsstrategie, die auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Universitätsstadt Giessen basiert. Hierauf baut die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit auf. Ergänzt wird diese Prüfung durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu identifizieren und so die Risiken der Universitätsstadt Giessen sowie das Prüfungsrisiko des Revisionsamtes einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus diesen Vorabhandlungen haben wir bei der Auswahl der Plausibilitätsbeurteilungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich des Bestandsnachweises, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Die Schwerpunkte aus der Prüfung des Jahresabschlusses lassen sich wie nachfolgend aus der Prüfungsstrategie ableiten und kategorisieren:

## **2 Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände**

(1) Die erste Bestandsaufnahme als Basis der Wertermittlungen war als relevanter Prüfungsgegenstand anzusehen, da die Werte in der EB eine grundlegende Bedeutung für die Universitätsstadt Giessen und damit für die Jahresabschlussprüfung der nachfolgenden Jahre haben. Vor diesem Hintergrund war zu beurteilen, ob u. a. durch die Projektorganisation und über eine Verankerung interner Kontrollmechanismen sichergestellt wurde, dass Wertermittlungen und Wertveränderungen korrekt und vollständig erfasst sind und diese auf Plausibilität überprüft wurden. Die Nachweise zur Wertermittlungen und Wertveränderungen waren erstellt und abgelegt, womit sie für die Prüfung durch das Revisionsamt zeitnah zusammengetragen werden konnten.

Es wurden dazu in Stichproben die vorhandenen Daten untersucht. Die Fortschreibung wurde nachvollzogen.

(2) Nach den geltenden Vorschriften der GemHVO (§ 35 II und III) und der Inventurrichtlinien der Universitätsstadt Giessen wurde dem Grundsatz der Einzelbewertung gefolgt; Ausnahmen z. B. für das Vorratsvermögen wurden zugelassen. Entsprechend der gegenüber dem Revisionsamt getroffenen Aussagen und den Stichproben werden in diesem Verfahren die Vermögensgegenstände erfasst und bewertet. Die Universitätsstadt Giessen hat hierbei zulässige Handlungsoptionen, kommunale Erfahrungswerte, Bewertungsspielräume oder pragmatische Lösungen herangezogen, was durch das Revisionsamt im Rahmen der Prüfung ebenfalls zu würdigen war. Auf die Aussagen im Abschlussvermerk wird verwiesen. Die Reliabilität der Summen/Höhe der Wertmittlungen und Wertveränderungen sind Aufgabe der Buchhaltung.

Zur Bewertung ist nach den hessischen Vorschriften festzuhalten, dass nur dann, wenn und soweit Erfahrungswerte nicht aus vergleichbaren Vorgängen ableitbar sind, die in zeitlicher Nähe stattfanden und mit tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswerten belegt sind, Ersatz- bzw. Erfahrungswerte herangezogen werden können.

(3) Die in der Folge in der EB abzubildenden Wertansätze galten daher ab dem Jahresabschluss 2009 als Basis für die Kalkulation der Abschreibungen. Über die (ordentlichen) Aufwendungen für Abnutzung / Verschleiß kommt den Wertansätzen damit auch eine Bedeutung für die Ergebnisrechnung zu. Sie wirken zudem auf eine weitere, zentrale Größe des Ressourcenverbrauchskonzepts: die Aufwendungen und damit wiederum auf den Haushaltsausgleich.

In der Konsequenz ist an dieser Stelle auf die Sachzusammenhänge zwischen (zu) hohen Wertansätzen in dem Jahresabschluss und deren Auswirkungen auf die langfristigen Folgen des ausgeglichenen (Ergebnis-) Haushaltes hinzuweisen. Hohe Wertansätze führen zu hohen Abschreibungen und erschweren damit den (jährlichen) Haushaltsausgleich.

## Revisionsamt

---

(4) Im Rahmen der Prüfung haben der Grundsatz der Vollständigkeit, die einheitliche und stetige Bewertung und der Beachtung der rechtlichen Vorgaben besondere Bedeutung. Diese Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts haben wir auch deshalb intensiv nachvollzogen, da sie die Stadt Giessen dazu verpflichten, neben den Schulden die Vermögensgegenstände vollständig und korrekt zu bewerten.

(5) Für die Ermittlung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Verwendungsnachweise eine überaus taugliche Datenquelle. Im Rahmen der Prüfung wurden in Stichproben Verwendungsnachweise eingesehen. Diese Prüfungen, die auch unterjährig erfolgen, haben zu den in den jeweiligen Stellungnahmen des Revisionsamtes dokumentierten, hier nicht berichtsrelevanten Feststellungen geführt. Als Basis der Prüfung des Jahresabschlusses wurde daher auf die im Rahmen der EB festgestellten Erkenntnisse und Ergebnisse abgestellt und in deren Fortschreibung die entsprechenden Zu- und Abgänge, die Wert- und Abschreibungsänderungen und die Auswirkungen auf die Sonderposten untersucht.

Bezogen auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ergaben sich berichtsrelevante Feststellungen.

### Prüfungsergebnis

Die Vollständigkeit für das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände kann aufgrund der durchgeführten Stichprobenprüfung **nicht** bestätigt werden.

**Wir empfehlen, für den Fall des Ersatzes von Teilen eines Vermögensgegenstandes die ausgetauschten Anlagenteile in Abgang zu stellen. Bei Korrekturbuchungen oder einer verspäteten Abrechnung von Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die nachträglichen Anschaffungskosten nur über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden können. AiB sind aktueller in den Bestand zu übernehmen. Eine Umgliederung und damit bilanzpositionsgerechte Bilanzierung wird erst zum Jahresende durchgeführt.**

### 3 Finanzanlagen

(1) Die Prüfung der Finanzanlagen für die Bilanz bezog sich auf den zutreffenden Ausweis in den Kontengruppen und die Bewertung der ausgewiesenen Beträge nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es erfolgte ein Abgleich der Daten nach § 123a HGO. Saldenbestätigungen lagen im Wesentlichen vor.

(2) Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Wir haben geprüft, ob Veränderungen bei den verbundenen Unternehmen (Zu- oder Abgänge oder Kapitaleinlagen) in der Schlussbilanz ihren Niederschlag gefunden haben und ob die Zuordnung zu den Bilanzpositionen korrekt erfolgte. Zwecks Überprüfung der Einhaltung des Niederstwertprinzips haben wir das anteilige Eigenkapital in Stichproben mit den Bilanzwerten verglichen. Die Abschreibungen von Finanzanlagen haben wir in Stichproben nachvollzogen.

Wir haben die Bilanzansätze mit den entsprechenden Daten aus den Wirtschaftsprüferberichten bzw. testierten Abschlüssen stichprobenweise abgeglichen. Ebenfalls wurden Stichproben hinsichtlich des Verrechnungs- und Saldierungsverbots nach § 38 Abs. 2 GemHVO bzw. 246 Abs. 2 HGB erhoben.

#### Prüfungsergebnis

Berichtsrelevante Feststellungen haben sich nicht ergeben.

**Wir empfehlen - vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses der Universitätsstadt Gießen -, die Abstimmung der Salden, aber auch der wechselseitigen rechtlichen Transaktionen zwischen den zu konsolidierenden Unternehmen und der Stadt künftig besonderes sorgfältig durchzuführen und zu dokumentieren. Die Vorbereitungen zur Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses sind bei der Universitätsstadt Gießen getroffen.**

Nach § 13 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HversRücklG) ist die Stadt verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach den VV zu § 23 GemHVO Tz. 5 in der Bilanz unter dem Posten Passiva 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon“-Vermerk anzugeben. In Höhe des sich nach dem HVersRücklG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Aktiva 2.4) oder Finanzanlagen (Aktiva 3.1) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden.

**Wir empfehlen unter Bezug auf die gleichlautenden Feststellungen bei der Bilanzposition „Rückstellungen“ die Einrichtung der entsprechenden Position.**

## 4 Forderungen

(1) Gemäß der GemHVO sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch ihre Forderungen vollständig und genau zu erfassen. Bei den Forderungen ist daher auch zu überprüfen, ob Wertberichtigungsbedarf besteht, dem durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung zu tragen wäre. Die entsprechenden Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigung) wurden stichprobenweise überprüft.

Hierzu kann festgestellt werden, dass dieser Tatbestand im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 im Wesentlichen beachtet wurde. Einzelne Beanstandungen wurden erledigt.

## Revisionsamt

---

(2) Zentraler Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist die Plausibilität der Buchhaltung im Bereich der Forderungen. Die Forderungen sind im Jahr 2014 durch eine Forderungsübersicht (Forderungsspiegel) dem Jahresabschluss 2014 separat beigefügt. Damit ist eine Empfehlung des Revisionsamtes aus den vergangenen Prüfungen umgesetzt worden. Wenn gleich aus dem Jahresabschluss wie bisher keine direkte Auskunft über die Forderungsart, den Grund des Entstehens sowie das Alter der Forderungen abgeleitet werden kann, bleibt doch die Möglichkeit der indirekten Ableitung. Sie erfolgt, indem z. B. durch Forderungssammelkonten, die sich prinzipiell in einzelne Schuldnerkonten auflösen lassen (Debitorenkonten), der Gesamtbestand der Forderungen ermittelt wird. Mit dieser Verfahrensweise kann somit grundsätzlich jede Forderungsart in Einzelforderungen aufgegliedert werden. Dieser Zusammenhang ist nachvollziehbar von großer Bedeutung, da die Stadt Giessen als Gläubigerin wissen muss, gegen welche Personen sich ihre Forderungen richten.

(3) Plausibilität im Forderungsbereich bedeutet demgemäß, dass die Zahlen des Forderungsspiegels (dem Grunde nach der Hauptbuchhaltung) sich mit den Zahlen der Debitorenbuchhaltung (den Schuldnerkonten) in Übereinstimmung bringen lassen müssen. Zur Prüfung wurden Übersichten der offenen Posten (Debitoren) mit dem jeweiligen Stichtag der Jahresabschlüsse (hier: 31.12.2014) vorgelegt. Die Altersstruktur war hieraus z. T. ebenso ersichtlich wie deren Zuordnung auf die jeweilige Forderungsart.

(4) Es wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wie in den Vorjahren festgestellt, dass eine vollumfängliche Erfassung der Forderungen notwendig wäre, aber nicht erfolgte. Dazu sind durch die Verwaltung jedoch grundsätzlich auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu treffen. So ist es vor allem für die Nachvollziehung kleinteiliger Forderungen nicht effektiv, dafür eine hohe Kapazität und Ressourcen einzusetzen. Ungeachtet dessen erfordert der Anspruch an die Vollständigkeit der Buchhaltung und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eine entsprechende Dokumentation aller Ansprüche der Stadt. Hierzu gehören auch die Ansprüche, die nicht in der Buchhaltung, sondern allenfalls in den Vor- und Subsystemen dokumentiert werden.

## Revisionsamt

---

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sind stichprobenweise Prüfungen durch das Revisionsamt in unterschiedlichen Fachgebieten vorgenommen worden, deren Ergebnisse gegenüber dem jeweiligen Fachamt kommuniziert und in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt worden sind.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde aufgrund des hohen Finanzvolumens auf die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik ab dem Haushaltsjahr 2014 eintretenden finanziellen Verpflichtungen der Universitätsstadt Giessen gelegt. Hier haben wir die im Bereich der Jugendhilfe entstehenden Abläufe für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (ab 2015: unbegleitete minderjährige Ausländer), die im Haushaltsjahr 2015 zum Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes geführt haben, untersucht.

In Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind diese Sachverhalte ab dem Prüfungsjahr 2014 wesentlich. Entsprechend wurden in den Folgejahren im Nachtragshaushaltsplan 2015 Aufwendungen von rd. 35,4 Mio. € und im Haushaltsplan 2016 Aufwendungen von rd. 44,0 Mio. € bei diesem Kostenträger (0643010300 - Leistungen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) ausgewiesen. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt demzufolge über die in jedem Einzelfall geltend zu machende Kostenerstattung. Weil diese Aufwendungen grundsätzlich in voller Höhe erstattungsfähig sind (§ 89d SGB VIII und Übergangsregelung), beeinflusst die vollständige und rechtzeitige Geltendmachung dieser Ansprüche die Liquidität der Stadt. Darüber hinaus muss eine bilanzielle Abbildung der Ansprüche nachgewiesen werden.

Wir haben daher die Umsetzung dieser rechtlichen Anforderungen in diesem Bereich untersucht und darüber in gesonderten Berichten gegenüber der Verwaltung und dem Magistrat berichtet.

Die Prüfungen sind bis heute noch nicht vollständig abgeschlossen. In diesem Bericht erfolgt daher eine Zusammenfassung der bisher festgestellten Ergebnisse.

## Revisionsamt

---

- Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Aufnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge/Ausländer haben wir bereits darauf hingewiesen und halten diese Feststellung aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2009-2013 generell aufrecht, wonach eine nicht vollständige Forderungserfassung und -bewertung dazu beiträgt, dass kein vollständiger Nachweis über sämtliche Forderungen (Vermögensgegenstände) in der Buchhaltung vorhanden ist und hierdurch die Gefahr besteht, dass Zahlungsansprüche mangels Dokumentation und Beitreibung verjähren.
- Die organisatorischen und personellen Gegebenheiten hinsichtlich der Gesamtsituation bei der Aufnahme von UmF/UmA sind dem Revisionsamt bekannt. Dass es bei diesem Anerkennungs- bzw. Kostenerstattungsverfahren zu zeitlichen Verwerfungen kommen kann, ist dem Verfahren immanent. Es ist daher keine Anforderung an das Revisionsamt, über das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung in diesem Segment zu befinden. Aufgabe des Revisionsamtes ist jedoch die Beurteilung, wie die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes erfolgt. Dabei liegt der Focus der Beurteilung auf einer Analyse der im Aufgabenkatalog des § 128 Abs. 1 HGO genannten Rechtmäßigkeit, die auch die Wesentlichkeit der eingesetzten Haushaltsmittel und deren Auswirkungen auf die VFE-Lage der Stadt Giessen umfasst.
- Es ist im Hinblick auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen/Ausländern festzustellen, dass im Bereich des Forderungsmanagements im Jugendamt eine sachgerechte und rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Sachverhalt nachzuvollziehen ist.

Ursächlich hierfür sind zum einen die erheblichen Anforderungen an das Jugendamt im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik. Dies hat zu einer Situation beigetragen, die sich in Kombination mit der bereits durch das Revisionsamt mehrfach dokumentierten, organisatorischen und personellen Verfahrensweise zu einer für die Universitätsstadt Giessen komplexen Gesamtlage verdichtet hat.

Bleibt es bei der Beibehaltung althergebrachter Aufbaustrukturen und der Fortführung von tradierten Ablaufprozessen, liegt in der Kombination einer eingegrenzten Sichtweise auf die eigene Fachamtsstruktur und -zuständigkeit mit einem unvollständigen Nachweis der zeitnahen und vollständigen Bearbeitung der Kostenerstattungsansprüche eine relevante Ursache von bilanziellen und liquiditätsbezogenen Vermögensschäden der Universitätsstadt Giessen.

- Das angetroffene buchhalterische und bilanzielle Bearbeitungsverfahren und dessen Dokumentation erfüllen daher nicht die Anforderungen, die die Hessische Gemeindeordnung an die Rechnungslegung im Rahmen eines Jahresabschlusses vorgibt.

Nach § 128 Abs. 1 HGO hat das Revisionsamt bei der Prüfung des Jahresabschlusses u. a. eine Beurteilung darüber abzugeben, dass bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens.- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist. Neben der Haushalts- und Rechnungskontrolle hat eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle zu erfolgen.

- Wir konnten nicht feststellen, ob in jedem Einzelsachverhalt eine vollständige Erstattung erfolgt ist. Ohne diese Vorgehensweise sehen wir hier ein Risiko der Universitätsstadt Giessen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit und Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns. Weil aufgrund der angetroffenen Organisation und Prozessabläufe die Ansprüche der Universitätsstadt Giessen nicht vollständig in der Buchhaltung dokumentiert sind, kann die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2014 für diesen Bereich nur eingeschränkt bestätigt werden.
- Wären die Ansprüche der Stadt sowohl dem Grunde, als auch der Höhe festgestellt, bilanziell erfasst und in jedem Fall und sofort geltend gemacht worden, müssten bei erfolglosem Beitreibungsverfahren Wertberichtigungen oder Ausfallleistungen fallbezogen dokumentiert werden. Dies konnten wir nicht feststellen.

- In der Konsequenz kann daher auch nicht festgestellt werden, dass die vollständige Geltendmachung erfolgte ggf. das entsprechende Beitreibungsverfahren rechtssicher und zeitnah umgesetzt wird.

### Prüfungsergebnis

Wir stellen im Hinblick auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen/Ausländern zusammenfassend fest, dass im Bereich der Erfassung der kostenerstattungsfähigen Sachverhalte und bei der Geltendmachung von Ansprüchen der Universitätsstadt Giessen (Rückforderungen/Kostenerstattungen) durch die nicht zeitnah erfolgte Rückfinanzierung dieser erbrachten Leistungen bilanzielle und liquiditätsbezogene Nachteile für die Universitätsstadt Giessen entstehen.

Fehlentwicklungen dieser Art sind u. a. auf die Organisation und Dokumentation des Forderungsmanagements innerhalb des Jugendamtes, aber auch in der nicht sachgerechten Zusammenarbeit mit der Kämmerei zurückzuführen.

Die Kämmerei hat ohne klare und nachvollziehbare Kenntnis über die offenen Ansprüche der Universitätsstadt Giessen damit nicht die Möglichkeit, den Jahresabschluss der Universitätsstadt Giessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vollständig aufzustellen.

Hier sind die Verbesserung von Abläufen und die Anpassung von Strukturen innerhalb der Verwaltung erforderlich. Nur dadurch sind solche Risiken im Sinne eines funktionierenden IKS der Stadt, aber auch zur Beachtung des kommunalen Haushaltsrechts, der handelsrechtlichen Vorschriften und der GoB abzustellen.

**Wir erwarten daher, dass ein fachamtsübergreifendes Forderungsmanagement und -controlling eingerichtet wird.**

Diese Erwartung findet ihre Begründung in der dafür bestehenden rechtlichen Anforderung, wonach das Vermögen der Stadt vollständig zu erfassen und zu bewerten ist. Auf die im Bericht zum Thema *Forderungsmanagement* durch das Revisionsamt im Jahr 2014 dazu vorgeschlagenen Hinweise und Vorschläge kann dabei zurückgegriffen werden.

Es sollte ein *Forderungscontrolling* etabliert werden, welches in Kooperation zwischen Kämmerei und dem Jugendamt, aber auch anderen Fachämtern eingerichtet und geleitet wird. Damit kann entsprechenden Fehlentwicklungen im Sinne der Vorgaben nach § 66 HGO durch den Magistrat zeitnah gegengesteuert werden.

**Wir erwarten mit Ausblick auf die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre neben der im Einzelfall erforderlichen Konkretisierung des Anspruches weiterhin die stringente Überwachung und Umsetzung der Rückforderungen/Kostenerstattungen und deren Dokumentation über geeignete Instrumente.**

**Insbesondere erwarten wir aufgrund des Umfangs der Aufwendungen/Kosten im Bereich der Jugendhilfe die (pilotmäßige) Einführung eines regelmäßigen Berichtes, über den gegenüber dem Magistrat z. B. über die finanzielle Abwicklung und mögliche Plan-Ist-Abweichungen berichtet wird. Die nach § 28 GemHVO durchgeführte Berichterstattung ist hierfür nicht ausreichend.**

**Bei der Prüfung, deren Ergebnisse in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt sind, ergaben sich einschränkende Prüfungsfeststellungen, auf die wir in diesem Bericht, dem Abschlussvermerk und der Zusammenfassung hingewiesen haben. Im Jahresabschluss 2014 ist somit ein um rd. 6 Mio. € zu niedriges Ergebnis ausgewiesen.**

Auf die entsprechenden Einschränkungen des Abschlussvermerks zum hier vorgelegten Jahresabschluss 2014 und die bisherigen Erkenntnisse aus der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2015 (s. Anlage: Vorbericht) wird verwiesen.

## 5 Eigenkapital und Nettoposition

(1) Das **Eigenkapital** der Eröffnungsbilanz besteht nach den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO, Tz. 13 aus der Nettoposition und gegebenenfalls zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen. Die sich auch in Hessen durch Ermessensspielräume auszeichnenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften zur Erstellung der EB und in der Folge auch die daraus abzuleitenden Informationen aus den folgenden Jahresabschlüssen tragen dazu bei, dass in den ersten Jahresabschlüssen nach kaufmännischen Grundsätzen z. B. eine Bewertung der absoluten Höhe des Eigenkapitals der Universitätsstadt Giessen über Kennzahlenkataloge durch das Revisionsamt nicht erfolgt.

Dass dem Eigenkapital bzw. der Eigenkapitalquote in diesem Kontext aus Sicht externer Geschäftspartner (z. B. Banken; Investoren), aber auch aus politischer Betrachtung besondere Relevanz zugewiesen wird, ist zutreffend. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass über die Bildung von Messgrößen Jahresabschlusskennzahlen entwickelt werden können, die basierend auf der Ergebnisrechnung die absolute Höhe und die Veränderung des Ressourcenverbrauchs und -aufkommens betrachten.

Diese müssen sich an den Bedürfnissen der Adressaten orientieren und vor dem Hintergrund des dahinter stehenden Steuerungsziels betrachtet werden.

Da für die ersten kaufmännischen Jahresabschlüsse noch Unschärfen zu erkennen sind, halten wir es nicht für die Aufgabe des Revisionsamtes, aus dessen Sicht bereits zu diesem frühen Zeitpunkt Bilanzkennzahlen zu bilden. Dies wird erst ab dem Gesamtabschluss der Universitätsstadt Giessen erfolgen.

(2) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 30.7.2014 Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 veröffentlicht. Diese wurde in Teilen auch für den vorliegenden Jahresabschluss angewendet.

Auf die Kennzahlen unter Punkt 2.7. ff. des Jahresabschlusses 2014 wird verwiesen.

**Danach wurden durch die Kämmererei entsprechende Datenvergleiche angestellt, die wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung revisorisch nachvollzogen haben. Unschärfen in der Darstellung und Aussagelogik wurden auf Arbeitsebene besprochen und auf deren Korrektur hingewiesen.**

Die **Nettoposition** als Basiskapital der kommunalen Körperschaft ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die in dem letzten kameralen Jahresabschluss 2008 nachgewiesene allgemeine Rücklage musste in der Eröffnungsbilanz nicht mehr explizit ausgewiesen werden. Diese allgemeine Rücklage war vielmehr in der rechnerisch ermittelten Bilanzposition „Nettoposition“ enthalten. Die Nettoposition ergibt sich rechnerisch aus der Differenz der Aktiva und der sonstigen Passiva (Summe der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

Bilanzsumme der Nettoposition in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 365.500.197,16 €</b>
-----------------------------	---------------------------

### Prüfungsergebnis

In den Erläuterungen zur Vermögensrechnung im Jahresabschluss werden unter Nr. 1.1. (Passiva, Seite 75) Angaben zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gemacht. Wesentlich war hier die Erhöhung der Nettoposition nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes um rd. 12,3 Mio. €, die sich aus der Summe der als Entschuldungshilfe abgelösten Kredite ergibt. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen haben wir eingesehen und den Arbeitspapieren des Revisionsamtes beigelegt.

Wir weisen an dieser Stelle ergänzend darauf hin, dass z. B. Bewertungsabschlüsse im Anlagevermögen zu einer Reduzierung der rechnerischen Größe „Nettoposition“ im Jahresabschluss führen.

## 6 Sonderposten

(1) Bei den Sonderposten (SoPo) handelt es sich um erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis müssen damit folglich Investitionen der empfangenden Kommune getätigt oder aber Investitionsförderungsmaßnahmen subventioniert worden sein. Die in den Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen. Hierbei ist auf eine genaue Zuordnung von Sonderposten zu Vermögensgegenständen und auf eine korrekte Auflösung zu achten.

(2) Bei der Bildung der einzelnen Rückstellungsarten sind die spezifischen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die stichprobenweise Prüfung hat sich zunächst auf die Feststellung der Vollständigkeit und Dokumentation der Daten konzentriert.

Hier hat die Prüfung ergeben, dass bei der Bilanzierung von Zuwendungen vorwiegend vom Zuwendungsbescheid und den Anordnungen ausgegangen wurde. Stichtag war hierbei die Fälligkeit der Zuwendungen.

(3) Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die Zuwendungen bis zur zweckgerechten Verwendung unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen, danach hat eine Umgliederung in den Sonderposten zu erfolgen. Bewilligte, aber noch nicht abgerufene Mittel sind zudem als sonstige Forderungen zu bilanzieren.

Bei bewilligten Investitionszuschüssen werden bei der Stadt Giessen ab 1.1.2009 die SoPo erst passiviert, wenn der Mittelabruf der Zuwendungsmittel erfolgt. Mit der Buchung des SoPo entsteht die Forderung gegenüber dem Zuwendungsgeber.

Eine Forderung kann nach dieser Auffassung erst aktiviert werden, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen. Dies wird mit der bis zur endgültigen Zahlung nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelbaren Forderungshöhe begründet. Dieses Verfahren kann akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beziehung zwischen Anlagegut und SoPo dokumentiert ist.

(4) Hinsichtlich der Kongruenz von Auflösungs- und Abschreibungszeiträumen waren entsprechende Plausibilitätsprüfungen zunächst auf die generelle Übereinstimmung der Abschreibungsdauer der refinanzierten Anlagegüter mit den Abschreibungszeiträumen der korrespondierenden Zuschüsse/Zuweisungen bezogen.

Prüfungsgegenstand war ebenfalls der Abgleich der Nutzungsdauer des Anlagegutes mit der zeitgenauen Auflösung der Sonderposten. In einem weiteren Schritt wurden Stichproben zu den wertmäßig größten Sonderposten und den dazu gehörenden Anlagegütern gezogen. Hier wurde festgestellt, dass die entsprechende Übereinstimmung im Wesentlichen gegeben ist.

Die Auflösung entsprach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, wodurch in der Konsequenz die Ergebnisrechnung später nicht durch fehlende Erträge - und damit nicht periodengerecht - belastet wird. Die Höhe und die Wirkungen der Sonderposten auf die bilanziellen Ergebnisse begründen nach unserer Einschätzung ein (zeitintensives) Engagement, da Sonderposten das Schicksal des jeweils konkret zuzuordnenden Vermögensgegenstands teilen.

#### Prüfungsergebnis

Berichtsrelevante Feststellungen haben sich nicht ergeben.

**Wir empfehlen, wie bei den vorangegangenen Prüfungen, eine unterjährig konsistente Erfassung und Überprüfung aller Sonderposten und eine IT-unterstützte Zuordnung des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Dies erleichtert den Nachvollzug, ob den Abschreibungen und Abgängen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.**

## 7 Rückstellungen

(1) Die Bilanzposition wurde aufgrund des hohen Volumens und der (möglichen) Auswirkungen auf die künftigen Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Rückstellungen sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht bekannt sind, die aber wirtschaftlich dem Abschlussjahr zuzurechnen sind.

Wir verweisen auf die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015. Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt unter dem Vorzeichen der Passivierungspflichten und der Passivierungswahlrechte war zu beurteilen, ob die in der Bilanzposition genannten Werte dem Grunde und der Höhe nach plausibel und nachvollziehbar waren.

Nach § 13 hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HversRücklG) ist die Stadt verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren.

Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach den VV zu § 23 GemHVO Tz. 5 in der Bilanz unter dem Posten Passiva 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon“-Vermerk anzugeben. In Höhe des sich nach dem HversRücklG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Aktiva 2.4) oder Finanzanlagen (Aktiva 3.1) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden. Wir weisen unter Bezug auf die gleichlautenden Feststellungen bei der Bilanzposition „Finanzanlagen“ auf die Einrichtung der entsprechenden Position hin.

## Prüfungsergebnis

**Bei der Prüfung der Rückstellungen wurden berichtsrelevante Prüfungsfeststellungen getroffen, die unter der entsprechenden Position im Prüfungsbericht konkreter genannt werden. Diese Prüfungsfeststellungen führen zu Einschränkungen.**

Es handelt sich um folgende Sachverhalte:

1. Nicht erfolgte Periodenabgrenzung
2. Mißachtung des Saldierungsverbots
3. Nicht durchgeführte Abzinsung
4. Fehlende Prozesskosten

Auf die entsprechenden Aussagen im Abschlussvermerk, aber auch im Vorbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015, wird verwiesen.

## **8 Verbindlichkeiten**

(1) Die Bilanzposition hat dem Grunde und der Höhe nach eine Prüfungsrelevanz. Insofern wurden die Prüfungshandlungen entsprechend strukturiert, um bezogen auf die Frage, welche Auswirkungen sich bei Feststellungen hierbei auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben könnten, entsprechende Ergebnisse zu erhalten.

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und auf den Nachweis der einzelnen Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck wurden u. a. Darlehensverträge und die entsprechenden Abgleiche (Salden- und Bankbestätigungen) vorgelegt und die Verbindlichkeitenübersicht in Stichproben nachvollzogen.

## Prüfungsergebnis

**Bei der Prüfung der Verbindlichkeiten wurden berichtsrelevante Prüfungsfeststellungen getroffen, die unter der entsprechenden Position (Verbindlichkeitenübersicht) im Prüfungsbericht konkreter genannt werden. Diese Prüfungsfeststellungen führen zu Einschränkungen im Abschlussvermerk.**

## **9 Haushaltsrechtliche Beurteilung des Jahresabschlusses**

(1) In unsere Berichterstattung ist auch die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr 2014 einzubeziehen. Folglich ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist, mithin entsprechend den geltenden Vorschriften der Haushaltswirtschaft und den Beschlüssen des Magistrates vollzogen wurden, und
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des IDR niedergelegt sind. Die prüfungsrelevanten Themenbereiche wurden nach bestehendem Prüfbedarf und Erforderlichkeit im Rahmen der personellen Ressourcen zu Beginn der Prüfung festgelegt und durchgeführt. Anhand verschiedener Fragen und im Gespräch mit den zu prüfenden Fachämtern haben wir uns ein Gesamturteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gebildet. Für Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen. In diesem Zusammenhang wurden

- die haushaltswirtschaftliche Organisation,
- die haushaltswirtschaftlichen Instrumente,
- die haushaltswirtschaftliche Prozesse und
- die haushaltswirtschaftliche Lage

## Revisionsamt

---

erfasst, analysiert und geprüft. Nachfolgend wird durch das Revisionsamt neben der zuvor aufgezeigten Beurteilung relevanter Bilanzpositionen eine nach der HGO vorgesehene, haushaltsrechtliche Würdigung des Jahresabschlusses vorgenommen. Hierzu sind sowohl die unterjährig im Rahmen der begleitenden Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, als auch die bei der Jahresabschlussprüfung ermittelten Sachverhalte in die Würdigung eingeflossen.

Wir wollen dazu anmerken, dass sich die Geschäftsvorfälle, Sachverhalte, Ablaufprozesse und Entscheidungen der Verwaltung und des Magistrates nur nachvollziehen und plausibilisieren lassen, wenn entsprechende Dokumentationen und Nachweise hierüber vorgelegt werden. **Dies ist nicht in jedem Fall erfolgt.** In diesen Fällen gilt der Grundsatz, wonach bei nicht dokumentierten Nachweisen ein Prüfungsgegenstand nicht prüffähig ist. Sofern solche Sachverhalte identifiziert wurden, haben wir in diesem Schlussbericht und den Anlagen (Vorbericht) dazu Aussagen getroffen.

- Die **Gliederung der Bilanz** ist nach der Ordnung des § 44 GemHVO erfolgt.
- Das **Anlagevermögen** ist nach unserer Stichprobenprüfung nicht vollständig erfasst und damit nicht richtig bewertet worden.
- Die **Abschreibungen** wurden im Wesentlichen sachgerecht durchgeführt. Die verwendeten Abschreibungstabellen (Afa) geben einen *Orientierungsrahmen* für Mindestnutzungsdauern wieder. Soweit die betriebliche Nutzungsdauer von diesen Werten abweicht, waren die dafür nachvollziehbaren Gründe anzugeben. Die Sachverhalte sowie die entsprechend dazu benötigten Informationen wurden im Wege der Stichprobenprüfung auf Plausibilität und Dokumentation nachvollzogen.
- Die anzutreffenden und bilanzierten **Forderungen** und sonstigen Vermögensgegenstände sind wesentlich und werthaltig. Auf die entsprechenden Sachverhalte, die zu Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht und zur Einschränkung des Abschlussvermerks führen, wird verwiesen. Das Mahn- und Vollstreckungswesen wurde unterjährig über die Kassenprüfungen nachvollzogen.

- Die **liquiden Mittel** wurden anhand von Bankauszügen oder Saldenlisten überprüft.
- Die **Sonderposten** wurden auf Vollständigkeit und deren Verbindung mit dem Anlagevermögen überprüft.
- Die vorgeschriebenen **Rückstellungen** wurden stichprobenweise überprüft.

Die *freiwilligen Rückstellungen* sind zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig. Auf die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 wird verwiesen. Diese wurde in Teilen auch für den vorliegenden Jahresabschluss angewendet.

Eine weitere Voraussetzung zur Ermittlung der potenziellen finanziellen Verpflichtungen der Stadt wäre aus risikoorientierter Sicht ein zentrales, IT-gestütztes Vertragsmanagement.

Nach den Angaben im Jahresabschluss (Seite 91 ff.) wurde im Jahr 2015 per 31.12.2014 eine Erhebung sonstiger finanziellen Verpflichtungen mit einer Summe von rd. 92,3 Mio. € durchgeführt.

**Wir empfehlen, dass diese sonstigen finanziellen Verpflichtungen über entsprechende Dokumente erfasst, bewertet und kategorisiert werden. Ohne die entsprechende Dokumentation bzw. Nachweis kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Jahresabschluss (s. Seite 91. ff.) über Sachverhalte, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben können, daher nicht bestätigt werden.**

Wir haben darüber hinaus das Eingehen weiterer finanzieller Verpflichtungen, u. a. durch die Vergabe von Wartungsverträgen unterschiedlicher Größenordnung über Bestellscheine, festgestellt.

Ob diese in der genannten Gesamtsumme und wenn ja, mit welcher Höhe enthalten sind, konnten wir im Rahmen der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nicht abschließend beurteilen. Auch wenn die Summe dieser Wartungsverträge sich im eher vernachlässigbaren Bereich bewegen dürfte, handelt es sich bei deren Abschluss immer um eine die Stadt treffende Zahlungsverpflichtung, welche ggf. mit einem korrespondierenden Anlagegut in Verbindung steht. Entsprechend ist z. B. auszuschließen, dass Zahlungsansprüche aus Wartungsleistungen geltend gemacht und bezahlt werden, obwohl das entsprechende Anlagegut nicht mehr vorhanden ist.

**Wir empfehlen eine organisatorische Verbesserung, die zu einer rechtssicheren Verfahrensweise beitragen dürfte. Hierfür ist ein Verfahren zu etablieren, wonach der Kämmerei, dem Rechtsamt und dem Revisionsamt alle Vereinbarungen, die in einem entsprechenden Vertragsmanagement vollständig aufzunehmen sind, für die Jahresabschlussaufstellung durch die Fachämter mitzuteilen sind. Sämtliche bzw. erforderliche Rückstellungen, vor allem Rechts- bzw. Prozesskostenrückstellungen, sind dem Grunde und der Höhe nach zu identifizieren und bilanziell zu plausibilisieren. Die entsprechende Dokumentation sollte über ein zentrales und systematisches, idealerweise IT-gestütztes Vertragsmanagement erfolgen.**

- Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Die Darlehen wurden anhand von Tilgungsplänen geprüft. Die Kreditoren sind vollständig erfasst. Die Verbindlichkeitenübersichten wurden in Stichproben überprüft. Auf die Ausführungen zu den Übersichten (s. Seite 36) und die Ausführungen in diesem Schlussbericht zu den Verbindlichkeiten (Punkt 7.) wird hingewiesen.
- **Haftungsverhältnisse** und der **Versicherungsschutz** wurden anhand der Checklisten abgefragt.
- Die Angaben im **Rechenschafts- bzw. Lagebericht** sind durch das Revisionsamt ebenso zu prüfen wie der Jahresabschluss selbst. In der Folge sind hinsichtlich der Einschränkungs- bzw. Versagungsgründe im Abschlussvermerk hierbei die entsprechenden Regelungen analog anzuwenden.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt - gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses - aussagegemäß **keine** tatsächliche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Die von der Verwaltung dazu gemachten Ausführungen bei der zusammenfassenden Darstellung der Haushaltslage im Jahresabschluss sind daher **nur teilweise** nachvollziehbar.

Auf die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 wird verwiesen. **Diese wurde in Teilen für den Jahresabschluss 2014 angewendet.**

Die Beurteilung der Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Union war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Ungeachtet dessen sind diese Vorgaben nicht nur im Verwaltungsablauf, sondern auch bei der Gewährung von Fördermitteln zu beachten. **Wir empfehlen, ab dem Jahresabschluss 2015 eine Dokumentation der Maßnahmen mit den möglichen Risiken im Jahresabschluss (Rechenschafts- bzw. Lagebericht (s. hierzu auch das Institut der Wirtschaftsprüfer - Prüfungsstandard IDW-PS 700) aufzunehmen. Hierfür wird ergänzend auf das Handbuch Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen vom Juli 2015 sowie auf die vorläufigen Feststellungen, die sich aus der laufenden 196. vergleichenden Prüfung des Hessischen Rechnungshofes („Kommunaler Wohnungsbau“) ergeben, verwiesen.**

- Die gesetzlichen Vorgaben für den **Anhang zum Jahresabschluss** wurden im Wesentlichen erfüllt. Jedoch wurden insbesondere sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Überörtlichen Prüfung (151. vergleichende Prüfung<sup>1</sup>) wurde hierzu u. a. festgestellt, dass die Universitätsstadt Giessen Schulgebäude über einen Zeitraum von bis zu 60 Jahren abschreibt. Von einer rückwirkenden Änderung und damit Anpassung der Eröffnungsbilanz wurde abgesehen. Die Universitätsstadt Giessen hat ausweislich der Angaben im Jahresabschluss 2012 (3.4., Nr. 3.4.1., Seite 84) auf Hinweis des Landesrechnungshofes die bisher geübte Abschreibungspraxis geändert. Ab 1.1.2013 reduziert sich danach die Nutzungsdauer von Schulgebäuden (mittlerer Standard) von 60 auf 40 Jahre und die Nutzungsdauer von Schulgebäuden (einfacher Standard) von 40 auf 30 Jahre. Nach Aussage der Kämmerei wurden für die neuen Schulgebäude die Abschreibungszeiträume ab 1.1.2013 angepasst.

Der **Anhang** vermittelt nach unseren Prüfungen - gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses -, aber auch nach den Angaben im Anhang selbst aussagegemäß keine tatsächliche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Die Ausführungen zu der zusammenfassenden Darstellung der Haushaltslage im Jahresabschluss sind daher nur teilweise nachvollziehbar.

- Die erforderlichen **Übersichten** nach § 52 GemHVO (Anlagenübersicht/Anlagenspiegel, Verbindlichkeitenübersicht, Rückstellungsübersicht) liegen vor. Der vorgelegte Anlagenspiegel des Jahresabschlusses 2014, der zusätzlich um eine Spalte „Abschreibungen auf Abgänge im Haushaltsjahr“ ergänzt wurde, erfüllt hinsichtlich des Struktur- und Zeilenaufbaus die formalen Anforderungen der novellierten GemHVO. Diese hatte eine umfangreiche Korrektur der Spalten im Anlagenspiegel vorgegeben. Der Anlagenspiegel weist keine rechnerischen Unstimmigkeiten im Haushaltsjahr auf. Ausgehend von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über alle unterjährigen Bewegungen konnten die Restbuchwerte zum Ende des Haushaltsjahres vollständig nachvollzogen werden.

Eine nach den VV zu § 50 GemHVO vorgesehene Forderungsübersicht (Forderungsspiegel) ist dem Anhang beigefügt.

---

<sup>1</sup> Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung von Körperschaften vom März 2012; hier: 151. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Sonderstatusstädte“, Seite 24

Nach Mitteilung der Kämmerei waren in den Jahren 2014 und 2015 die Verbindlichkeitenübersichten der Jahresabschlüsse in den Zeilen 4.2.1 und 4.2.2 in den „davon“-Spalten nach § 52 Abs. 2 GemHVO fehlerhaft. Angegeben wäre die Summe aller Kredite per 31.12.2014 bzw. 31.12.2015, die in den jeweiligen Laufzeitbändern endfällig werden. Richtigerweise anzugeben sei daher die Summe aller Tilgungen in den jeweiligen Laufzeitbändern zum Stichtag 31.12.2014 bzw. 31.12.2015.

So sind u. a. die damit verbundenen Kennzahlen und statistischen Aussagen hinsichtlich der Liquiditätslage, aber auch der Anlagendeckungsgrade im Jahresabschluss 2014 nicht angepasst worden. Damit hat der Jahresabschluss an dieser Stelle keine vollständige Aussagekraft.

Im Finanzprogramm und Investitionsprogramm zu den Haushalten ab dem Jahr 2016 führen Änderungen der Laufzeiten bei Verbindlichkeiten zu einem entsprechenden Anpassungsbedarf, womit diese Anpassungen auch Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der Universitätsstadt Giessen entfalten.

**Wir empfehlen, die nachträglichen Korrekturen der Anlagespiegel der Jahre 2014 und 2015 entsprechend darauf abzustimmen, welche weiteren Aussagen und Effekte diese erzeugen.**

- Die Ausführungen zur Erfüllung der **Auflagen der Aufsichtsbehörde** entsprechen nach unseren Feststellungen den bei der Prüfung zum Haushaltsjahr 2014 gewonnenen Erkenntnissen. Zum Prüfungsumfang gehören auch die im Haushaltsplan 2014 unter Punkt 2.4.4. genannten Rahmenbedingungen zum Beitritt zum Kommunalen Schutzschirm Hessen, die Beachtung der Umsetzung des Abbaupfades und die Anforderungen aus dem Haushaltssicherungskonzept.
- Unsere Prüfungen zur **dauernden Überwachung der Kassen** ergaben keine berichtsrelevanten Feststellungen. Alle Fachämter sind gehalten, die Vorschriften der GemKVO über das Anordnungs- und Belegwesen sowie die städtischen Dienstanweisungen zu beachten.

Entsprechend ist eine erforderliche Sorgfalt sowohl bei der Erstellung der Buchungsunterlagen, aber auch deren Anlagen walten zu lassen, um zeitaufwendige Nachfragen und Korrekturen, die dann durch -20- abzarbeiten sind, zu vermeiden.

- Es liegen uns weiterhin keine Erkenntnisse vor, dass im Haushaltsjahr 2014 die Regelungen zur **vorläufigen Haushaltsführung** nicht beachtet wurden.
- Nach Nr. 7 der Hinweise und Erläuterungen zu § 103 HGO der Abschluss von zinsbezogenen Derivatverträgen unabhängig von konkret zugrunde liegenden Kreditgeschäften gegen das Spekulationsverbot verstößt und deshalb unzulässig ist. Bereits in den vorangehenden Prüfungen haben wir hierzu - wie auch in diesem Bericht unter Punkt 5.19. (Zinsaufwendungen) - Stellung genommen.

Aufgrund der Auswirkungen hinsichtlich einer entsprechend erforderlichen Rückstellungsverpflichtung halten wir zur Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise neben einer konkreten Risikobeurteilung im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für erforderlich.

Weitere Hinweise und Empfehlungen in der **Ergebnisrechnung** für diese möglichen Prüfpunkte (u. a. Identifizierung und Vermeidung von Mappingfehlern, Zuordnungen und Schlüßelungen und damit die Reduzierung von Redundanzen und Schnittstellen zur **Finanzrechnung**) wurden der Verwaltung gegeben. Wir haben im Wege der Stichprobe nachvollzogen, ob die Buchungen immer bei den richtigen Konten verbucht wurden. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresabschluss (Nr. 3.4.5., Seite 84 ff.), wonach verschiedene Plansätze der Finanzrechnung nicht mit den korrespondierenden Positionen der Ergebnisrechnung übereinstimmen. Ursächlich dafür waren demnach fehlerhaft hinterlegte Steuerungs-codes. Wir gehen unter Bezug auf die im Jahresabschluss 2014 dargestellten Differenzen bei den fortgeschriebenen Ansätzen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung davon aus, dass aussagegemäß die Konten im Jahresabschluss 2016 korrigiert und damit entsprechend sortiert werden, um zukünftig zuverlässige betriebswirtschaftliche Auswertungen zu ermöglichen.

---

**Wir empfehlen, die Dokumentation dieser Sachverhalte in einer Form durchzuführen, die es den Entscheidungsträgern ermöglicht, diese jahresübergreifenden Änderungen bzw. Transaktionen nachzuvollziehen. Hierfür bieten sich die bereits an anderer Stelle empfohlenen Quartalsberichte an. Wir werden den aufgezeigten Korrekturbedarf im Rahmen der Prüfung des entsprechenden Jahresabschlusses beurteilen. Auf die Einschränkungen in diesem Bericht wird verwiesen.**

- In Bezug auf die **Finanzrechnung** haben wir ergänzend geprüft, ob die Zahlungsmittelflüsse aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Vorgängen der Summe der dargestellten Zahlungsmittelflüsse in den Teilfinanzrechnungen entsprechen. Abweichungen haben wir nicht festgestellt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass insbesondere dann, wenn Prüfungsergebnisse zu Einschränkungen des Abschlussvermerks führten (wie in den Jahren 2009-2013), der Magistrat bzw. die Kämmerei mit dem Entlastungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgefordert wurden, die Korrekturen im nächsten noch offenen Jahresabschluss (in diesem Fall: 2014) abzubilden.

Eine vollständige Korrektur der mit einem Einschränkungsvermerk versehenen Sachverhalte konnte im Jahresabschluss 2014 **nicht** festgestellt werden.

Erste revisorische Erkenntnisse aus der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2015 lassen erkennen, dass auch im zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss 2015 eine durch das Revisionsamt für erforderlich gehaltene Anpassung von wesentlichen Sachverhalten an die gesetzlichen Vorschriften - und zwar **vor** Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 - **nicht** erfolgt ist.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde entgegen der Vorgaben zu § 112 HGO (Nr. 4 der Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil - vom 1.10.2013) **nicht** unverzüglich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 über diese wesentlichen Sachverhalte unterrichtet.

## Revisionsamt

---

Auf die dazu im Vorbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 aufgezeigten Feststellungen und die Erlassvorschriften zur Erleichterung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kommunen in Hessen wird zur Vollständigkeit verwiesen.

## **10 Abschlussvermerk**

Wir haben den vorgelegten Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 geprüft.

Die Ermittlung der Datengrundlage, die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang und des Rechenschaftsberichtes liegen nach den haushaltswirtschaftlichen Vorschriften in der Verantwortung des Magistrates. Eine Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung wird über die Hinweise bzw. Erläuterungen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung - Sechster Teil (hier: zu § 128 HGO) dokumentiert.

Danach erfordert die Prüfung der Abschlüsse mit allen Unterlagen eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind. Wir gehen ersatzweise davon aus, dass die Stadtkämmerin mit der Vorlage zur Einbringung des Aufstellungsbeschlusses zum Jahresabschluss 2014 dessen Vollständigkeit nebst Anhang bestätigt hat.

Die für den Abschluss und den Lagebericht verantwortlichen gesetzlichen Vertreter haben dem Abschlussprüfer gegenüber ergänzende Erklärungen über Nachweise und Aufklärungen abzugeben, die für eine sorgfältige Prüfung aus Sicht des Abschlussprüfers notwendig sind. Die Erklärungen sind vom Abschlussprüfer auf Kompetenz, Integrität und Verlässlichkeit zu bewerten und im Abschlussvermerk über die Prüfung zu berücksichtigen.

Das Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen ist gemäß §§ 128, 131 HGO in Verbindung mit § 59 Abs. 5 GemHVO für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des vorgelegten Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Ermittlungsgrundlagen abzugeben.

## Revisionsamt

---

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 128, 131 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt berücksichtigt.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfung wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz angewendet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Es sind keine Unrichtigkeiten und Verstöße (dolose Handlungen) entdeckt worden, die sich auf das durch den Jahresabschluss nebst Anhang vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt auswirken.

Auf die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 (hier: Vereinfachungsregelungen) wird verwiesen. Diese Vereinfachungsregelungen wurden in Teilen auch bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses angewendet. Wir haben hierzu unsere Prüfungshandlungen entsprechend ausgerichtet und die Prüfungsfeststellungen unter Beachtung der angewendeten Vereinfachungsregelungen getroffen.

Sofern sich bei der Prüfung unter Berücksichtigung der Anwendung der Vereinfachungsregelungen, aber auch bei der Prüfung der nicht unter Anwendung dieser Vereinfachungsregelungen erstellten Bestandteile des Jahresabschlusses Gründe ergeben, die zur einer Einschränkung des Abschlussvermerks führen, sind diese zu dokumentieren.

Einschränkungstatbestände beziehen sich auf Mängel bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bzw. auf Verstöße gegen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisivorschriften. Damit haben die festgestellten Einschränkungstatbestände den Charakter einer wesentlichen Beanstandung gegen (abgrenzbare Teile) des Jahresabschlusses.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- **Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung**

Bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen (Kostenträger 0643010300: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Ausländer) werden Ansprüche oder noch nicht abgerechnete Leistungen in Höhe von rd. 5,7 Mio. € in der Buchhaltung nicht erfasst. In der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung sowie in Abschnitt 2.3.1. und Abschnitt 2.3.2. des Rechenschaftsberichtes werden die entsprechende Beträge nicht ausgewiesen. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2014 ist somit um 5,7 Mio. € zu niedrig ausgewiesen.

Beim Wertansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden die aufgrund der einschränkenden Prüfungsfeststellungen des Jahres 2013 festgestellten Unregelmäßigkeiten dadurch behoben, dass der richtig anzuwendende Teilwert des mathematischen Pensionsgutachtens für 2014 in der Vermögensrechnung 2014 ausgewiesen wurde.

Die in 2014 auszuweisende Auflösung der Pensions- und der ATZ-Rückstellungen für 2013 (i. H. v. 4,2 und 0,8 Mio. €) wurden nicht vorgenommen, sondern mit den ergebniswirksamen Auflösungen (Erträge) und Zuführungen (Aufwendungen) sowie der Inanspruchnahmen von Rückstellungen (Aufwendungen der Vorperioden) verrechnet, sodass die Ergebniswirkungen nicht periodengerecht dargestellt sind.

- **Anhang und Rechenschaftsbericht**

Im Abschnitt 2.5.3. „Struktur Vermögensrechnung“ und Abschnitt „2.5.4. Struktur Ergebnisrechnung“ des Rechenschaftsberichtes wurden die aufgrund der einschränkenden Prüfungsfeststellungen des Jahres 2013 als fehlerhaft festgestellten Kennzahlen unverändert in das Jahr 2014 übernommen.

Die Angaben zur Eigenkapitalquote I und II, sowie zum Anlagendeckungsgrad II wurden nicht korrigiert. Sie führen damit zu einer Veränderung der Aussagen in den Kennzahlen des Rechenschaftsberichtes für den Jahresabschluss 2014.

Die Verwaltung kam nach Vorlage des Jahresabschlusses an das Revisionsamt zu der Feststellung, dass im Jahr 2014 die Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses in den Zeilen 4.2.1 und 4.2.2 in den „davon“-Spalten nach § 52 Abs. 2 GemHVO fehlerhaft sei. Im zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss wäre die Summe aller Kredite per 31.12.2014 angegeben, die in den jeweiligen Laufzeitbändern endfällig würden. Richtigerweise anzugeben sei jedoch die Summe aller Tilgungen in den jeweiligen Laufzeitbändern zum Stichtag 31.12.2014.

Interne Abschlussarbeiten der Verwaltung führten damit zu nachträglichen Änderungen des Jahresabschlusses 2014 im Abschnitt 3.5.; Anlagen zum Anhang; Anlage 2 (Verbindlichkeitenübersicht).

Die mit dieser Änderung der Verbindlichkeitenübersicht verbundene Anpassung von Kennzahlen und statistischen Aussagen hinsichtlich der Liquiditätslage, aber auch der Anlagendeckungsgrade sind in den Kennzahlen zum Jahresabschluss 2014 (Abschnitt 2.5.3. Struktur Vermögensrechnung“ und Abschnitt „2.5.4. Struktur Ergebnisrechnung“ des Rechenschaftsberichtes) nicht erfolgt. Im Finanzprogramm und Investitionsprogramm 2014 ff. führen Änderungen der Laufzeiten bei Verbindlichkeiten ebenfalls zu einem entsprechenden Anpassungsbedarf, womit diese Anpassungen auch Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der Universitätsstadt Giessen entfalten.

Zusammenfassend entspricht der Jahresabschluss 2014 und sein Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen mit Ausnahme der genannten Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt mit Ausnahme der genannten Einschränkungen insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Universitätsstadt Giessen.



Revisionsamt

---

## Teil 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2014

## Teilbereich A Prüfungsbericht

### 1 Prüfungsgrundlagen und Prüfungsauftrag

Die Universitätsstadt Giessen ist eine kreisangehörige Sonderstatusstadt mit den Stadtteilen Allendorf, Kleinlinden, Rödgen, Wieseck und Lützellinden. Der Verwaltungssitz mit Rathaus befindet sich in der Kernstadt in Giessen, Berliner Platz 1. Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Giessen war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses Frau Dietlind Grabe-Bolz

Die Universitätsstadt Giessen hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die Umstellung auf die Doppik als alleiniges Haushalts- und Rechnungssystem vollzogen. Die erforderliche Änderung der Hauptsatzung hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Wesentliche Grundlagen des ersten Jahresabschlusses und des Anhangs waren die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) vom 2.4.2006, die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 14.5.2008, die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie die vom Magistrat der Universitätsstadt Giessen beschlossenen Inventur- und Bewertungsrichtlinien.

Die für den Jahresabschluss 2014 geltenden Vorschriften der HGO wurden um entsprechende Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil vom 1.10.2013 - erweitert. Daneben wurden weitere maßgebliche Vorschriften mit Änderung der GemHVO vom 27.12.2011 neu formuliert. Entsprechende Hinweise zur GemHVO wurden am 22.01.2013 erlassen. Diese Hinweise werden als relevante Rechtsgrundlagen verstanden, die als Verwaltungsvorschriften (VV; als Hinweise formuliert) ausgelegt und damit für die Prüfung auch ohne explizite Ausführung angewendet werden.

In diesem Schlussbericht wird in der Folge auf die Vorschriften der HGO und der GemHVO mit den genannten Hinweisen abgestellt.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden (siehe Absatz 2 des Vorwortes der Hinweise zur GemHVO).

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts sowie der Anlagen. Die Prüfung erfolgte durch das Revisionsamt der Universitätsstadt Giessen als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO und § 59 Abs. 5 GemHVO.

## 1.1 Ziele

Ziel des Prüfungsauftrages des Revisionsamtes ist in sinngemäßer Anwendung des § 108 Abs. 3 und 4 HGO in Verbindung mit § 112 HGO und den §§ 38 ff GemHVO unter Beachtung des § 59 GemHVO festzustellen, ob der Jahresabschluss sowie der Anhang nach den tatsächlichen Verhältnissen ein hinreichend realistisches Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Universitätsstadt Giessen vermitteln. Die Grundsätze zum Prüfungsverfahren, der geplante Prüfungsablauf und die vorgesehene Prüfungsdauer wurden mit der Kämmerei besprochen und der Behördenleitung zur Kenntnis gegeben. Die Prüfungsdurchführung wurde in der Folge technikunterstützt umgesetzt. Prüfungsschwerpunkte waren die

- Prüfung der Vollständigkeit: Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich in dem Jahresabschluss abgebildet sind.
- Prüfung der Existenz: Es war zu prüfen, ob alle in dem Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.
- Prüfung der Bewertung: Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte in dem Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften zutreffend bewertet worden sind.

## Revisionsamt

---

- Prüfung der Richtigkeit: Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten in dem Jahresabschluss beziehen, korrekt erfasst wurden.
- Prüfung der Abgrenzung: Es war zu prüfen, ob alle in dem Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen: Es war zu prüfen, ob die in dem Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Bilanzstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Bilanzstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises: Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen in dem Jahresabschluss und im Anhang sachgerecht und verständlich sind.

Mit Beschluss des Magistrates vom 26.10.2015 wurde dem Revisionsamt der Universitätsstadt Giessen der aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2014 zur Prüfung vorgelegt. Im Einzelnen wurden mit diesem Dokument folgende Unterlagen zur Prüfung eingereicht:

1. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2014
2. Gesamtergebnisrechnung 2014
3. Teilergebnisrechnungen 2014
4. Gesamtfinanzrechnung 2014 (direkt)
5. Teilfinanzrechnung 2014
6. Rechenschaftsbericht 2014
7. Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2014
8. Übersichten über den Stand
  - a. des Anlagevermögens
  - b. der Verbindlichkeiten
  - c. der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
  - d. der Rückstellungen
  - e. der Forderungen
  - e. der Haushaltsausgabereste.

Als Ergebnis der vorangegangenen Prüfungen wurden zur Beschleunigung der Jahresabschlussprüfung 2014 bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zahlreiche Unterlagen und Belege vom Revisionsamt angefordert. Im Wege einer Vorprüfung konnten somit schon Einzel- oder Gruppensachverhalte sowie verschiedene Geschäftsprozesse systematisch analysiert und geprüft werden. Eine Dokumentation ist in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt.

Die Vollständigkeit aller zur Prüfung übergebenen Unterlagen ist aus nachfolgenden Argumentationen Voraussetzung für die Aufnahme von Prüfungshandlungen durch das Revisionsamt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung wird über die Hinweise bzw. Erläuterungen zu § 128 HGO (StAnz. Nr. 42, 2013, Seite 1295 ff.) dokumentiert. Für den Jahresabschluss der Universitätsstadt Giessen ist gemäß der Regelungen des § 128 HGO der Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) das Referenzmodell. Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 243 Abs.1. HGB nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Daraus leitet sich ab, dass neben den sinngemäß formulierten Vorschriften der HGO auch nach § 246 Abs. 1 HGB ff. in der Bilanz (dem Jahresabschluss) sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, ferner die RAP und in der GuV (Ergebnisrechnung) sämtliche Aufwendungen und Erträge, anzusetzen sind.

Damit ist für die Prüfung der Abschlüsse mit allen Unterlagen eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt abzugeben, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind (Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu § 128 Abs.1. HGO).

Eine entsprechende Vollständigkeitserklärung ist durch den Magistrat förmlich nicht erstellt worden. Wir gehen ersatzweise davon aus, dass die Stadtkämmerin mit der Vorlage zur Einbringung des Aufstellungsbeschlusses zum Jahresabschluss 2014 dessen Vollständigkeit nebst Anhang im Sinne der genannten Vorschriften bestätigt hat.

Die für den Abschluss und den Lagebericht verantwortlichen gesetzlichen Vertreter haben dem Abschlussprüfer gegenüber ergänzende Erklärungen über Nachweise und Aufklärungen abzugeben, die für eine sorgfältige Prüfung aus Sicht des Abschlussprüfers notwendig sind. Die Erklärungen sind vom Abschlussprüfer auf Kompetenz, Integrität und Verlässlichkeit zu bewerten und im Abschlussvermerk über die Prüfung zu berücksichtigen. Dies trifft zukünftig auch für die Konzernabschlüsse zu.

Es war folglich zu unterstellen, dass über die Beschlussfassung der Magistrat der Universitätsstadt Giessen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 alle bekannten und relevanten Sachverhalte vollständig berücksichtigt hat.

## 1.2 Vorgehen

Die Anforderungen aus dem (neuartigen) Prüfungsgegenstand erforderten gewissermaßen eine Abkehr der etablierten, standardisierten Prüfungsmethodik hin zu einer dynamischen, sich den jeweiligen Ereignissen anpassenden Strategie. Die Analyse der gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich deren wesentlichen, langfristigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage stehen hierbei im Vordergrund.

Da bis zum Jahr 2009 keine Erfahrungen mit der Aufstellung eines doppischen Jahresabschluss bestanden, sind auch der Aufbau auf Erkenntnissen der Vorjahre oder einfache Fortschreibungen bekannter Sachverhalte nicht ohne weiteres möglich. Insofern ist auch bei der Prüfung der Umsetzung des Haushaltsplanes und beim Jahresabschluss 2014 eine Risikobewertung aller Bilanzpositionen dem Grunde nach obsolet, da die Bandbreite der Streuung von einem generell hohen bis zu einem generell niedrigen Risiko reichen würde.

Analog der kommunalrechtlichen Vorgaben, der Empfehlungen des IDR (Leitlinien IDR-L 110, 200, 260, 300, 720, 800) und unter Anwendung des IDW PS 730 n. F. liegt jedoch auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses bereits ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. Dabei ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Er bezieht sich auf falsche Angaben, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben. Entsprechend sind bei der Prüfung solche Prüfungshandlungen durchzuführen, durch die die Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem Jahresabschluss festzustellen sind.

In den ersten Jahren nach der Umstellung besteht bei einer Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse ein unvermeidbares höheres Risiko, falsche Angaben nicht zu entdecken. Insofern hat sich der Prüfer auch bei den nachfolgenden Prüfungen vor allem damit auseinanderzusetzen, wie die Gebietskörperschaft die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden sicherstellt.

Entsprechend wurde durch das Revisionsamt sowohl in den unterjährigen Prüfung, als auch in den Jahresabschlussprüfungen das interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt sowie die im Jahresabschluss aufgezeigten Risiken in die Prüfungsplanung aufgenommen und bei der Prüfungsdurchführung bewertet.

Zur Verminderung des Risikos, dass Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder nicht vollständig erfasst werden, ist der Erfassungssystematik und der Vollständigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Prüfung der Erfassung und Bewertung sind beim Jahresabschluss die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der wertbestimmenden Faktoren von hoher Bedeutung. Auf die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppelten Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 wird verwiesen. Diese wurde in Teilen auch für den vorliegenden Jahresabschluss angewendet.

Wir haben auf die sachgerechte Auswahl und Anwendung der Vereinfachungsverfahren bei der Prüfung des Jahresabschlusses geachtet.

Für das Prüfungsverfahren wurde festgelegt, dass eine vollständige Prüfung **aller** Sachverhalte und Bilanzpositionen - sowohl für die Vermögensrechnung und auch die Ergebnis- oder Finanzrechnung - nicht durchzuführen ist. Der Focus lag insofern auf der Prüfung der wesentlichen Sachverhalte. Folglich wurden Stichproben in den Vordergrund des Verfahrens gestellt. Der Umfang der Stichproben musste daher so gewählt werden, dass damit in den Aussagen zur Berichterstattung ein möglichst repräsentativer Querschnitt über die Aufgabenwahrnehmung im Haushaltsjahr 2014 möglich war.

Die Kriterien zur Auswahl der Stichproben sind dokumentiert.

Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. z. T. auf mathematisch-statistischen Verfahren. Die Prüfung umfasste weiterhin analytische sowie einzelfallorientierten Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben. Dieses Prüfungsprogramm wurde im Verlauf der Prüfung regelmäßig abgestimmt und bei Bedarf angepasst.

Der Jahresabschluss beinhaltet die Ergebnisse der zu bewertenden Aktiva und Passiva und Erläuterungen zu den vorgenommenen Bewertungen.

Bei der **Vermögensrechnung** stand beim Anlagevermögen (Sachanlagen + Immaterielle Vermögensgegenstände) eine Prüfung nach Bilanzpositionen und über die Anlagenbuchungsgruppen im Vordergrund. Die Anlagegüter wurden einer Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung unterzogen. Der Focus lag auf dem Nachweis, der Bewertung und dem Ausweis der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens und der Anlagen im Bau.

## Revisionsamt

---

Hierbei wurde auch auf die korrekte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand sowie die Vollständigkeit, die Erfassung, Bewertung und Auflösung der Sonderposten geachtet. In der Folge wurde für die weiteren Bilanzpositionen in der Prüfungsdurchführung auf die wertmäßig relevanten Positionen abgestellt und die Stichprobenauswahl über Größenklassen bezogen auf die Bilanzposition, jedoch im Einzelfall unterschiedlich hoch durchgeführt.

Für die Finanzanlagen wurde neben der Abstimmung mit den Schlussberichten der Beteiligungen der entsprechende Wertabgleich durchgeführt, wobei sich die Prüfung im Wesentlichen auf den Nachweis, die Bewertung und den Ausweis der Beteiligungen erstreckte.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden mit dem Rechnungsbetrag angesetzt. Die Ansprüche bzw. Verpflichtungen, welche sich aus der Beteiligung ergeben, werden mit dem sich aus dem Jahresergebnis des Beteiligungsunternehmens entsprechend angesetzt. Entsprechende Rückstellungen für eventuelle Risiken wurden im Jahresabschluss 2014 nicht gebildet. Die Summe der Forderungen und Verbindlichkeiten der Saldenbestätigungen von den Beteiligungsunternehmen stimmen nicht mit den Bilanzwerten des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Gießen überein. Es wurden nicht alle Salden der Beteiligungsunternehmen eingeholt, wodurch eine vollständige Prüfung der Übereinstimmung nicht durchgeführt werden konnte.

Die vorgelegten Saldenposten stimmen nicht immer mit denen der Beteiligungsunternehmen überein (z. B. Stadtwerke Gießen AG, Wohnbau Gießen GmbH, Stadthallen GmbH). Ungewöhnlich hohe oder niedrige Salden wurden nicht identifiziert.

Bei den verbundenen Unternehmen wurden zudem die korrekte Saldierung und der Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Unternehmen beurteilt.

## Revisionsamt

---

Auf der Passivseite wurde der Prüfungsschwerpunkt auf die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten gelegt. Die Kreditverbindlichkeiten wurden einer vollständigen Prüfung unterzogen, wobei neben deren Nachweis, Bewertung und Ausweis auch die flüssigen Mittel entsprechend beurteilt wurden.

In der **Ergebnisrechnung** wurden nach vorheriger Analyse durch das Revisionsamt konkrete Stichproben gezogen. Diese Stichproben haben sich auf der Ertragsseite im Wesentlichen auf die Steuererträge und privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sowie auf der Aufwandsseite auf die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Transferaufwendungen, die Abschreibungen und den Steueraufwand konzentriert. Die Stichproben wurden durch das Revisionsamt über Plausibilitäten, Abweichungsanalysen und im Einzelfall auch durch individuelle Geschäftsvorfallprüfungen nachvollzogen. Auf die Berichterstattung wird verwiesen.

Da eine effektive und effiziente Analyse und Auswertung großer Datenmengen erfolgen musste, wurden hierfür auch die im Wege der begleitenden Prüfungen über Jahre erworbenen Kenntnisse und die Vorab-Analysen des Prüfungsumfeldes genutzt. Hierbei wurde besonders Wert auf Auffälligkeiten aus den bisherigen Jahresabschlüssen oder in der vorgelegten Bilanz als solches gelegt (z.B. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren, im Quervergleich besonders hohe Rückstellungen oder ein auffällig hohes Anlagevermögen).

Die Daten wurden nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GdPdU) über eine entsprechende Schnittstelle durch die ekom21 zur Verfügung gestellt.

Die entsprechenden Verfahrensschritte und die erzielten Arbeits- und Prüfungsergebnisse wurden regelmäßig angepasst und sind in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes dokumentiert.

Weiterhin wurden dem Revisionsamt der Universitätsstadt Giessen für die einzelnen Bilanzpositionen begründende Unterlagen in Papier- und Dateiform (z. B. Summen- und Saldenlisten) zur Verfügung gestellt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns darüber hinaus die Bücher, Inventare, Verträge, Konten- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen. Die gewünschten Ausführungen, Erklärungen und Informationen, die uns gegenüber bereitwillig und zeitnah erteilt wurden, sind - sofern sie prüfungsrelevant waren - ebenfalls in diesen Bericht inkludiert worden.

Vor dem Eindruck des Prüfungshinweises "Einsatz von Datenanalysen im Rahmen der Abschlussprüfung" (IDW PH 9.330.3 n. F.) gewinnt die digitale Prüfungsunterstützung - vor allem in der Jahresabschlussprüfung der Universitätsstadt Giessen - weiter an Aktualität. Ziel ist es, anhand geeigneter Werkzeuge Daten aus den (betriebswirtschaftlichen) Anwendungssystemen zu extrahieren und mit spezieller Software zu analysieren. Mithilfe dieser Datenanalyse ist es einfacher oder im Fall von Massendaten erst möglich, mit überschaubarem Aufwand z. B. die Plausibilität des Rechnungswesens, betriebliche Prozessabläufe, Stammdatenänderungen, interne Kontrollsysteme, Betrugsversuche, Unterschlagungen, etc. aufzudecken oder zu überprüfen.

Durch das Revisionsamt wurden die Planung der Prüfung und die Prüfungshandlungen im Wesentlichen über die Software „Audit Solutions“ gesteuert und umgesetzt. Einzelne analytische Abgleiche wurden über „IDEA/AIS Audit“ durchgeführt. Diese Methodik folgt daher auch der Empfehlung des IDR (IDR-H-2.800 - „Analyse von Massendaten“). Das Datenschutzrecht wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beachtet.

### **1.3 Rechtliche Auflagen**

Das Regierungspräsidium Giessen hat mit Verfügung vom 25.3.2014 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 mit konkret benannten Nebenbestimmungen genehmigt.

Hinsichtlich der tatsächlich besetzten Stellen wird im Stellenplan der Universitätsstadt Giessen ab dem Haushaltsjahr 2014 die Zahl der Stellen als Vollzeitäquivalente (VZÄ) ausgewiesen.

Folglich wurde in der Genehmigung die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen auf max. 814 VZÄ begrenzt. Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen ohne Anrechnung des Theaterzuschusses wurde auf 3 Mio. € und die Personal- und Versorgungsaufwendungen auf maximal 47,0 Mio. € festgesetzt. Die Zinsaufwendungen wurden auf 15,3 Mio. € begrenzt.

Die Beachtung und Umsetzung dieser Auflagen sind im Wege der risikoorientierten Prüfungsplanung sowohl unterjährig als auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 berücksichtigt worden.

#### **1.4 Prüfungszeitraum**

In der Vergangenheit wurde aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Prüfungsgegenstandes eine Nutzung von externem Sachverstand für unterstützende und beratende Tätigkeiten umgesetzt. Aufgrund organisatorischer und personeller Umstrukturierungen wurde diese externe Unterstützung und Beratung beendet. Der vorgelegte Jahresabschluss 2014 wurde durch das Revisionsamt der Universitätsstadt Giessen geprüft.

Der formale Aufstellungsbeschluss wurde durch den Magistrat der Universitätsstadt Giessen am 26.10.2015 gefasst.

Als Ergebnis der vorangegangenen Prüfungen wurden zur Beschleunigung der Jahresabschlussprüfung 2014 bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zahlreiche Unterlagen und Belege vom Revisionsamt angefordert. Ansprechpartner im Rahmen der Prüfung waren verschiedene Mitarbeiter/innen der Kämmerei und der technischen sowie sonstigen Fachämter der Universitätsstadt Giessen. Im Wege einer Vorprüfung konnten somit schon Einzel- oder Gruppensachverhalte sowie verschiedene Geschäftsprozesse systematisch analysiert und vorgeprüft werden. Eine Dokumentation ist in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt.

Die Zeitdauer der Prüfung des Jahresabschlusses hatte sich im Wesentlichen daran zu orientieren, wie sich die Informationen und die Zusammenarbeit der Beteiligten darstellen. Mit Unterbrechungen wurde die Prüfung in einem Zeitraum vom 1.9.2015 - 30.07.2016 durchgeführt.

Die Vorlage des Prüfungsberichtes wurde aufgrund von verschiedenen Sachverhalten, die sich aus der Nachschau ergeben und zu den in diesem Bericht genannten Einschränkungen geführt haben, zurückgestellt. Ursächlich dafür waren zeitintensive und ergänzende Prüfungshandlungen wie die genannte Prüfung der Kostenerstattung bei den UmF/UmA.

**Wir haben auf die mögliche Korrektur des Jahresabschlusses 2014 gegenüber der Verwaltungslleitung und der Kämmerei schriftlich hingewiesen.**

Auf die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 wird verwiesen. Nach den uns vorliegenden Informationen wurden diese Vereinfachungs- und Erleichterungsvorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 durch die Kämmerei teilweise in Anspruch genommen. Wir haben bei der Prüfung dieser Jahresabschlüsse die angewendeten Vereinfachungsregelungen und deren Wirkungen beurteilt.

Ob unter Anwendung der Vereinfachungsregelungen ein hinreichendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt wurde, war im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses nachzuvollziehen.

## **2 Vorbemerkung zur Prüfung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung**

Die Prüfungen zum vorgelegten Jahresabschluss 2014 waren unter Beachtung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen. Entsprechend wurden Wert- und Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt und Stichproben erhoben. Unter Berücksichtigung der Prüfungserfahrungen bei den vorangehenden Jahresabschlussprüfungen, der bestehenden Besonderheiten im Nachgang zum Umstellungsprozess und angenommener Fehlerrisiken sind im Wesentlichen folgende Prüfbereiche festgelegt worden:

- Bilanzierung und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden,
- periodengerechte Abgrenzung u. besondere Bilanzierungs- und Bewertungsfragen,
- Veränderungen der Aktiv- und Passivseite, z.B. zum Anlagevermögen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten
- Veränderung des Eigenkapitals/Nettoposition
- stichprobenweise Prüfung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung
- Nachschau der Ergebnisse vorangegangener Prüfungen.

Im diesem Kontext war zu beurteilen, welche Rahmenbedingungen die Universitätsstadt Giessen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten hatte. Die Kombination von erforderlichen Anpassungen des Kontenplanes bzw. des Produktrahmens mit den sich ergebenden Schwierigkeiten aus den Anforderungen der Finanzstatistik führen zu einer hohen Regelungsdichte und wiederkehrendem Änderungsbedarf. Regelmäßig sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses Veränderungen der Rechtslage zu beachten, wodurch in größerem Umfang Anpassungen und Korrekturen notwendig werden können.

Im Ergebnis ist ein damit verbundener, personeller und zeitlicher Mehraufwand die Konsequenz, wobei auch zu verzeichnen ist, dass die vom Land Hessen gewünschten Vorgaben nicht immer regelkonform für die Buchführung sind und zusätzlichen Anpassungsaufwand erzeugen.

---

Insgesamt ist festzustellen, dass die Erfordernis einer kontinuierlichen Anpassung der Anforderungen an die Haushaltswirtschaft für zusätzliche Ereignisse und für weiteren personellen und zeitlichen Aufwand der Stadt sorgten (z. B. die Umsetzung der HSK oder auch des Kommunalen Schutzschirm sowie vorbereitenden Arbeiten zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses), was insgesamt letztlich ebenfalls zu einer verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses beigetragen hat.

Die gezogenen Stichproben waren Ausgangspunkt der Prüfung. Die Auswahl erfolgte durch das Revisionsamt. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes ablegt. Sofern sich berichtsrelevante Feststellungen ergaben, sind diese in den nachfolgenden Bilanzpositionen aufgezeigt und werden somit Berichtsbestandteil. Sofern dies nicht der Fall war, haben wir zu verschiedenen einzelnen Prüfungspositionen Informationen und Bemerkungen in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes aufgenommen und an die Kämmerei und die Fachämter weitergeleitet.

Zusammenfassend ergaben sich bei der Prüfung die in den nachfolgenden Berichtsteilen dargestellten Ergebnisse, wobei die bei der jeweiligen Bilanzposition genannten **Bilanzsummen** die Ergebnisse des Jahresabschlusses abbilden.

### 3 Vermögensrechnung - Aktiva

#### 3.1 Bilanzsumme

In der Vermögensrechnung der Universitätsstadt Giessen ergibt sich für den Bereich der Mittelverwendung (Aktiva) folgende Bilanzsumme:

Stand zum 31.12.2014	806.791.012,92 €
----------------------	------------------

##### 3.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist sowohl vom Grund als auch der Höhe nach als relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 HGB, Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO). Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind u.a.

- die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte),
- Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie
- Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen)

Das Kriterium einer dauerhaften betrieblichen Nutzung ist nicht erfüllt im Falle des geplanten Verbrauches, einer beabsichtigten Verarbeitung oder Veräußerung eines Vermögenswertes.

Bilanzsumme des gesamten Anlagevermögens in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

Stand zum 31.12.2014	775.685.417,66 €
----------------------	------------------

Das Anlagevermögen der Universitätsstadt Giessen besteht aus Immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen (i.w.S.) und Finanzanlagen (i.w.S.). Für die Bildung der Wertansätze des Anlagevermögens sind die Regelungen der §§ 40, 41, 42 und 43 in Verbindung mit dem § 59 GemHVO maßgebend. Für die Festlegung der Nutzungsdauer und damit für die Bewertung hat die Universitätsstadt Giessen am 18.12.2008 eigene „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“ beschlossen. Auf die stichprobenweise Prüfung der Bilanzpositionen des Anlagevermögens der Universitätsstadt Giessen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird im Folgenden eingegangen.

Es wurde bereits dargelegt, dass die Universitätsstadt Giessen bei der Ermittlung des Anlagenvermögens bei der Aufstellung der EB von zulässigen Spielräumen Gebrauch gemacht hatte. Demzufolge sind bei der Aufstellung der EB der Universitätsstadt Giessen kommunale Erfahrungswerte, Bewertungsspielräume oder pragmatische Lösungen herangezogen werden. Obgleich z. B. einzelne Bilanzposten im Zeitverlauf durch Zu- und Abgänge ausgeglichen werden, bleiben in der Konsequenz nicht ermittelte bzw. ungenaue Bilanzansätze des nicht abnutzbaren Anlagevermögens dauerhaft in der Bilanz.

Folglich sollte grundsätzlich beachtet werden, dass für den Fall des Ersatzes von Teilen eines Vermögensgegenstandes die ausgetauschten Anlagenteile in Abgang zu stellen sind. Bei Korrekturbuchungen oder einer verspäteten Abrechnung, z. B. von Baumaßnahmen ist ebenfalls darauf zu achten, dass die nachträglichen Anschaffungskosten nur über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden können.

Insofern war im Wege einer Plausibilitätsanalyse bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 entsprechend darauf zu beachten, ob hierdurch bzw. durch die gewählte Nutzungsdauer und / oder das angewendete Bewertungsverfahren (Wertansätze) **relevante** und **wesentliche** Abweichungen in den Ergebnissen auftauchen, die eine sofortige **Korrektur** der jeweiligen Bilanzpositionen in dem betrachteten Jahresabschluss (hier: 2014) rechtfertigen.

## Revisionsamt

---

Weil es dadurch bei der Aufstellung und dem Abschluss künftiger Jahresabschlüsse zu Unschärfen und Abstimmungsfragen kommen kann, die in Einzelfällen das Bild der Vermögens- und Finanzlage verzerren würden, war dies bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Universitätsstadt Giessen zu beachten.

Sofern dies im Ergebnis zu relevanten und wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hat, sind in der Konsequenz und unter dem Aspekt einer fortlaufenden und kontinuierlichen Umsetzung in diesem Bericht dazu entsprechende Anmerkungen gemacht worden.

### 3.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen, auch geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse an Dritte). Immaterielle Vermögensgegenstände gelten weder als unbewegliches noch als bewegliches Anlagevermögen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden.

Bilanzsumme Immaterielle Vermögensgegenstände in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>15.586.437,75 €</b>
-----------------------------	------------------------

Dieser Wert gliedert sich in die Einzelpositionen „Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte“ und „Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ auf.

#### 3.1.2.1 Konzessionen Lizenzen und ähnliche Rechte

Bilanzsumme Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>965.224,75 €</b>
-----------------------------	---------------------

Unter der Einzelposition Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte wird auf die von der Stadt genutzten Softwarelizenzen verwiesen. Im Jahr 2014 wurden ausweislich der Angaben im Jahresabschluss und als Ergebnis der stichprobenweise durchgeführten Prüfungen rd. 237.000 € investiert. Davon entfallen rd. 187.000 € auf Lizenzen, während rd. 50.000 € in die Softwareanschaffung investiert wurden. Die Anschaffungen wurden mit den entsprechenden Anschaffungskosten vermindert um die jeweilige Absetzung für Abnutzung (AfA) bilanziert. Abschreibungen wurden in diesem Bereich in Höhe von rd. 238.000 € nachgewiesen. Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

### 3.1.2.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bilanzsumme Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>14.621.213,00 €</b>
-----------------------------	------------------------

Zur Ermittlung der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden die geleisteten Zahlungen abgefragt und die entsprechenden Unterlagen herangezogen. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind z. B. über Bescheide nachgewiesen. Wesentliche Positionen, die zu einer Steigerung gegenüber dem Vorjahresergebnis führten, waren u. a. im Bereich der Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Unternehmen/Sondervermögen aufgeführt.

Insgesamt sind im Jahresabschluss rd. 3,64 Mio. € an Investitionszuweisungen und -zuschüssen aufgezeigt. Die größte Position sind Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Unternehmen/Sondervermögen, wobei dieser Betrag sich im Wesentlichen auf einen Anteil von rd. 2,6 Mio. € für die Landesgartenschau und rd. 850.000 € für Investitionsmaßnahmen an der Kongresshalle, dem Bürgerhaus Wieseck und der Gaststätte Schiffenberg beläuft. Für andere Investitionen (z.B. Investitionen im Förderprogramm Fassaden und Vorgärten an den Korridoren zur Landesgartenschau) wurden insgesamt rd. 99.000 € aufgewendet. Im Haushaltsjahr betrug die Summe weiterer Leistungen, u. a. an übrige Bereiche, für die Instandsetzung historischer Gebäude oder die Förderung sprach-, hör- und sehgeschädigter Kinder, rd. 133.000 €. Eine wesentliche Position waren hier außerdem die Investitionszuschüsse an Kita's freier Träger in Höhe von rd. 57.000 €.

Ergänzend zu den unterjährig vorgenommenen, begleitenden Prüfungen bei der Umsetzung der Investitionen hat das Revisionsamt sowohl die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine als in der Folge auch die entsprechenden Verwendungsnachweise überprüft. Wir haben hier neben der Kontierung und dem Anlagenachweis die entsprechenden Verwendungsnachweise - nach Fertigstellung der Maßnahmen - nachvollzogen.

## Revisionsamt

---

Sofern es dabei zu Prüfungsfeststellungen gekommen ist, wurden die entsprechenden Verfasser informiert. Die Prüfungsunterlagen und -feststellungen, die nicht berichtsrelevant sind, wurden in den Arbeitspapieren des Revisionsamt abgelegt. Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gezogenen Stichproben haben ergeben, dass die Werte plausibel und sachgerecht ermittelt wurden.

Bei der 151. vergleichenden Prüfung<sup>2</sup> wurde festgestellt, dass die Stadt Zahlungen für Maßnahmen an städtischen Gebäuden, bei denen es sich tatsächlich um Anschaffungs- und Herstellkosten oder Aufwendungen der Stadt handelte, z. T. als Investitionszuschüsse aktivierte (Anm.: Die im Rahmen der vergleichenden Prüfung gezogenen Stichproben waren für diesen Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses nicht zu beachten).

Die Stadt hat sich gegen eine Wesentlichkeitsgrenze ausgesprochen, da in der Konsequenz Investitions- (kosten) -zuschüsse unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze als Aufwand behandelt werden müssten, was zusätzlichen Arbeitsaufwand entstehen ließe.

Wir haben in einer Nachschau bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 auf diese Sachverhalte geachtet. Die Abgrenzungen wurden durch das Revisionsamt in Stichproben nachvollzogen. Wesentliche Feststellungen wurden nicht getroffen.

---

<sup>2</sup> Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung von Körperschaften vom März 2012; hier: 151. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Sonderstatusstädte“, Seite 21

### 3.1.3 Sachanlagen

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Diese werden allgemein unterteilt z. B. in unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (inkl. der Aufbauten/Gebäude), Infrastrukturvermögen (z. B. Straßen, Brücken), Gebäude auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen und Anlagen im Bau.

Bilanzsumme des gesamten Sachanlagenvermögens in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>501.181.563,64 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Dieser Wert umfasst die Einzelpositionen der Bilanz

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
- Andere Anlagen, Betriebs-, Geschäftsausstattung
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

### 3.1.3.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Bilanzsumme Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

Stand zum 31.12.2014	183.447.464,19 €
----------------------	------------------

Unter dieser Position sind die städtischen Grundstücke bilanziert. Diese lassen sich allgemein unterteilen in:

#### unbebaute Grundstücke

- Grünflächen
- Ackerland
- sonstige unbebaute Grundstücke
- Waldgrundstücke
- Wald (Aufwuchs)
- ...

#### bebaute Grundstücke

- mit eigenen Bauten
- mit Verkehrsbauten
- mit fremden Bauten
- ...

Die Erfassung der städtischen Grundstücke erfolgte seinerzeit durch aktive Bestandsaufnahmen sowie auf der Grundlage von bereits in der Verwaltung vorhandenen, kamerale Anlagenachweisen und/oder Bestandsverzeichnissen. Die Vollständigkeit wurde aussagegemäß durch einen Abgleich der Daten mit den Daten aus dem Liegenschaftsbuch (Verfahren „TERAwin-Lie“ und „TERAwinEXP“) und den Grundbuchdaten sichergestellt. Die einzelnen Grundstücksakten (u. a. mit Kaufverträgen, Rechnungsbelegen, Grundbuchauszügen) befinden sich in den Räumen der Liegenschaftsverwaltung im Rathaus.

Grundstücke sind sowohl vom Grund als auch der Höhe nach als eine relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Für die innerörtlich bebauten Grundstücke der Universitätsstadt Giessen wurden Grundbuchauszüge angefordert bzw. liegen Grundbuchauszüge vor. Alternativ wurde auf die Bestandserfassung und einen Abgleich mit dem Datenbestand des Allgemeinen Liegenschaftsbuches (ALB) abgestellt.

Unterjährig werden im Rahmen der begleitenden Prüfung die Grundstückskaufverträge dem Revisionsamt vor Beschlussfassung in den Gremien mit der Bitte um Mitzeichnung zugeleitet. Aufgrund der darauf aufbauenden Fortschreibung wurden zu Prüfzwecken Stichproben erhoben. Es ist somit dokumentiert, welche Vermögenszu- und -abgänge erfolgt sind und in welchen Fällen außerordentliche Aufwendungen oder ein außerordentlicher Ertrag zu verzeichnen war.

Der Veräußerungswert der verkauften Grundstücke und damit der Wert der **Grundstücksabgänge** lag im Jahr 2014 bei rd. 1,7 Mio. €. **Grundstückszugänge** waren in Höhe von rd. 1,3 Mio. € zu verzeichnen. Die Abschreibungen bei den grundstücksgleichen Rechten i. H. von 5.000 € sind dokumentiert.

Die zusätzlichen Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hinsichtlich der Zu- und Abgänge haben ergeben, dass die Sachverhalte über die entsprechenden vertraglichen Regelungen dokumentiert und die Vermögensgegenstände sowohl dem Grunde nach, als auch im Umfang vollständig vorhanden waren.

#### 3.1.3.1.1 Unbebaute Grundstücke

Bei unbebauten Grundstücken mit naturbelassener bzw. nicht gestalteter Fläche ist in der Regel nur der Grund und Boden zu bewerten. Stellen Aufwuchs und Aufbauten aber selbstständige Vermögensgegenstände dar, sind diese zusätzlich und gesondert zu bewerten.

### Grünflächen

Hier werden u. a. Grün- und Parkanlagen, Dauerkleingärten und Sportflächen ausgewiesen. Für die Festlegung der Nutzungsdauer und damit für die Bewertung hat die Universitätsstadt Giessen am 18.12.2008 eigene „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“ beschlossen. In einigen wenigen Fällen wurden die Grundstücke mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Eigentumsnachweis sowie evtl. Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben Grundbuchauszüge und Lagepläne vorgelegt. Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge ergeben, dass die Fortschreibung der Grünflächen sachgerecht durchgeführt wurde.

### Sonstige unbebaute Grundstücke

Hier werden u. a. die Wasserflächen, Schutzflächen, unbebaute Baugrundstücke und Gewerbegrundstücke ausgewiesen. Die Erfassung der Grundstücke der „Nutzungsart“ Sonstige unbebaute Grundstücke erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage von bereits vorhandenen Bestandsverzeichnissen. Für die Festlegung der Nutzungsdauer und damit für die Bewertung hat die Universitätsstadt Giessen am 18.12.2008 eigene „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“ beschlossen.

Für die Bewertung der Baugrundstücke und der Gewerbegrundstücke wurden zum größten Teil spezielle Gutachten des „Gutachterausschusses für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich Giessen“ herangezogen. Einige wenige Bau- und Gewerbegrundstücke wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Eigentums- und Einzelwertnachweis sowie evtl. Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben Grundbuchauszüge, Lagepläne und die entsprechenden Gutachten für die Wertermittlung vorgelegt.

Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge ergeben, dass die Fortschreibung der Sonstigen unbebauten Grundstücke sachgerecht durchgeführt wurde.

#### Waldgrundstücke und Wald-Aufwuchs

Hier sind der im städtischen Besitz befindliche Wald sowie alle forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen. Im Anhang zur EB wird das Verfahren zur Bewertung der Waldgrundstücke dokumentiert.

Das Revisionsamt konnte seinerzeit der Bewertungsargumentation der Stadt folgen.

Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge ergeben, dass die dementsprechende Fortschreibung der Waldgrundstücke und des Aufwuchses sachgerecht durchgeführt wurde.

### 3.1.3.1.2 Bebaute Grundstücke

Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke sind der Grund und Boden sowie die Gebäude bzw. Aufbauten getrennt voneinander zu erfassen und zu bewerten.

#### Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten

Hier werden u. a. die Grundstücke von Spielplätzen, Sportplätzen, Friedhöfen, Gemeinschafts- und Feuerwehrgereihäusern, Kindergärten und städtischen Gebäuden ausgewiesen. Die Erfassung der Grundstücke der „Nutzungsart“ Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage von bereits vorhandenen Bestandsverzeichnissen.

Dieser Bereich ist sowohl vom Grund als auch der Höhe nach als eine relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Eigentumsnachweis sowie evtl. Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben einzelne Grundbuchauszüge und Lagepläne eingesehen.

Als ein Ergebnis der Stichprobenprüfung wurden durch das Revisionsamt auch einzelfallbezogene Nachprüfungen von innerörtlichen Grundstücken seitens der Universitätsstadt Giessen vorgenommen. Danach wurden Wertansätze einiger betroffenen Grundstücke insbesondere wegen der Größe, Lage und des Zuschnittes mit einem pauschalen Wertabschlag versehen. Die vorgenommenen „Wertberichtigungen“ entsprechen den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO Tz. 7.3. Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge ergeben, dass die Fortschreibung sachgerecht erfolgt ist.

#### Bebaute Grundstücke mit Verkehrsbauten

Hier werden u. a. die Grundstücke von Straßen, Wegen und Plätzen ausgewiesen.

Die Erfassung der Grundstücke der „Nutzungsart“ Bebaute Grundstücke mit Verkehrsbauten erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage von bereits vorhandenen Bestandsverzeichnissen. Die Bewertung erfolgte bei der überwiegenden Anzahl der Grundstücke mit dem niedrigsten Bodenrichtwert (BRW) der jeweiligen Gemarkung. In einigen wenigen Fällen wurden die Grundstücke mit dem BRW der umliegenden Grundstücke in der jeweiligen Gemarkung bewertet. Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials. Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge ergeben, dass die Fortschreibung der Bebauten Grundstücke mit Verkehrsbauten sachgerecht durchgeführt wurde.

### 3.1.3.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzsumme Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>172.907.567,00 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Unter dieser Position sind städtische Gebäude bilanziert. Diese lassen sich u. a. unterteilen in

- Kindergärten, -tagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Sportanlagen, Spielplätze
- Bürgerhäuser
- Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen (u. a. Feuerwehrgerätehäuser in den einzelnen Stadtteilen)
- Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude
- Sonstige Betriebsgebäude
- Verwaltungsgebäude (Rathaus)
- Andere Bauten
- Wohngebäude (u. a. Wohnungen in Kindergärten und Feuerwehrgerätehäusern, sonstige städtische Wohnhäuser und Wohnungen).

## Revisionsamt

---

Dieser Bereich ist sowohl vom Grund als auch der Höhe nach eine als eine relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Die Erfassung der städtischen Gebäude erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Gebäude stützt sich auf eigene „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“. Die dort festgelegten Bewertungsgrundsätze und Einzelfestlegungen entsprechen im Wesentlichen den Verwaltungsvorschriften zur erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz.

Im Jahresabschluss 2014 (Nr. 1.2.2., Seite 71) wird darauf hingewiesen, dass bezogen auf das Sachkonto „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau - AiB“ zunächst dort die wesentlichen Zugänge in Höhe von rd. 7,5 Mio. € abgebildet wurden. Im Anschluss erfolgte über die Fertigstellung die Umbuchung von Baumaßnahmen auf die entsprechenden Sachkonten. Als Zugänge wurden Maßnahmen in den Bereichen Schulen (rd. 1,4 Mio. €), Sportstätten (rd. 800.000 €), Verwaltungsgebäude (rd. 84.000 €) und andere Bauten sowie Grundstückseinrichtungen (insgesamt rd. 84.000 €) nachgewiesen. Nach Fertigstellung wurden Baumaßnahmen wie z. B. der Entwicklung & Aufwertung der Lahnaue, der Investitionsmaßnahmen an verschiedenen Schulen und weiterer Projekte (z. B. Sportanlagen, Neubau Bildungszentrum Nordstadt und Schwanenteichumgestaltung) in einer Gesamthöhe von rd. 7,1 Mio. € umgebucht. Abgänge waren aussagegemäß nicht vorhanden. Unterjährige Prüfungen dieser Maßnahmen durch das Revisionsamt sind erfolgt; diese Sachverhalte wurden darüber hinaus bezogen auf die bilanzielle Zuordnung des Anlagegutes, die Abschreibungen sowie die Kongruenz des Sonderpostennachweises nachvollzogen.

Stichproben bzw. eine revisorische Durchsicht im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge und im Abgleich mit den dazu korrespondierenden Sonderposten ergeben, dass die Abschreibung (rd. 5,5 Mio. €) der Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken sachgerecht durchgeführt wurde.

### 3.1.3.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Bilanzsumme Infrastrukturvermögen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>90.214.376,33 €</b>
-----------------------------	------------------------

Diese Position lässt sich unterteilen in:

- Gemeindestraßen
- Wege, Plätze, Fußgängerzonen (u. a. Gehwege und Spielplätze)
- Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen (u. a. Straßenbeleuchtung, Buswartehallen, Brücken und Durchlässe)

Dieser Bereich ist sowohl vom Grund als auch der Höhe nach als eine relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Die Erfassung des gesamten städtischen Infrastrukturvermögens erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Fortschreibung des gesamten Infrastrukturvermögens stützt sich auf die eigenen „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“. Die dort festgelegten Bewertungsgrundsätze und Einzelfestlegungen entsprechen im Wesentlichen den Verwaltungsvorschriften zur erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf die Wertermittlung.

Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Bewertungsgrundlagen (Verwendungsnachweise, Bauwerksbücher, Rechnungsbelege usw.) vorgelegt. Zudem wurde für die ausgesuchten Stichproben geprüft, ob die entsprechenden Beiträge (z. B. Landeszuweisungen) als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen sind.

Die begleitende Prüfung großer Maßnahmen aus dem Straßenbau und der Wege und Plätze (Zugänge rd. 12,4 Mio. €) sowie die Analyse der Maßnahmen im Bereich des sonstigen allgemeinen Infrastrukturvermögens durch das Revisionsamt (Zugänge rd. 4,2 Mio. €), machte die Kosten und den Fertigstellungsprozess bereits unterjährig transparent. Hierzu wurden darüber hinaus die entsprechenden Verwendungsnachweise überprüft.

Hervorzuheben ist, dass im Haushaltsjahr 2014 nach den Erläuterungen im Jahresabschluss zu Nr. 1.2.3. (Seite 71) ein Teil der o. g. Zugänge im Sachkonto „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ abgebildet wurden. Nach Fertigstellung der Maßnahmen (hier lagen die Schwerpunkte bei der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes, der Ringallee und sonstiger städtebaulicher Maßnahmen) wurden rd. rd. 15,0 Mio. € in die entsprechenden Sachkonten umgebucht. An Abschreibungen im Bereich Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen fielen hier rd. 4,2 Mio. € an. Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge und im Abgleich mit den dazu korrespondierenden Sonderposten keine Feststellungen ergeben.

#### **3.1.3.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**

Bilanzsumme Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Gießen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>441.406,74 €</b>
-----------------------------	---------------------

Unter dieser Position sind die Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung bilanziert. Die Erfassung dieser Anlagen erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Für die Festlegung der Nutzungsdauer und damit für die Bewertung hat die Universitätsstadt Gießen am 18.12.2008 eigene „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“ beschlossen. Die dort festgelegten Bewertungsgrundsätze und Einzelfestlegungen entsprechen im Wesentlichen den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO, Tz. 9 (Erstmalige Bewertung - Eröffnungsbilanz).

---

Die Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung wurden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der AfA bilanziert. Die Prüfung erstreckte sich aufgrund des relativ geringen Wertanteils auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials.

Zur Inventur, dem Nachweis der Bestände (hier z. B. des Medienbestandes der Stadtbibliothek) und der Dokumentation der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wurden in enger Kooperation mit den zuständigen Fachämtern darüber hinaus auch Prozesse zur Optimierung des IKS (z. B. über die Implementierung von Dienstanweisungen) initiiert. Bezogen auf die Anforderungen zur Durchführung der (körperlichen) Inventur verweisen wir an dieser Stelle auf die unter Punkt 9.1.3. aufgezeigten Feststellungen.

Stichproben im Rahmen der unterjährigen begleitenden Prüfung durch das Revisionsamt und im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge ergeben, dass die Fortschreibung für die Position der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sachgerecht durchgeführt wurde.

### 3.1.3.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzsumme Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>15.829.167,46 €</b>
-----------------------------	------------------------

Unter dieser Position ist die städtische Betriebs- und Geschäftsausstattung (im Folgenden kurz als „BuGA“ bezeichnet) bilanziert. Diese lässt sich unterteilen in:

- Werkstatteinrichtungen und -geräte (u. a. Hebebühnen, Reinigungsgeräte)
- Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf- und Messmittel (u. a. Tauchpumpen, Ladegeräte, Rasenmäher)
- Lebewesen und Pflanzen
- Sonstige andere Anlagen
- Fuhrpark
- Sonstige Betriebsausstattung (u. a. Feuerwehrgeräte, Spielgeräte)
- Büromaschinen, Organisationsmittel, DV- und Kommunikationsanlagen (u. a. PC, Notebooks, Kopierer)
- Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände (u. a. Büromöbel im Rathaus)
- Sonstige Geschäftsausstattung (u. a. Mobiliar in den Schulen und Kindertagesstätten).

Die Erfassung der BuGA erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur). Die Bewertung stützt sich auf die eigenen „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“. Die dort festgelegten Bewertungsgrundsätze und Einzelfestlegungen entsprechen im Wesentlichen den Verwaltungsvorschriften zur erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz. Die einzelnen Gegenstände der BuGA sind mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der AfA zu bilanzieren. Die Nutzungsdauer ist je nach Anlagegut entsprechend den bilanziellen Regelungen zusetzen.

Dieser Bereich ist sowohl vom Grund als auch der Höhe nach eine als eine relevante Bilanzposition und damit als Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Entsprechend werden hierzu über die unterjährige Analyse von Vergabeanträgen (vorwiegend VOL) und die Sichtung der entsprechenden Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlagen durch das Revisionsamt begleitende Prüfungen durchgeführt. Neben der Anschaffung von Fahrzeugen ist auf die Ausstattung an Möbeln, Büro- und Betriebsausstattung besonders hinzuweisen. Unter Nr. 1.2.5. auf Seite 72 des Jahresabschlusses sind die Zugänge in Höhe von rd. 4,5 Mio. € sowie die Abgänge durch Verkäufe und Verschrottungen von rd. 870.000 € aufgezeigt. Die Prüfung von Stichproben im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datmaterials und auf die Zu- und Abgänge bzw. die Fortschreibung. In diesem Bereich sind Abschreibungen von rd. 3,9 Mio. € dokumentiert.

Zur Inventur, dem Nachweis der Bestände und der Dokumentation der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wurden in enger Kooperation mit den zuständigen Fachämtern darüber hinaus auch Prozesse zur Optimierung des IKS (z. B. über die Implementierung von Dienstanweisungen) initiiert. Bezogen auf die Anforderungen zur Durchführung der (körperlichen) Inventur verweisen wir an dieser Stelle auf die unter Punkt 9.1.3. aufgezeigten Feststellungen.

### **3.1.3.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit z. B. für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, werden unter der Position Anlagen im Bau (im Folgenden kurz als „AiB“ bezeichnet) bilanziell erfasst. In dieser Phase werden alle Ausgaben gesammelt, eine Abschreibung erfolgt noch nicht, da unterstellt wird, dass die Nutzung des Gegenstandes noch nicht eingesetzt hat. Abzugrenzen ist jedoch bei Investitionen im beweglichen Vermögen eine Anzahlung auf einen noch nicht gelieferten Vermögensgegenstand.

AiB sind sowohl vom Grund als auch der Höhe nach eine als eine relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen.

## Revisionsamt

---

Bilanzsumme Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>38.341.581,92 €</b>
-----------------------------	------------------------

Unter dieser Position sind die am Bilanzstichtag noch im Bau befindlichen Anlagen sowie geleistete Anzahlungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen; sie lässt sich im Einzelnen wie folgt unterteilen:

- AiB
- Sonstige Baumaßnahmen
- Geleistete Anzahlungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Erfassung der AiB und der Geleisteten Anzahlungen erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der AiB und der Geleisteten Anzahlungen erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. geleisteten Vorauszahlungen über die eigenen „Richtlinien zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden“.

Auf Erkenntnisse aus der unterjährigen, begleitenden Prüfung des Revisionsamtes wurde im Bedarfsfall ebenfalls zurückgegriffen. Hierzu gehörten u. a. die revisorische Begleitung der Sanierungsmaßnahmen verschiedener Schulen und weiterer, seinerzeit im Bau befindlicher Straßenbauprojekte.

Hierbei wurden ausweislich der Angaben im Jahresabschluss 2014 (Nr. 1.2.6. der Erläuterungen zur Vermögensrechnung, Seite 73) im Haushaltsjahr 2014 rd. 14,0 Mio. € als Zugänge im Bereich AiB ausgewiesen.

Bezüglich der fertig gestellten Baumaßnahmen wurden rd. 23,6 Mio. € auf die jeweiligen Sachkonten umgebucht.

## Revisionsamt

---

Für im Bau befindliche bzw. neu begonnene Maßnahmen (z. B. Sanierung Brüder-Grimm-Schule oder Theodor-Litt-Schule) wurden rd. 3,6 Mio. € auf dem Sachkonto „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“) gebucht. Weitere wesentliche Positionen waren u. a. diverse Maßnahmen aus den Bereichen Schul- und Stadtsanierung und Sanierung von Straßen (insgesamt rd. 6,6 Mio. €). In allen Sachverhalten wurden unterjährige, begleitende Prüfungen über Stichproben durchgeführt.

Hinzuweisen ist darauf, dass für die fertig gestellten Maßnahmen aus den Sonderinvestitions- bzw. Konjunkturprogrammen entsprechende Umbuchungen aus den AiB zu erfolgen hatten. Entsprechend ist besonders auf die Umsetzung und Fertigstellung dieser Baumaßnahmen geachtet worden. Hierzu wurde bei den ausgesuchten Stichproben deren Sachanlagenzuordnung geprüft und eine Analyse vorgenommen, ob für die entsprechenden Zuschüsse und Zuwendungen die Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz schrittweise aufgelöst worden sind.

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf die Wertermittlung. Für die ausgewählten Stichproben wurden die Buchungsgrundlagen (Kostenzusammenstellungen und Rechnungsbelege) vorgelegt.

Die Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben hinsichtlich der Zu- und Abgänge ergeben, dass die Umbuchung bzw. Umgliederung nach Fertigstellung der Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken im Wesentlichen sachgerecht durchgeführt wurde.

### 3.1.4 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind sowohl vom Grund als auch der Höhe nach eine als eine relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Bei Finanzanlagen wird differenziert

- Anteile an verbundenen Unternehmen: Hier ist der Anteil der Kommune bestimmend und zumeist in der Höhe über einen Anteil von 50%.
- Ausleihungen: Langfristige Darlehen die eine vereinbarte Laufzeit von mehr als vier Jahren haben. Darüber hinaus gehören zu den langfristigen Darlehen auch solche mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als vier Jahren, sofern das Darlehen dazu bestimmt ist, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.
- Beteiligungen: Dies sind Anteile an Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn sie dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb dienen sollen und der Anteil der Kommune an dem Unternehmen mehr als 20 Prozent beträgt.
- Sondervermögen: Z.B. Regiebetriebe oder nicht selbstständige Stiftungen mit eigener Rechnungslegung
- Wertpapiere: u. a. kleinere Unternehmensanteile, aber auch sonstige Wertpapiere wie Anleihen, sofern sie ertragsorientiert und dauerhaft angelegt sind.

Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen anzusetzen (§§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 GemHVO), wobei Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz dem Grunde nach mit dem nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Eigenkapital angesetzt wurden (VV zu § 59 GemHVO). Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen soll die Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf das Unternehmen, in das investiert wurde, erkennen lassen (VV zu § 49 GemHVO). Unter Ausleihungen sind die von der Stadt gewährten Kredite auszuweisen. Es ist zu unterscheiden in Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und sonstige Ausleihungen.

Ausleihungen sind mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO zu bewerten. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen.

Die Prüfung der Finanzanlagen bezog sich auf den zutreffenden Ausweis in den Kontengruppen und die Bewertung der ausgewiesenen Beträge nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einbezogen wurde das Vorhandensein der Beteiligungsakten und der Mitteilung nach § 123a HGO sowie ein Abgleich der Daten. Saldenbestätigungen lagen zum Teil vor. Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Bilanzsumme des gesamten Finanzanlagevermögens in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>258.917.416,27 €</b>
-----------------------------	-------------------------

#### **3.1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.), sowie ihre Eigenbetriebe (VV zu § 49, Tz. 11 GemHVO). Die Bewertung der Beteiligung ist mit dem anteiligen Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode in der EB 2009 angesetzt worden.

Wir haben geprüft, ob Veränderungen bei den verbundenen Unternehmen (Zu- oder Abgänge oder Kapitaleinlagen) in der Schlussbilanz ihren Niederschlag gefunden haben und ob die Zuordnung zu den Bilanzpositionen korrekt erfolgte. Zwecks Überprüfung der Einhaltung des Niederstwertprinzips haben wir das anteilige Eigenkapital mit den Bilanzwerten verglichen.

In Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode ergibt sich für den Jahresabschluss 2014 eine Bilanzsumme der Universitätsstadt Giessen in Höhe von

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>188.755.597,00 €</b>
-----------------------------	-------------------------

### **3.1.4.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>14.228.589,52 €</b>
-----------------------------	------------------------

Wir haben die Bilanzsummen mit den entsprechenden Daten aus den Wirtschaftsprüferberichten bzw. testierten Abschlüssen abgeglichen. Ebenfalls wurden Stichproben hinsichtlich des Verrechnungs- und Saldierungsverbots nach § 38 GemHVO bzw. 246 Abs. 2 HGB erhoben. Im Jahresabschluss 2014 wird unter den Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz) unter Nr. 1.3.2., Seite 73 auf wesentliche Veränderungen zum Vorjahr hingewiesen. Es handelt sich hierbei vor allem um einen Rückgang der Ausleihungen, die sich aus Tilgungen von Darlehen an die Wohnbau Giessen GmbH (rd. 14,1 Mio. €) sowie einer weiteren Ausleihe an die SWG, die zum Bilanzstichtag mit 41.600 € ausgewiesen wurde, ergeben.

### **3.1.4.3 Beteiligungen**

Bilanzsumme in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>44.001.294,69 €</b>
-----------------------------	------------------------

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Stadt durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient.

Wir haben geprüft, ob Veränderungen bei den verbundenen Unternehmen (Zu- oder Abgänge oder Kapitaleinlagen) in der Schlussbilanz ihren Niederschlag gefunden haben und ob die Zuordnung zu den Bilanzpositionen korrekt erfolgte. Zwecks Überprüfung der Einhaltung des Niederwertprinzips haben wir das anteilige Eigenkapital der Beteiligungen mit den Werten in der Vermögensrechnung der Stadt verglichen, die sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben. Abschreibungen von Finanzanlagen wurden nachvollzogen.

#### **3.1.4.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Wir haben die Bilanzansätze mit den entsprechenden Daten aus den Wirtschaftsprüferberichten bzw. testierten Abschlüssen abgeglichen. Ebenfalls wurden Stichproben hinsichtlich des Verrechnungs- und Saldierungsverbots nach § 38 GemHVO bzw. 246 Abs. 2 HGB erhoben. Die Bilanzsumme in dem Jahresabschluss 2013 der Universitätsstadt Giessen lautet:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>1.886.411,69 €</b>
-----------------------------	-----------------------

#### **3.1.4.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Hierunter fällt die im Jahresabschluss unter 3.1., Nr. 1.3.5. (Seite 73) dokumentierte Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von rd. 200.000 € nach § 14a BBesG.

Als Summe der Universitätsstadt Giessen verbleiben demzufolge

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>1.761.080,98 €</b>
-----------------------------	-----------------------

Wir weisen darauf hin, dass nach § 13 hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HversRücklG) die Stadt verpflichtet ist, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren.

Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach den VV zu § 23 GemHVO Tz. 5 in der Bilanz unter dem Posten Passiva 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon“-Vermerk anzugeben. In Höhe des sich nach dem HVers-RücklG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Aktiva 2.4) oder Finanzanlagen (Aktiva 3.1) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden. Wir weisen unter Bezug auf die gleichlautenden Feststellungen bei der Bilanzposition „Rückstellungen“ auf die Einrichtung der entsprechenden Position hin.

#### **3.1.4.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)**

Bilanzsumme in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>8.284.442,39 €</b>
-----------------------------	-----------------------

### 3.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen alle Gegenstände, die der Kommune nicht längerfristig oder gar dauernd dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Bestandteile des Umlaufvermögens sind im Regelfall

- Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Wertpapiere
- Flüssige Mittel.

Bilanzsumme des gesamten Umlaufvermögens in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>27.180.618,55 €</b>
-----------------------------	------------------------

Das Umlaufvermögen der Universitätsstadt Giessen besteht im Wesentlichen aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und flüssigen Mitteln. Für die Bildung der Wertansätze des Umlaufvermögens sind die Regelungen der §§ 40 bis 43 in Verbindung mit dem § 59 GemH-VO maßgebend. Auf die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen des Umlaufvermögens der Universitätsstadt Giessen wird im Folgenden näher eingegangen.

Die Prüfung der Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der fertigen und unfertigen Erzeugnisse wurde nicht vollumfänglich durchgeführt. Stichproben im Rahmen der unterjährigen, begleitenden Prüfung und im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 sind erfolgt. Bei den fertigen und unfertigen Erzeugnissen wird auf die in diesem Schlussbericht genannten Prüfungsfeststellungen und die Ausführungen im Vorbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 verwiesen.

Auf die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen des Umlaufvermögens der Universitätsstadt Giessen wird im Folgenden eingegangen.

---

### 3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind sowohl vom Grund als auch der Höhe nach als eine relevante Bilanzposition und damit als relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen.

Kommunale Forderungen sind Ansprüche einer Kommune aufgrund eines Schuldverhältnisses auf Übertragung von Geld (Regelfall), Realgütern oder Dienstleistungen. Bei den kommunalen Forderungen des Umlaufvermögens wird zwischen öffentlich-rechtlichen, sonstigen (privatrechtlichen) Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen differenziert. Forderungen, die zum Umlaufvermögen gehören, zählen zu den Vermögensgegenständen, die dem Geschäftsbetrieb der Verwaltung nicht dauerhaft dienen. Gemäß § 26 GemHVO sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, ihre Forderungen vollständig und genau zu erfassen. Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist somit die Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Buchhaltung im Bereich der Forderungen.

Forderungen sind mit ihrem Nominalwert, ggf. vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren, beizulegenden Wert nach § 43 Abs. 4 GemHVO zu bewerten. Skonti sind erst bei der Inanspruchnahme abzusetzen. Unverzinsliche, niedrig verzinsliche Forderungen bzw. Ausleihungen oder unverzinst gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Als niedrig verzinslich gelten die Forderungen bzw. Ausleihungen, die mit einem jährlichen Zinssatz von mehr als zwei Prozentpunkten unter dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst werden. Eine Abzinsung erfolgt nicht, soweit wegen anderer Gegenleistungen (verdeckte Verzinsung) auf eine Verzinsung verzichtet worden ist.

Wird ein von der Gemeinde aufgenommener Kredit an ein verbundenes Unternehmen mit gleichen Konditionen durchgereicht, ist eine Abzinsung der Ausleihungen bzw. Forderung nicht erforderlich (z. B. Investitionsfonds). Über den Stand der unverzinsten und zu niedrig verzinsten Forderungen bzw. Ausleihungen ist im Anhang zu berichten (VV zu § 41, Tz. 14 GemHVO).

Spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten sind zweifelhafte Forderungen zu identifizieren, im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (auszubuchen). Bei einer Stundung bleibt die Forderung grundsätzlich in voller Höhe bestehen, lediglich die Fälligkeit der Forderung wird verändert. Bei befristet niedergeschlagenen Forderungen sind Wertberichtigungen in der geschätzten Ausfallhöhe vorzunehmen, eine Ausbuchung ist zulässig, soweit die Forderungen in einem Nebenbuch oder einer Nebenbuchhaltung (Niederschlagungsüberwachungsliste) weiter überwacht werden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind in voller Höhe abzuschreiben (auszubuchen). Die Forderung erlischt durch den Erlass endgültig; bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird. Daher sind erlassenen Forderungen abzuschreiben (auszubuchen). **Der Verzicht auf eine Geltendmachung des Anspruches kommt einem Erlass gleich.**

Im Jahresabschluss müssen Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen ggf. bereits vor dem formellen Vollzug dieser Verfahren (Niederschlagung und Erlass) gebucht werden. Forderungen (Debitoren) dürfen **nicht** mit Verbindlichkeiten (Kreditoren) verrechnet werden. Für Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Dritte wurde eine vollständige Bonitätsvermutung vorausgesetzt.

Die Prüfung erfolgte in der Regel über die bereitgestellten Saldenlisten. Somit konnten vollständig kreditorische Debitoren ermittelt werden. In die Prüfung wurde die als Anlage dem Jahresabschluss beigefügte Forderungsübersicht per 31.12.2014 einbezogen, da insbesondere Forderungen mit einer Fristigkeit von über fünf Jahren Risiken beinhalten könnten.

Die Höhe einzelner Forderungen zu den Gesamtforderungen, erfolglose Mahnversuche, Art der Sicherheiten und Aktenvermerke bei sonstigen Differenzen bzw. Meinungsverschiedenheiten über Forderungen wurden ebenfalls berücksichtigt und bewertet. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind durch Saldenbestätigung zu belegen.

## Revisionsamt

---

Bilanzsumme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>23.684.645,68 €</b>
-----------------------------	------------------------

Dieser Wert verteilt sich auf die Einzelpositionen:

- Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen
- Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Wertpapiere des Anlagevermögens.

Unter diesen Vorzeichen ist nach den erteilten Auskünften und den vorliegenden Prüfungsergebnissen bei der EB 2009 eine Übernahme der (vorhandenen) kameralen KER in das doppelte System (Debitoren- und Finanzbuchhaltung) erfolgt. Die Überleitung der unerledigten kameralen Verwahrgelder ist demzufolge ebenfalls durchgeführt worden.

Entstehungszeitpunkt der Forderungen ist der Zeitpunkt der eigenen Leistungserbringung, wobei die Forderungen mit ihrem Nominalwert zu bilanzieren sind. Zunächst wurden daher im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 verschiedene Debitorenbelege aus dem 1. Quartal 2014 angefordert. Diese wurden daraufhin überprüft, ob es sich um Forderungen handelt, die bereits im Haushaltsjahr 2013 entstanden sind. Die so ermittelten Belege waren manuell erfasst und in das doppelte Rechnungswesen als Forderungen eingebucht. Hierbei handelte es sich um Geschäftsvorfälle, die bisher in der Kameralistik nicht erfasst und verbucht wurden (z. B. Forderungen aus dem Finanzausgleich, Forderungen gegen die kommunale Beamtenversorgungskasse, Forderungen aus Grundstückskaufverträgen).

## Revisionsamt

---

Bei den Forderungen war im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu überprüfen, ob Korrektur- und/oder Wertberichtigungsbedarf besteht, dem durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung zu tragen wäre. Hierzu kann festgestellt werden, dass dieser Tatbestand im Wesentlichen beachtet wurde. Die entsprechenden Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigung) wurden stichprobenweise überprüft. Einzelne Beanstandungen wurden durch die Kämmerei erledigt.

Die Forderungen sind im Jahr 2014 durch einen Forderungsspiegel/eine Forderungsübersicht dem Jahresabschluss 2014 separat beigefügt. Damit ist eine Feststellung des Revisionsamtes aus den vergangenen Prüfungen umgesetzt worden. Wenngleich aus dem Jahresabschluss wie bisher keine direkte Auskunft über die Forderungsart, den Grund des Entstehens sowie das Alter der Forderungen abgeleitet werden kann, bleibt aber doch die Möglichkeit der indirekten Ableitung. Die indirekte Ableitung erfolgt, indem z. B. durch Forderungssammelkonten, die sich prinzipiell in einzelne Schuldnerkonten auflösen lassen (Debitorenkonten), der Gesamtbestand der Forderungen ermittelt wird. Mit dieser Verfahrensweise kann somit grundsätzlich jede Forderungsart in Einzelforderungen aufgegliedert werden.

Plausibilität im Forderungsbereich bedeutet demgemäß, dass sich die Zahlen des Forderungsspiegels (dem Grunde nach der Hauptbuchhaltung) mit den Zahlen der Debitorenbuchhaltung (den Schuldnerkonten) in Übereinstimmung bringen lassen müssen. Dieser Zusammenhang ist nachvollziehbar von großer Bedeutung, da die Stadt Gießen als Gläubigerin wissen muss, gegen welche Personen sich ihre Forderungen richten. Insofern ist es bei dezentraler Fakturierung und Verantwortlichkeit besonderes erforderlich, regelmäßig zu überprüfen, ob gegen den Schuldner entsprechende Aufforderungen bei einem ggf. vorliegenden Rückstand ergangen sind. Es bleibt somit festzuhalten, dass alle Forderungen zum einen erfasst (Grund) und zum anderen immer auf dem aktuellen Sachstand der Ansprüche gegen die Zahlungspflichtigen (Höhe) sein müssen. Anderenfalls führt dies zur Folge, dass in solchen Sachverhalten keine Mahnverfahren eingeleitet werden können und darüber hinaus eine Verjährung der Ansprüche der Stadt droht. Hierin liegt ansonsten ein Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Erfassung der Forderungen.

Im Ergebnis reduziert sich der Wert jeder Forderung, die älter als ein Jahr ist, im Regelfall auf Null, da allein durch den Zeitablauf die Wahrscheinlichkeit des Eingangs der Forderung deutlich herabgesetzt wird. Weil nicht die Forderungen als solche Eingang in die Bilanz finden, sondern eine regelmäßige **Bewertung der werthaltigen Forderungen** erfolgen und dokumentiert werden muss, kann das gesamte Forderungsmanagement nur reibungslos funktionieren, wenn alle (fakturierenden) Organisationseinheiten die Priorität dieser Aufgabe erkennen und gehalten sind, das Forderungsmanagement aktiv zu unterstützen.

**Wir empfehlen vor dem Hintergrund der finanziellen Gesamtlage der Universitätsstadt Giessen, künftig alle Forderungen unabhängig von ihrer betragsmäßigen Höhe zu erfassen, regelmäßig zu überprüfen und jährlich bilanziell abzugrenzen.**

### **3.2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**

Bilanzsumme Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>17.433.137,29 €</b>
-----------------------------	------------------------

Zuweisungen und Transferleistungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und sonstigen Bereichen. Unter dieser Position sind öffentlich-rechtliche Forderungen bilanziert. Die Prüfung dieser Forderungen erfolgte für den Jahresabschluss 2014 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur zur EB. Die Bewertung der Forderungen erfolgte seinerzeit zu ihrem Nominalwert.

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Forderungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege (z. B. Zuwendungsbescheide) vorgelegt.

## Revisionsamt

---

Wesentlicher Bestandteil dieser (auch im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstanten Position) war hier der Nachweis des Forderungsbestandes gegenüber dem Land Hessen in Höhe von rd. 14,9 Mio. €, der sich aus dem Sonderinvestitions- bzw. Konjunkturprogramm 2009 ergibt. Hierzu wurden die vertraglichen Vereinbarungen eingesehen und zu den Arbeitspapieren des Revisionsamtes genommen.

Der im Jahresabschluss unter 3.1., Seite 73, Nr. 2.3.1. ausgewiesene Wert setzt sich darüber hinaus aus Tilgungen im Bereich des Konjunkturprogramms (rd. 600.000 €) sowie einer Zunahme der Forderungen im Bereich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (rd. 500.000 €) an das Land zusammen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen und halten diese Feststellung aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2009-2013 generell aufrecht, wonach eine nicht vollständige Forderungserfassung und -bewertung dazu beiträgt, dass kein vollständiger Nachweis über sämtliche Forderungen in der Buchhaltung vorhanden ist und hierdurch die Gefahr besteht, dass Zahlungsansprüche mangels Dokumentation und Beitreibung verjähren.

Hierdurch kann ein finanzieller Nachteil für die Universitätsstadt Giessen entstehen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sind daher stichprobenweise Prüfungen durch das Revisionsamt in unterschiedlichen Fachgebieten vorgenommen worden, deren Ergebnisse gegenüber dem Fachamt kommuniziert und in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt worden sind.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde aufgrund des hohen Finanzvolumens auf die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik ab dem Haushaltsjahr 2014 eintretenden finanziellen Verpflichtungen der Universitätsstadt Giessen gelegt.

Hier haben wir die im Bereich der Jugendhilfe entstehenden Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (ab 2015: unbegleitete minderjährige Ausländer), untersucht. In Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Vermögenslage sind diese Sachverhalte wesentlich.

Diese Sachverhalte haben im Haushaltsjahr 2015 zum Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes geführt. Im Nachtragshaushaltsplan 2015 sind Aufwendungen von rd. 35,4 Mio. € und im Haushaltsplan 2016 Aufwendungen von rd. 45,0 Mio. € bei diesem Kostenträger (0643010300 - Leistungen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) veranschlagt.

Die Deckung der Aufwendungen erfolgt demzufolge über die in jedem Einzelfall geltend zu machende Kostenerstattung. Weil diese Aufwendungen grundsätzlich in voller Höhe erstattungsfähig sind (§ 89d SGB VIII und Übergangsregelung), beeinflusst dies die Liquidität der Stadt. Darüber hinaus muss eine bilanzielle Abbildung der Ansprüche nachgewiesen werden. Wir haben daher den Prüfungsgegenstand in diesem Bereich (Forderungsmanagement) untersucht.

Dass es bei diesem Anerkennungs- bzw. Kostenerstattungsverfahren zu zeitlichen Verzerrungen kommen kann, ist dem Verfahren immanent. Da aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben deutliche Verschärfungen der Verfristung und Verjährung zu erkennen sind, ist eine zeitnahe und fristgerechte Geltendmachung von Ansprüchen unabdingbar.

Daher sind die Ansprüche vollständig zu erfassen, dem Grunde und der Höhe nach zu ermitteln und zeitnah bei dem zuständigen Kostenträger geltend zu machen. Sie sind entsprechend bilanziell nachzuweisen. Ohne diese Vorgehensweise sehen wir hier ein erhebliches Risiko der Universitätsstadt Giessen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit und Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns.

## Revisionsamt

---

Mit Ausblick auf die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre muss wie neben der im Einzelfall erforderlichen Konkretisierung des Anspruches die stringente Überwachung und Umsetzung der Rückforderungen/Kostenerstattungen dringend angeraten werden. Hierfür sind die Verbesserung von Abläufen und die Anpassung von Strukturen innerhalb der Verwaltung dringend erforderlich.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Aufnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge/Ausländer wurde der Verwaltung und dem Magistrat hierüber ausführlich berichtet.

Dies liegt begründet in der Organisation und Dokumentation des Forderungsmanagements innerhalb des Jugendamtes, aber auch in der Zusammenarbeit mit der Kämmerei. Die Kämmerei hat ohne klare und nachvollziehbare Kenntnis über die offenen Ansprüche der Universitätsstadt Stadt keine Möglichkeit, den Jahresabschluss der Universitätsstadt Giessen im Rahmen deren gesetzlichen Vorgaben vollständig und ordnungsgemäß aufzustellen. Solche Risiken sind daher aus Sicht eines funktionierenden IKS der Stadt, aber auch zur Beachtung des kommunalen Haushaltsrechts, der handelsrechtlichen Vorschriften und der GoB abzustellen.

Die organisatorischen und personellen Gegebenheiten hinsichtlich der Gesamtsituation bei der Aufnahme von UmF/UmA sind dem Revisionsamt bekannt.

Es ist keine Anforderung an das Revisionsamt, über das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung in diesem Segment zu befinden. Aufgabe des Revisionsamtes ist jedoch die Beurteilung, wie die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes erfolgt. Dabei liegt der Focus der Beurteilung auf einer Analyse der im Aufgabenkatalog des § 128 Abs. 1 HGO genannten Rechtmäßigkeit, die auch die Wesentlichkeit der eingesetzten Haushaltsmittel und deren Auswirkungen auf die VFE-Lage der Stadt Giessen umfasst.

---

Es ist im Hinblick auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen/Ausländern festzustellen, dass im Bereich des Forderungsmanagements im Jugendamt eine sachgerechte und rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Sachverhalt nachzuvollziehen ist. Wir konnten nicht feststellen, ob in jedem Einzelsachverhalt eine vollständige Erstattung erfolgt ist.

Ursächlich hierfür sind zum einen die erheblichen Anforderungen an das Jugendamt im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik. Dies hat zu einer Situation beigetragen, die sich in Kombination mit der bereits durch das Revisionsamt mehrfach dokumentierten, organisatorischen und personellen Verfahrensweise zu einer für die Universitätsstadt Giessen komplexen Gesamtlage verdichtet hat.

Bleibt es bei der Beibehaltung althergebrachter Aufbaustrukturen und der Fortführung von tradierten Ablaufprozessen, liegt in der Kombination einer eingegrenzten Sichtweise auf die eigene Fachamtsstruktur und -zuständigkeit mit einem unvollständigen Nachweis der zeitnahen und vollständigen Bearbeitung der Kostenerstattungsansprüche eine relevante Ursache von bilanziellen und liquiditätsbezogenen Vermögensschäden der Universitätsstadt Giessen.

Nach § 128 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 26 GemHVO hat das Revisionsamt bei der Prüfung des Jahresabschlusses u. a. eine Beurteilung darüber abzugeben, dass bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist. Neben der Haushalts- und Rechnungskontrolle hat eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle zu erfolgen.

Auch sind die Ansprüche der Stadt sowohl dem Grunde, als auch der Höhe festzustellen, bilanziell zu erfassen und in jedem Fall und sofort geltend zu machen. Dann könnten bei erfolglosem Beitreibungsverfahren Wertberichtigungen oder Ausfallleistungen fallbezogen dokumentiert werden. Dies konnten wir nicht feststellen.

In der Konsequenz kann daher auch nicht festgestellt werden, dass die vollständige Geltendmachung erfolgte ggf. das entsprechende Beitreibungsverfahren rechtssicher und zeitnah umgesetzt wird.

Das angetroffene buchhalterische und bilanzielle Bearbeitungsverfahren und deren Dokumentation erfüllen damit ebenfalls nur eingeschränkt die Anforderungen, die die Hessische Gemeindeordnung an die Rechnungslegung im Rahmen eines Jahresabschlusses vorgibt.

**Ohne diese Vorgehensweise sehen wir hier ein Risiko der Universitätsstadt Giessen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit und Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns. Weil aufgrund der angetroffenen Organisation und Prozessabläufe die Ansprüche der Universitätsstadt Giessen nicht vollständig in der Buchhaltung dokumentiert sind, kann die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2014 für diesen Bereich nur eingeschränkt bestätigt werden.**

Wir empfehlen, ein fachamtsübergreifendes Forderungsmanagement einzurichten. Auf die im Bericht zum Thema „Forderungsmanagement“ durch das Revisionsamt im Jahr 2014 vorgeschlagenen Hinweise und Vorschläge kann dabei zurückgegriffen werden. Insbesondere empfehlen wir aufgrund des Umfangs der Aufwendungen/Kosten im Bereich der Jugendhilfe die (pilotmäßige) Einführung eines regelmäßigen Quartalsberichtes, über den gegenüber dem Magistrat z. B. über Abweichungen berichtet wird. Damit kann entsprechenden Fehlentwicklungen auch politisch zeitnah gegengesteuert werden. Hierfür ist ein Forderungscontrolling zu etablieren, welches in Kooperation zwischen Kämmerei und dem Jugendamt eingerichtet und geleitet wird.

**Auf die entsprechenden Einschränkungen des Abschlussvermerks zum hier vorgelegten Jahresabschluss 2014 und den Vorbericht zum Jahresabschluss 2015 wird verwiesen.**

### 3.2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bilanzsumme Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

Stand zum 31.12.2014	3.903.521,70 €
----------------------	----------------

Hierzu gehören die Forderungen aus Gebühren, Steuern und Beiträgen. Unter dieser Position sind öffentlich-rechtliche Forderungen bilanziert. Hier sind u. a. Forderungen der Universitätsstadt Giessen aus dem Finanzausgleichsgesetz zu nennen. Die Erfassung dieser Forderungen basierte auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur, wobei die Bewertung der Forderungen seinerzeit i. d. R. zu ihrem Nominalwert erfolgte. Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Forderungen.

Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege (Zuwendungsbescheide) vorgelegt. Nach den Erläuterungen zum Jahresabschluss zur Vermögensrechnung (3.1., Nr. 2.3.2.; Seite 74) beruht die signifikante Abweichung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. 1,1 Mio. € auf einem Rückgang der Außenstände bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer.

### 3.2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzsumme Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

Stand zum 31.12.2014	1.424.449,15 €
----------------------	----------------

Unter dieser Position sind privatrechtliche Forderungen bilanziert. Die Erfassung dieser Forderungen erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Forderungen erfolgte zu ihrem Nominalwert.

Hier wird ausweislich der Angaben im Jahresabschluss (Seite 74, Nr. 2.3.3.) im Bereich der Grundstücksverkäufe eine relevante Absenkung des Forderungsbestandes um rd. 1,0 Mio. € dokumentiert. Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Forderungen.

Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege (z. B. Verträge) vorgelegt.

### **3.2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**

Bilanzsumme Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Gießen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>614.325,23 €</b>
-----------------------------	---------------------

Hier sind sämtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen, die nicht den Ausleihungen zuzuordnen sind, auszuweisen. Unter dieser Position sind u. a. privatrechtliche Forderungen der Universitätsstadt Gießen dokumentiert.

Die Erfassung dieser Forderungen erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Forderungen erfolgte zu ihrem Nominalwert. Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und den Nachweis der einzelnen Forderungen. Zu diesem Zweck wurden alle Buchungsbelege angefordert.

Für die Finanzanlagen wurde neben der Abstimmung mit den Schlussberichten der Beteiligungen der entsprechende Wertabgleich durchgeführt, wobei sich die Prüfung im Wesentlichen auf den Nachweis, die Bewertung und den Ausweis der Beteiligungen erstreckte.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden mit dem Rechnungsbetrag angesetzt. Die Ansprüche bzw. Verpflichtungen, welche sich aus der Beteiligung ergeben, werden mit dem sich aus dem Jahresergebnis des Beteiligungsunternehmens entsprechend angesetzt. Entsprechende Rückstellungen für eventuelle Risiken wurden im Jahresabschluss 2014 nicht gebildet. Die Summe der Forderungen und Verbindlichkeiten der Saldenbestätigungen von den Beteiligungsunternehmen stimmen nicht mit den Bilanzwerten des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Giessen überein. Es wurden nicht alle Salden der Beteiligungsunternehmen eingeholt, wodurch eine vollständige Prüfung der Übereinstimmung nicht durchgeführt werden konnte.

Die vorgelegten Saldenposten stimmen nicht immer mit denen der Beteiligungsunternehmen überein (z. B. Stadtwerke Giessen AG, Wohnbau Giessen GmbH, Stadthallen GmbH). Ungewöhnlich hohe oder niedrige Salden wurden nicht identifiziert.

Bei den verbundenen Unternehmen wurden zudem die korrekte Saldierung und der Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Unternehmen beurteilt.

Es ist festzustellen, dass nach den Erläuterungen zum Jahresabschluss zur Vermögensrechnung (Passiva; 2.3., Nr. 2.3.4.; Seite 74) Forderungen in Höhe von rd. 700.000 € gegenüber den Stadtwerken und dem MWB bestehen.

### 3.2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzsumme Sonstige Vermögensgegenstände in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

Stand zum 31.12.2014	309.212,31 €
----------------------	--------------

Unter diesem Sammelposten sind privatrechtliche Forderungen bilanziert. Die Erfassung dieser Forderungen erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Forderungen erfolgte zu ihrem Nominalwert. Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Forderungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege (Saldenbestätigungen, sonstige Belege) angefordert.

### 3.2.2 Flüssige Mittel

Als flüssige Mittel werden Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks zusammengefasst; diese kann man im Einzelnen wie folgt unterteilen:

- Kassenbestände in Haupt- und Nebenkassen an Bargeld und Sorten (ausländische Banknoten und Münzen) einschließlich Briefmarkenbeständen und Francotypwerten in Frankiermaschinen
- Guthaben auf Kontokorrent-, Festgeld- und Termingeldkonten bei Kreditinstituten und der Deutschen Bundesbank
- Schecks (z. B. Verrechnungsschecks)
- ...

Bilanzsumme der flüssigen Mittel in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

Stand zum 31.12.2014	2.759.352,99 €
----------------------	----------------

Die liquiden Mittel der Universitätsstadt Giessen bestehen aus einem Barkassenbestand und Guthaben bei Banken.

Die Bankbestände wurden unterjährig im Rahmen der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen und im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 durch Kontoauszüge / Saldenbestätigungen, der Barbestand durch den letzten Tagesabschluss und die Kautionen durch die entsprechenden Unterlagen stichprobenweise überprüft. Sie sind belegt und zutreffend bilanziert.

Eine Verprobung mit der Finanzrechnung ergab keine Prüfungsfeststellungen. Auf die Ausführungen in diesem Bericht zur Finanzrechnung (Nr. 8) wird verwiesen.

### 3.2.3 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Stand zum 31.12.2014	736.619,88 €
----------------------	--------------

### 3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag (Folgeperiode) darstellen. Sie sind folglich Korrekturposten, mit denen Aufwendungen seitens der Stadt der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden (§ 45 Abs. 1 GemHVO).

Bilanzsumme des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>3.924.976,71 €</b>
-----------------------------	-----------------------

Als Aktive RAP wurden die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2014 in Höhe von rd. 400.000 € zutreffend abgegrenzt.

Für die mit der Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B in Zusammenhang stehenden Kreditbeschaffungskosten (Ansparraten) sind nach § 45 GemHVO aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Der auf das Jahr der Tilgung bezogene Anteil der Kreditbeschaffungskosten ist als Aufwand (Auflösungsbetrag) zu verbuchen.

Für die mit der Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds in Zusammenhang stehenden Kreditbeschaffungskosten (Ansparraten) sind gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den hessischen Investitionsfonds (Investitionsfondsgesetz) hat der Darlehensnehmer im Jahr des Vertragsabschlusses und in den drei darauf folgenden Kalenderjahren insgesamt 20 % der Vertragssumme als Beitrag zum Investitionsfonds und zur Abgeltung aller mit der Vertragabwicklung verbundenen Ausgaben anzusparen. Nach Abs. 2 ist im vierten Jahr die Vertragssumme in voller Höhe auszubezahlen und von diesem Jahr an in 40 Halbjahresraten zu je 2,5 % zu tilgen.

Seit dem Jahr 2008 schreiben die Verwaltungsvorschriften zu § 45 GemHVO (Tz. 5) vor, dass diese Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds - Abteilung B - abzugrenzen sind.

**Aussagegemäß und nach den vorgelegten Unterlagen ist dies im Jahresabschluss 2014 nicht erfolgt.**

Der auf das Jahr der Tilgung bezogene Anteil der Kreditbeschaffungskosten ist als Aufwand (Auflösungsbetrag) verbucht. Entsprechend sind nach § 45 GemHVO aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 2,7 Mio. € für die Ansparraten und rd. 900.000 € für den Sonderbeitrag der genannten Darlehen gebildet worden.

## 4 Vermögensrechnung - Passiva

### 4.1 Bilanzsumme

In der Vermögensrechnung der Universitätsstadt Giessen ergibt sich für den Bereich der Mittelherkunft (Passiva) folgende Bilanzsumme:

Stand zum 31.12.2014	- 806.791.012,92 €
----------------------	--------------------

#### 4.1.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz besteht gem. den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO, Tz. 13 aus der Nettoposition und gegebenenfalls zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen.

Die sich auch in Hessen durch Ermessenspielräume auszeichnenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften zur Erstellung der EB und in der Folge auch die daraus abzuleitenden Informationen aus den folgenden Jahresabschlüssen tragen dazu bei, dass in den ersten Jahresabschlüssen nach kaufmännischen Grundsätzen z. B. eine Bewertung der absoluten Höhe des Eigenkapitals der Universitätsstadt Giessen über Kennzahlenkataloge durch das Revisionsamt nicht erfolgt.

Dass dem Eigenkapital bzw. der Eigenkapitalquote in diesem Kontext aus Sicht externer Geschäftspartner (z. B. Banken; Investoren), aber auch aus politischer Betrachtung besondere Relevanz zugewiesen wird, ist zutreffend. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass über die Bildung von Messgrößen Jahresabschlusskennzahlen entwickelt werden können, die basierend auf der Ergebnisrechnung die absolute Höhe und die Veränderung des Ressourcenverbrauchs und -aufkommens betrachten.

Diese müssen sich an den Bedürfnissen der Adressaten orientieren und vor dem Hintergrund des dahinter stehenden Steuerungsziels betrachtet werden.

Da für die ersten kaufmännischen Jahresabschlüsse noch Unschärfen zu erkennen sind, halten wir es nicht für die Aufgabe des Revisionsamtes, bereits zu diesem frühen Zeitpunkt Bilanzkennzahlen durch das Revisionsamt zu bilden. Dies wird erst ab dem Gesamtabschluss der Universitätsstadt Giessen erfolgen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 30.7.2014 Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 veröffentlicht. Diese wurde in Teilen auch für den vorliegenden Jahresabschluss angewendet. Auf die Kennzahlen unter Punkt 2.7. ff. des Jahresabschlusses 2014 wird verwiesen. Danach wurden durch die Kämmerei entsprechende Datenvergleiche angestellt, die wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung revisorisch nachvollzogen haben. Unschärfen in der Darstellung und Aussagelogik wurden auf Arbeitsebene besprochen und auf deren Korrektur hingewiesen.

#### 4.1.1.1 **Nettoposition**

Die Nettoposition als Basiskapital der kommunalen Körperschaft ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die in dem letzten kameralen Jahresabschluss 2008 nachgewiesene allgemeine Rücklage musste in der Eröffnungsbilanz nicht mehr explizit ausgewiesen werden. Diese allgemeine Rücklage war vielmehr in der rechnerisch ermittelten Bilanzposition „Nettoposition“ enthalten. Die Nettoposition ergibt sich rechnerisch aus der Differenz der Aktiva und der sonstigen Passiva (Summe der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

Bilanzsumme der Nettoposition in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 365.500.197,16 €</b>
-----------------------------	---------------------------

In den Erläuterungen zur Vermögensrechnung im Jahresabschluss werden unter Nr. 1.1. (Passiva, Seite 75) Angaben zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gemacht. Wesentlich war hier die Erhöhung der Nettoposition nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes um rd. 12,3 Mio. €, die sich aus der Summe der als Entschuldungshilfe abgelösten Kredite ergibt. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen und den Arbeitspapieren des Revisionsamtes lagen vor. Wir weisen an dieser Stelle ergänzend darauf hin, dass z. B. Bewertungsabschläge im Anlagevermögen zu einer Reduzierung der rechnerischen Größe „Nettoposition“ im Jahresabschluss führen.

#### 4.1.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Die Rücklagen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Gießen werden nachfolgend aufgezeigt:

<b>Sonderrücklagen: Stand zum 31.12.2014</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

<b>Stiftungskapital: Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 66.029,73 €</b>
---	----------------------

#### 4.1.1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

<b>Außerordentlicher JÜ/JF: Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 1.110.243,91 €</b>
--	-------------------------

<b>Ordentlicher JÜ/JF: Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 17.158.227,51 €</b>
---	--------------------------

#### 4.1.1.4 Ergebnisverwendung

<b>Außerordentliche Ergebnisse aus VJ: Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 4.713.642,06 €</b>
---	-------------------------

<b>Ordentliche Ergebnisse aus VJ: Stand zum 31.12.2014</b>	<b>85.392.546,40 €</b>
--	------------------------

## 4.2 Sonderposten

In der Buchhaltung der Stadt werden die einzelnen Sonderposten über die Anlagenbuchhaltung abgebildet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten findet ratierlich je nach Nutzungs- bzw. Zweckbindungsdauer als negative Abschreibung, also Ertrag, statt.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen bezogen sich darauf, ob

- die Übernahme der EB-Werte richtig erfolgt ist,
- die Ergebnisrechnung zutreffend ist,
- die Anlagenbuchhaltung in diesem Bereich mit der Vermögensrechnung übereinstimmt,
- die Zugänge entsprechend der Gebühren- und Zuwendungsbescheide richtig (z. B. richtige Nutzungsdauer, richtiges Konto) gebucht sind.

**Sonderposten** ergeben sich aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie durch Beitragszahlungen, die nicht rückzahlbar sind. **Zuweisungen und Zuschüsse** im Rahmen von Sonderposten sind Transferleistungen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen für Investitionsmaßnahmen. **Beiträge** decken je nach Vorteil für den Beitragszahler die Investitionskosten, die durch die Baumaßnahme (Anlagegut) entstehen, in einem angemessenen Verhältnis spiegelbildlich ab. Die Beiträge (Sonderposten) sind daher wie aufgezeigt ergebniswirksam zur Nutzungsdauer des Anlagegutes aufzulösen. Die Auflösungszeiträume der Sonderposten folgen daher parallel zur Abschreibung als Ertrag, indem sie in der Regel korrespondierend zu den Zeiträumen der Abnutzung aufgelöst werden.

Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist analog der Vorgaben des KVKR der Sonderposten auf der Passivseite als korrespondierende Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde. Da der Sonderposten parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird, wird der Aufwand aus den Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Belastung korrigiert.

Der Auflösungszeitraum für auf Investitionen zugeordnete pauschale Sonderposten kann nach Durchschnittszeiten bestimmt werden. Nicht auflösbare Sonderposten sind als Sonderrücklagen auszuweisen (z. B. Investitionshilfen auf Grundstücksankauf). Pauschale Investitionszuweisungen können generell auf 10 Jahre aufgelöst werden, wenn eine auf die Maßnahme bezogene Zuordnung nicht möglich ist. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist (z. B. die Investitionspauschale durch das Land Hessen). Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Bei der Prüfung der Sonderposten ist zu beachten, dass Posten der Aktivseite und der Passivseite nach § 38 Abs. 2 GemHVO nicht miteinander verrechnet werden dürfen. Sonderposten stellen die bilanzielle Dokumentation der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen dar. Sie sind als Gegenbuchung für aktivierte Investitionen auszuweisen, wenn die Zuwendung an einen bestimmten Zweck gebunden ist und Rückzahlungsverpflichtungen vorgesehen sind (Tz. 2 der VV zu § 38 GemHVO). Um daher solche Zuwendungen bilanziell abbilden zu können, wurden auch bei der Stadt Giessen Sonderposten abgebildet.

Die Sonderposten sind nach Zahlungen vom öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Bereich zu trennen. Die Prüfung wurde darauf ausgerichtet festzustellen, dass keine Überzahlungen von Beiträgen und Gebühren aus Sonderposten vorhanden sind und dass keine Sonderposten mit Rücklagenanteil als auflösbare Sonderposten erfasst wurden.

Sonderposten erfüllen damit eine Nachweispflicht über die Finanzierungsart der Investitionen und stellen bilanztechnisch eine wirtschaftliche Belastung dar, da sie den Fremdmitteln zugerechnet werden, obwohl sie bereits zahlungswirksam vereinnahmt wurden. Die Zahlungen bleiben bis zur vollständigen Abnutzung der durch sie finanzierten Sachanlagen mit Restbuchwerten vorhanden.

## Revisionsamt

---

Die Sonderposten werden in der kommunalen Bilanz wie nachstehend aufgelistet gegliedert:

- Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge;  
hier:
  - Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
  - Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich
  - Investitionsbeiträge

Bilanzsumme der gesamten Sonderposten in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 97.865.763,37 €</b>
-----------------------------	--------------------------

Für die Bildung der Wertansätze der Sonderposten sind die Regelungen der § 38 in Verbindung mit dem § 59 GemHVO maßgebend.

Auf die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen der Sonderposten der Universitätsstadt Giessen wird im Folgenden näher eingegangen.

#### 4.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge als Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Bilanzsumme Zuweisungen vom öffentlichen Bereich in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

Stand zum 31.12.2014	- 78.170.069,16 €
----------------------	-------------------

Die Erfassung dieser Sonderposten erfolgte für die EB 2009 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur bzw. über die Beurteilung der kameralen Annahmeanordnungen ab dem Haushaltsjahr 1965. Die entsprechenden Unterlagen wurden von der Kämmerei vorgelegt. Die Bildung (Ansatz) der Sonderposten erfolgte mit dem jeweiligen Zuschussbetrag.

Eine sachgerecht durchgeführte und vollständige Fortschreibung der Sonderposten in der Anlagebuchhaltung ist gemäß der Angaben in dem Jahresabschluss und des Anhangs erfolgt. Hinsichtlich der Überprüfung der Angaben des Verfahrens zur Ermittlung und der Zuordnung der Sonderposten (Bildung, Ansatz und Fortschreibung) haben sich konkrete Fragestellungen ergeben, denen im Verlauf der Prüfung nachgegangen wurde.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis der Sonderposten allgemein (Vollständigkeit) und dem generellen Nachweis von einzelnen Sonderposten in Bezug zu dem jeweilig korrespondierenden Anlagegut.

Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 Belege (Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise, sonstige Belege) eingesehen.

Zudem wurde für die Stichproben geprüft, ob die korrespondierenden Vermögensgegenstände im Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen sind und der Zeitraum der Auflösung der Sonderposten mit der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände übereinstimmt. Darüber hinaus wurden für ausgewählte Stichproben Abgleiche zwischen den angesetzten Sonderposten, den korrespondierenden Anlagegütern sowie den entsprechend gewählten Abschreibungsfristen vorgenommen. Entsprechend wurde bei den durch das Revisionsamt weiter ausgewählten Stichproben zur Ermittlung und Auflösung der Sonderposten gleichfalls analysiert, ob Zuweisungen/Zuschüsse z. T. nicht erfasst und somit nicht den Sonderposten zugeordnet wurden. Weiterhin wurde kontrolliert, ob Zuweisungen/Zuschüsse erfasst, pauschal einem Anlagegut oder einer Anlagengruppe zugeordnet und damit nicht einem Vermögensgegenstand zugerechnet wurden. So war festzustellen, ob Zuweisungen/Zuschüsse ggf. nicht erfasst wurden, obwohl Bescheide etc. in den Unterlagen anzutreffen waren. Positive Erkenntnisse hätten zur Folge, dass der jeweilige Vermögensgegenstand hinsichtlich der Re-Finanzierung nicht korrekt bewertet und damit abgeschrieben werden kann. Da jedoch der Finanzierung von Investitionen (z. B. zum Bau von Schulanlagen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeugen oder Spielgeräten) generell eine besondere Bedeutung zukommt, ist hier eine intensiviertere Prüfung vorgenommen worden.

In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz) im Jahresabschluss 2014 unter Nr. 2.1.1. (Seite 75 ff.) auf die Veränderungen hingewiesen. Hier ergaben sich Abweichungen bei den Zuweisungen gegenüber den Vorjahren. Den nachgewiesenen Zugängen in Höhe einer Summe von rd. 5,1 Mio. €, die die Schulbaupauschale und Allgemeine Inv.-Pauschale mit rd. 2,9 Mio. €, aber auch die Zugänge für den Ausbau der Ringallee (rd. 800.000 €) sowie dem Bahnhofsvorplatz, der Brüder-Grimm-Schule und der Basilika auf dem Schiffenberg (jeweils rd. 400.000 €) beinhaltet, stehen ertragswirksame Auflösungen in Höhe von rd. 6,6 Mio. € gegenüber. Die Stichproben zu diesen Sonderposten - sowohl in der unterjährig begleitenden Prüfung durch das Revisionsamt, als auch in den zum Jahresabschluss 2014 gezogenen Stichproben - ergaben zusammenfassend, dass die hierbei überprüften Sonderposten dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind.

#### 4.2.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich

Bilanzsumme Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 323.725,00 €</b>
-----------------------------	-----------------------

Die Erfassung dieser Sonderposten erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die entsprechenden Unterlagen wurden von der Kämmerei vorgelegt. Die Bildung (Ansatz) der Sonderposten erfolgte mit dem jeweiligen Zuschussbetrag.

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 bei Zu- und Abgängen bzw. Fortschreibungen erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Sonderposten. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege (Zuwendungsbescheide, sonstige Belege) vorgelegt.

Zudem wurde für die ausgesuchten Stichproben geprüft, ob die korrespondierenden Vermögensgegenstände im Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen sind und der Zeitraum der Auflösung der Sonderposten mit der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände übereinstimmt.

### 4.2.3 Investitionsbeiträge

Bilanzsumme Investitionsbeiträge in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 14.539.292,00 €</b>
-----------------------------	--------------------------

Die Erfassung dieser Sonderposten erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bildung (Ansatz) der Sonderposten erfolgte für die Straßen-/Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der „gesetzlichen Regelungen“, d. h. die Sonderposten wurden unabhängig von den tatsächlichen Einnahmen in Höhe der gesetzlich möglichen Einnahmen gebildet.

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Sonderposten. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege analysiert. Zudem wurde für die ausgesuchten Stichproben geprüft, ob die korrespondierenden Vermögensgegenstände im Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen sind und der Zeitraum der Auflösung der Sonderposten mit der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände übereinstimmt.

Den Zugängen (im Wesentlichen aus Erschließungs- und Straßenbeiträgen) in Höhe von rd. 451.000 € stehen ertragswirksame Auflösungen in Höhe von rd. 970.000 € gegenüber.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden Stichproben gezogen und hierbei auch Geschäftsvorfälle zu einzelnen Maßnahmen angefordert. Es wurde überprüft, ob die entsprechenden Sachverhalte dem Grunde und der Höhe nach ihren bilanziellen Niederschlag gefunden haben. Hierbei haben sich keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen ergeben.

#### 4.2.4 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bilanzsumme Sonderposten für den Gebührenaussgleich in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 3.855.667,21 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Aufgrund der Regelungen des § 41 Abs. 7 GemHVO wurde nach den Ausführungen unter 2.2., Seite 76 des Jahresabschlusses 2014 eine Zuführung in den Sonderposten von rd. 767.000 € vorgenommen.

Diese Summe ergibt sich aus den Gebührenhaushalten „Hausmüllentsorgung“ (rd. 537.000 €), Straßenreinigung (rd. 200.000 €) sowie Wochenmärkte (rd. 30.000 €).

#### 4.2.5 Sonstige Sonderposten

Bilanzsumme Sonstige Sonderposten in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 977.010,00 €</b>
-----------------------------	-----------------------

### 4.3 Rückstellungen

Bilanzsumme der gesamten Rückstellungen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 144.306.628,47 €</b>
-----------------------------	---------------------------

Rückstellungen sind sowohl vom Grund als auch der Höhe nach eine als eine relevante Bilanzposition und damit ein relevanter Prüfungsgegenstand zu bezeichnen. Gem. § 39 GemHVO sind Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden und nach § 41 GemHVO zu bewerten:

- Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
- Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden (diese Rückstellungen waren nicht in der EB zu bilden; unterlassene Instandhaltungen waren bei der Erstbewertung der Anlagegüter als Wertabschläge zu berücksichtigen),
- Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- Sanierung von Altlasten,
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Rückstellungen sind nur in der Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Im Hinblick auf die entsprechenden, relevanten Bilanzpositionen soll eingangs nochmals darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der EB in Hessen keine Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, gebildet werden durften. Diese war im Rahmen der Erstbewertung der Gebäude durch entsprechende Wertabschläge zu berücksichtigen. Rückstellungen waren in der Konsequenz erst ab dem Jahresabschluss 2009 für unterlassene Instandhaltungen zu bilden, wenn die konkrete Absicht zur Durchführung einer Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr besteht. Das wird durch die Veranschlagung im Haushaltsplan dokumentiert. Entsprechend gilt das Gleiche für Instandhaltungsaufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können. Ein hoher Wertansatz von Gebäuden hat vor diesem Hintergrund immer auch Konsequenzen auf das (in den folgenden Jahren anfallende) Instandhaltungsmanagement, da ein jährlicher Gebäudecheck zur Bemessung der Instandhaltungsaufwendungen notwendig ist. Im Rahmen der internen und externen Leistungsverrechnung wäre darüber hinaus die Abschreibung von Gebäuden auch über Verrechnungspreise weiter zu verrechnen. Rückstellungen für Instandhaltungen wurden in dem Haushaltsjahr 2014 gebildet.

Auf die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015, die sich auch auf die Rückstellungen beziehen, wird verwiesen. Diese wurde in Teilen auch für den vorliegenden Jahresabschluss angewendet. wird verwiesen. Nach den vorliegenden Unterlagen und den uns gegenüber erteilten Informationen wurden diese Möglichkeiten bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses durch die Kämmerei in Teilen in Anspruch genommen. Wir haben bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses die angewendeten Vereinfachungsregelungen beurteilt.

### 4.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

#### 4.3.1.1 Rückstellungen für Pensionen

Die Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nummer 1 GemHVO in der EB der Universitätsstadt Giessen basiert auf einem versicherungsmathematischen Gutachten für die bestehenden aktiven Beamtenverhältnisse und Versorgungsempfänger über das die laufenden und künftige Versorgungsbezüge im Umlageverfahren finanziert werden.

Bilanzsumme der Rückstellungen für Pensionen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 94.099.219,12 €</b>
-----------------------------	--------------------------

Die Versorgungskasse Darmstadt berechnete die Pensionsrückstellungen für Universitätsstadt Giessen mit Hilfe des EDV-Programms „Haessler-Pensionsrückstellungen“ der Fa. Haessler PensionSystem GmbH. Dem Programm lagen die sog. neuen Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde, die für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt sind. Der Wert des Gutachtens stimmt mit dem angesetzten Bilanzwert überein. Die Pensionsrückstellungen sind generell personenbezogen und aufgrund finanzmathematisch-qualifizierter Berechnungen zu ermitteln. Sofern die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG vorliegen, ist die vom bisherigen Dienstherrn für diesen Beamten gebildete Pensionsrückstellung auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur Klärung der versorgungsrechtlichen Ansprüche beizubehalten. Gem. § 41 Abs. 6 GemHVO sind Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren gem. § 6a Abs. 3 EStG mit einem Rechnungszinssatz von 6 % anzusetzen. Die Daten zur Berechnung lieferte die Personalverwaltung. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO ist bei der Ermittlung des Wertansatzes der Pensionsrückstellungen ein Rechnungszinsfuß von 6 % anzuwenden. Wenn dieser Zinsfuß höher ist als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz, sind nach den Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu § 39 GemHVO die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

## Revisionsamt

---

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die Position „Pensionsrückstellungen“ intensiv nachvollzogen und die Umsetzung der Ergebnisse der Vorjahre einer Nachschau unterzogen. Ausweislich der Angaben im Jahresabschluss 2014 (Nr. 3.1., Seite 76) wurden die Feststellungen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012/2013 umgesetzt. Danach verringern sich die Verpflichtungen der Universitätsstadt Giessen gegenüber den Berechtigten um rd. 3,9 Mio. €.

Die Prüfungsnachweise waren grundsätzlich ausreichend und angemessen. Der Ansatz mit den Teilwertsummen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Bewertung wurde ein 6% Rechnungszinsfuß berücksichtigt. Der Ausweis in der Vermögensrechnung im Anhang und die Erläuterung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Verbuchung von Zuführung, Auflösung und Verbrauch der Pensionsrückstellungen ist auf den Sachkonten und den Buchungsunterlagen nachvollziehbar. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Pensionsbeträge und deren Verbuchung sowie deren Darstellung im Rückstellungsspiegel sind plausibel. Hier ist zu ergänzen, dass wir aus den Unterlagen (Gutachten der Versorgungskasse) bzw. erteilten Auskünften (Personalamt; Kämmerei) nicht vollständig aufklärende Informationen über nachfolgende Sachverhalte erhalten haben.

Hinsichtlich der Personalgestaltung bzw. der Überlassung von Beschäftigten der Stadt an Eigenbetriebe, Beteiligungen und Dritte sollen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen von der entsendenden Kommune (hier: Dienstherreneigenschaft der Universitätsstadt Giessen) gebildet werden. Bei Eigenbetrieben können diese Rückstellungen auch vom Eigenbetrieb gebildet werden. Vergleichbares gilt für die Frage, wie bei einem Wechsel des Dienstherrn z. B. bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die Ansprüche abgebildet werden. Hier sind nach §107b BeamtVG die bis zum Dienstherrnwechsel gebildeten Pensionsrückstellungen für die Beamtin/den Beamten jeweils bei dem abgebenden Dienstherrn beizubehalten. Eine Differenzierung der Rückstellungen innerhalb der Gutachten bzw. Dokumentationen war nicht festzustellen.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass nach § 13 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HversRücklG) die Stadt verpflichtet ist, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren.

Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach den VV zu § 23 GemHVO Tz. 5 in der Bilanz unter dem Posten Passiva 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon“-Vermerk anzugeben. In Höhe des sich nach dem HVersRücklG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Aktiva 2.4) oder Finanzanlagen (Aktiva 3.1) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden. Wir weisen unter Bezug auf die gleichlautenden Feststellungen bei der Bilanzposition „Finanzanlagen“ auf die Einrichtung der entsprechenden Position hin.

**Wir kommen hierzu auch aufgrund der unter die Wesentlichkeitsgrenze fallenden Summen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zurück.**

#### **4.3.1.2 Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen**

Nach § 39 Abs. 1 Nummer 2 GemHVO sind die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmer für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis zu passivieren. Die Rückstellung wurde ebenfalls durch ein Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt nachgewiesen und ist in der Summe der Gesamtrückstellungen nach Nr. 4.3. enthalten.

Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen der Beihilfen, werden monatlich die Zahlungen an die Versorgungsempfänger als Aufwand (Kto. 6441000 Beihilfen an Versorgungsempfänger) gebucht. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird diese Buchung quasi berichtigt bzw. ergänzt auf einem anderen Aufwandskonto (Kto.-Nr. 646100 Beihilfe an Versorgungsempfänger), indem der Differenzbetrag zwischen dem Bestand 2013 und 2014 (Berechnung Versorgungskasse Darmstadt) gebucht wird. Hinsichtlich der Bilanz- und Ergebniswirkung führt diese Vorgehensweise zu einem richtigen Ergebnis.

**Zu beanstanden ist, dass der tatsächliche Vorgang nicht entsprechend in der Buchhaltung abgebildet wird. Es wird nicht ersichtlich, in welcher Höhe die Zuführungen, die Auflösungen und Verbräuche im Rückstellungsspiegel abzubilden sind.**

Nach Aussage der Verwaltung werden Auflösungen ohnehin nicht ermittelt, da dies zu aufwendig wäre. Hierbei ist auf die Angaben im Anhang unter „3. Rückstellungen“ zu verweisen, wo ein ergebnisrelevanter Vorgang (Korrektur der Vorjahre aufgrund Feststellungen der WP) in Höhe von rd. 4,2 Mio.€ richtigerweise erwähnt ist, welcher aufzulösen ist.

Methodisch richtig ist es daher, die Zahlungen an die Versorgungsempfänger als Verbrauch (ergebnisunwirksam) gegen das Rückstellungsbestandskonto zu buchen. Hierbei ist zu prüfen, ob Auflösungen aufgrund von Diensterrenwechsel, Tod od. Ähnlichem zu buchen sind. Zuletzt müssten die tatsächlich notwendigen Zuführungen als Aufwand gebucht werden.

Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen Pensionäre verhält sich der Sachverhalt daher grundsätzlich identisch zu den Beihilfen. Einzig bei den Pensionen wird die Zahlung nicht direkt an die Versorgungsempfänger durch die Stadt Giessen geleistet, sondern über die Versorgungskasse Darmstadt abgewickelt. Hierbei ist zu entscheiden, ob die umlagebasierende monatliche Zahlung an die Versorgungskasse Darmstadt als Verbrauch zu werten ist.

Der zur Prüfung vorgelegte Rückstellungsspiegel beinhaltete eine Rückstellungsauflösung in Höhe von 4.072 T€. In der Ergebnisrechnung 2014 war diese Auflösung nicht berücksichtigt. Im gebundenen Jahresabschluss 2014 ist dieser Betrag im Rückstellungsspiegel als Inanspruchnahme dargestellt.

**Die Ergebnisverbesserung aus den Prüfungsfeststellungen 2012 & 2013 wurde bei den Pensionsrückstellungen in 2014 nicht berücksichtigt. Lediglich die Rückstellungsbestände wurden in 2014 anhand der Teilwertsummen richtig dargestellt. Die Auflösung aufgrund der Feststellungen durch E & Y (Teilwert- versus Barwertsummen) wurde nicht ergebniswirksam in den Vorjahren berücksichtigt.**

#### **4.3.1.3 Rückstellungen für Altersteilzeit**

Unter Verweis auf Nr. 3.1. im Jahresabschluss 2014 (Bewertung der Bilanzpositionen) ist die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) bzw. die Veränderung der entsprechenden Bilanzposition gegenüber dem Vorjahr darzustellen.

Die Rückstellung für Altersteilzeit durch zunehmende Inanspruchnahme der Freistellungsphase wurde aufgrund der genannten Feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012/2013 verändert und verringert sich um rd. 1,1 Mio. €.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die Position „Rückstellungen für Altersteilzeit“ intensiv nachvollzogen und die Umsetzung der Ergebnisse der Vorjahre einer Nachschau unterzogen.

#### 4.3.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzsumme der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 41.509.171,00 €</b>
-----------------------------	--------------------------

Unter dieser Position sind Rückstellungen für die Zahlung der Kreisumlage bilanziert. Auf die Erläuterungen im Jahresabschluss unter Passiva (Nr. 3.2. auf Seite 76) wird verwiesen. Es erfolgte eine Anpassung der Rückstellung in Höhe von rd. 2 Mio. €, da steigende Schlüsselzuweisungen zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen führten.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die Position „Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen“ intensiv nachvollzogen und die Umsetzung der Ergebnisse der Vorjahre einer Nachschau unterzogen.

Die Rückstellung wurde zutreffend ermittelt.

### 4.3.3 Sonstige Rückstellungen

Bilanzsumme der sonstigen Rückstellungen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 8.698.238,35 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten lt. Anlage 4 des Jahresabschlusses 2014 neben den Instandhaltungsrückstellungen u. a. eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie von rd. 900.000 €. Weitere Einzelheiten sind in der Anlage 4. zum Jahresabschluss aufgeführt.

Neben der Bildung von Pflichtrückstellungen ist es der Stadt perspektivisch unbenommen, weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten - ggf. unter Festlegung einer Wertgrenze - zu bilden. Hier könnte perspektivisch z. B. die Bildung möglicher Rückstellungen für die Lebensarbeitszeitkonten der Beamtinnen und Beamten, bei Vorliegen entsprechender innerstädtischer Regelungen über die leistungsorientierte Bezahlung die Bildung von Rückstellungen für das Leistungsentgelt nach dem TVöD, Rückstellungen aus Wiederherstellungspflichten und sonstigen Baukosten oder Rückstellungen für Archivierung erfolgen.

Es ist hierbei zu entscheiden, ob die Ausübung von Wahlrechten erfolgen soll und wie für diesen Fall die Entscheidungen bezogen auf die Anforderungen nach dem HGB für den jeweiligen Einzelfall dokumentiert werden.

#### 4.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln. Verbindlichkeiten sind durch die folgenden drei Merkmale charakterisiert:

- Zivilrechtliche oder wirtschaftliche unumgängliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten.
- Die Erfüllung stellt eine wirtschaftliche Belastung dar.
- Die Verpflichtung ist eindeutig quantifizierbar.

Verbindlichkeiten sind sowohl vom Grund als auch der Höhe nach eine als eine relevante Bilanzposition und damit ein Prüfungsgegenstand zu bezeichnen.

Bilanzsumme der gesamten Verbindlichkeiten in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 253.365.186,35 €</b>
-----------------------------	---------------------------

Die Gliederung der Verbindlichkeiten der Universitätsstadt Giessen orientiert sich ab dem Jahresabschluss 2014 verpflichtend an der Neufassung der GemHVO vom 27.11.2011. Danach erfolgt eine Trennung nach den Investitionskrediten (Position 4.2. der Vermögensrechnung/Bilanz), den Kassenkrediten (Position 4.3. der Vermögensrechnung/Bilanz) und weiteren Einzelpositionen:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

## Revisionsamt

---

- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
- Sonstige Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Anleihen (Position 4.1. der Vermögensrechnung/Bilanz) und Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Position 4.4. der Vermögensrechnung/Bilanz) sind im Jahresabschluss 2014 nicht nachgewiesen.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich zunächst auf Stichproben verschiedener Kreditorenbelege. Diese wurden daraufhin überprüft, ob es sich um Geschäftsvorfälle handelt, die abzugrenzen sind (z. B. Baurechnungen aus dem Vorjahr).

Unter dem Hinweis, dass die Verbindlichkeiten unabhängig von ihrer betragsmäßigen Höhe jährlich abzugrenzen sind, sind für die Bildung der Wertansätze aller nachfolgend dargestellten Verbindlichkeiten die Regelungen der §§ 40, 41 in Verbindung mit dem § 59 GemHVO maßgebend. Verbindlichkeiten sind gemäß den Verwaltungsvorschriften zur erstmaligen Bewertung nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Ab 2014 war die Dokumentation der Verbindlichkeiten neu zu strukturieren. Durch die Neufassung der GemHVO vom 27.11.2011 wurden im Jahresabschluss gegenüber den Vorjahren Anpassungen durch Umgliederungen vorgenommen. Des Weiteren sind Umschuldungen in den Kommunalen Entschuldungsfond Hessen (Kommunaler Schutzschirm) erfolgt.

Diese rechtlichen Anforderungen wurden auch in der Verbindlichkeitenübersicht und der Übersicht über die Veränderung der Kreditaufnahmen für Investitionen umgesetzt, die dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt sind. Nach Mitteilung der Kämmerei waren in den Jahren 2014 und 2015 die Verbindlichkeitenübersichten der Jahresabschlüsse in den Zeilen 4.2.1 und 4.2.2 in den „davon“-Spalten nach § 52 Abs. 2 GemHVO fehlerhaft.

Angegeben wäre die Summe aller Kredite per 31.12.2014 bzw. 31.12.2015, die in den jeweiligen Laufzeitbändern endfällig werden. Richtigerweise anzugeben sei daher die Summe aller Tilgungen in den jeweiligen Laufzeitbändern zum Stichtag 31.12.2014 bzw. 31.12.2015.

So sind u. a. die damit verbundenen Kennzahlen und statistischen Aussagen hinsichtlich der Liquiditätslage, aber auch der Anlagendeckungsgrade im Jahresabschluss 2014 nicht angepasst worden. Damit hat der Jahresabschluss an dieser Stelle keine vollständige Aussagekraft.

Im Finanzprogramm und Investitionsprogramm zu den Haushalten ab dem Jahr 2016 führen Änderungen der Laufzeiten bei Verbindlichkeiten zu einem entsprechenden Anpassungsbedarf, womit diese Anpassungen auch Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der Universitätsstadt Giessen entfalten.

**Wir empfehlen unter Hinweis auf die Zusammenfassung in diesem Schlussbericht (s. Seite 34 und 36), die nachträglichen Korrekturen der Anlagespiegel der Jahre 2014 und 2015 entsprechend darauf abzustimmen, welche weiteren Aussagen und Effekte diese erzeugen.**

Auf die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen der Verbindlichkeiten der Universitätsstadt Giessen wird im Folgenden näher eingegangen.

#### 4.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bilanzsumme Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 202.089.637,60 €</b>
-----------------------------	---------------------------

Diese gliedern sich in die nachfolgenden Positionen:

##### 4.4.1.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditinstituten

Bilanzsumme Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditinstituten in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 183.307.844,31 €</b>
-----------------------------	---------------------------

Die Erfassung dieser Verbindlichkeiten erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur (Schuldenkartei) sowie über die Vorlage von Akten und Belegen. Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt zu ihrem Rückzahlungsbetrag. Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und auf den Nachweis einzelner Verbindlichkeiten. Darlehensverträge wurden vorgelegt.

Es wurde in den Erläuterungen zur Vermögensrechnung im Jahresabschluss 2014; Nr. 4.2.1. Seite 77, eine Steigerung von rd. 33,2 Mio. € ausgewiesen. Umgliederungen wurden in Höhe von rd. 52,4 Mio. € dokumentiert. Der Rückgang der Verbindlichkeiten (Umschuldung) beträgt demzufolge rd. 20,2 Mio. €. Die Summe der Verbindlichkeiten stimmte mit dem in dem Jahresabschluss 2014 nachgewiesenen Schuldenstand überein. Im Hinblick auf die damit finanzierten Anlagegüter und die Sonderposten sind Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen durchgeführt worden. Auf die Berichterstattung zu diesen Positionen wird verwiesen.

Es wurde festgestellt, dass sich keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

#### 4.4.1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei öffentlichen Kreditgebern

Bilanzsumme Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei öffentlichen Kreditgebern in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 14.286.644,40 €</b>
-----------------------------	--------------------------

Hier wurde nach den Erläuterungen zur Vermögensrechnung im Jahresabschluss 2014; Nr. 4.2.2. Seite 77 ein deutlicher Rückgang der Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 88,5 Mio. € ausgewiesen. Neben den vorrangig durch die Umgliederung von rd. 87,4 Mio. € begründeten Veränderungen ist ein realer Verbindlichkeitenabbau von rd. 1,1 Mio. € dokumentiert. In den Anlagen 2 und 3 zum Jahresabschluss 2014 wurden die entsprechenden Vorgänge dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde durch Stichproben nachvollzogen, ob die entsprechende bilanzielle Abbildung und die Anpassung an die rechtlichen Vorschriften sachgerecht erfolgt sind. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach die entsprechende Dokumentation und der entsprechende Nachweis geführt sind.

#### 4.4.1.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber sonstigen Kreditgebern

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 4.495.148,89 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Auch hier ist auf die im Jahresabschluss (Anlagen 2 und 3) neu strukturierte Darstellung zu verweisen. Durch die Umgliederung der Verbindlichkeiten aus Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B um rd. 2,0 Mio. € erhöht sich diese Position entsprechend.

#### 4.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Stand zum 31.12.2014	- 33.000.000,00 €
----------------------	-------------------

Ab dem Jahr 2014 waren die Kassenkredite in der Vermögensrechnung explizit auszuweisen. Da sie bisher in den Positionen 4.2.1. und 4.2.2. der Vermögensrechnung enthalten waren, sorgt diese Neuregelung für eine klare Dokumentation der zur Liquiditätssicherung benötigten Fremdmittel.

Die Abgrenzung der Kreditverbindlichkeiten auf die Bilanzposition Passiva 4.2 „Investitionskredite“ und 4.3 „Kassenkredite“ wurde wie die Verbindlichkeitenübersicht in Stichproben überprüft.

#### 4.4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bilanzsumme Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 4.464.733,24 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf den Nachweis der o. a. Verbindlichkeiten. Hierbei wurde nachvollzogen, dass sich der Rückgang dieser Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr (Saldo ausweislich der Daten aus dem Jahresabschluss: rd. 1,8 Mio. €) vorrangig aus einer Reduzierung der zu leistenden Auszahlungen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Rückgang um rd. 400.000 € auf rd. 2,8 Mio. €) sowie einem Rückgang der Verbindlichkeiten aus der Hausmüllentsorgung gegenüber dem Landkreis Giessen (von rd. 1,1 Mio. € auf rd. 400.000 €) zusammensetzt.

Es haben sich hierbei keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen ergeben.

#### 4.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzsumme Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 5.094.422,45 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Unterlagen und Belege vorgelegt. Hierbei wurde auch auf die Ergebnisse der unterjährigen, begleitenden Prüfung durch das Revisionsamt zurückgegriffen.

Prüfungsansatz war die Annahme, dass die Zugänge der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VerbLL) in etwa mit der Höhe der Zugänge im immateriellen Anlagevermögen und im Sachanlagevermögen sowie dem Materialaufwand bzw. den bezogenen Leistungen korrelieren. Sofern dort relevante Abweichungen bestehen, wären die Transferanforderungen aus Verbindlichkeiten damit nicht korrekt. Im Ergebnis wurden hierbei keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen getroffen.

Der ausgewiesene Bestand beträgt rd. 5,1 Mio. €. Die Rückgang gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf rd. 3,3 Mio. €. Die Senkung der Verbindlichkeiten gegenüber den Begünstigten aus der Spendenaktion „Tour der Hoffnung“ (rd. 1,8 Mio. €), deren Spendenaufkommen von der Stadt treuhänderisch verwaltet wird, sowie der Rückgang der Verbindlichkeiten aufgrund investiver Maßnahmen (rd. 1,6 Mio. €) sind hier die wesentlichen Sachverhalte.

Im Ergebnis haben sich hierbei keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen ergeben.

#### 4.4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Stand zum 31.12.2014	- 124,00 €
----------------------	------------

#### 4.4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Bilanzsumme Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 4.422.307,24 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und auf den Nachweis der Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck wurden die relevanten Belege vorgelegt. Die mit den Forderungen der Beteiligungen abzustimmenden Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von rd. 4,42 Mio. € setzen sich hauptsächlich aus den Positionen

- Stadtwerke (1,1 Mio. €)
- Stadttheater Giessen (1,3 Mio. €)
- MWB (1,5 Mio. €)
- Stadthallen GmbH (400.000 €) und
- Landesgartenschau Giessen (100.000 €)

zusammen.

Im Ergebnis wurden bei der Prüfung der Veränderungen keine Feststellungen getroffen.

##### 4.4.6.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Steuern

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 4.422.307,24 €</b>
-----------------------------	-------------------------

#### 4.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzsumme Sonstige Verbindlichkeiten in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 4.293.961,82 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Die Sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die den sonstigen im Kontenplan enthaltenen Verbindlichkeiten nicht zugeordnet werden können. Insbesondere sind dies Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt, Beschäftigten, Versorgungskassen, Mandatsträgern, Bankgebühren, Abrechnungen der Vorshüsse und erhaltene Anzahlungen.

In den Erläuterungen zur Vermögensrechnung im Jahresabschluss 2014 (Nr. 4.9., Seite 78) wurden verschiedene Aspekte aufgezeigt, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses aufzugreifen waren.

Wesentliche Positionen der Sonstigen Verbindlichkeiten sind die umsatzsteuerliche Wertabgabe aus dem Rathausneubau in Höhe von rd. 2,3 Mio. €, der Umsatzsteuervorausleistungen für Betriebe gewerblicher Art (rd. 500.000 €) an das Finanzamt sowie Lohnsteuerzahlungen an das Finanzamt (rd. 500.000 €).

Es ergaben sich im Rahmen der Stichprobenprüfung keine berichtsrelevanten Feststellungen.

#### 4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag (Folgeperiode) darstellen.

Bilanzsumme des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens in dem Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen:

<b>Stand zum 31.12.2014</b>	<b>- 8.097.640,76 €</b>
-----------------------------	-------------------------

Als Passive RAP wurden im Wesentlichen die Grabnutzungsgebühren ausgewiesen. Bei den Grabnutzungsgebühren für die Pachtgräber mit Laufzeiten bis zu 40 Jahren werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag erzielt, die zum Teil Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts wird im Voraus für den gesamten Zeitraum durch die Kommune erhoben. Das vom Bürger entrichtete Entgelt ist bilanziell abzugrenzen und der Ertrag auf die vertragliche vereinbarten Nutzungsjahre zu verteilen.

Die Universitätsstadt Giessen räumt nach der Friedhofssatzung für die Pachtgräber das Grabnutzungsrecht für konkret beschriebenen Jahreszeiträume ein. Die entsprechenden Gebühreneinnahmen wurden jährlich abgegrenzt.

Hier wurden im Jahresabschluss rd. 7,9 Mio. € ausgewiesen. Stichproben haben unwesentliche Prüfungsfeststellungen ergeben.

## 5 Ergebnisrechnung

Bei der Prüfung der Ergebnisrechnung wurde ein risikoorientierter Prüfungsansatzes angewendet. Dieser Ansatz wurde auch bei der durch das Revisionsamt unterjährig durchgeführten, begleitenden Prüfung gewählt. Hierüber und über die Erkenntnisse der Prüfungen wurde durch das Revisionsamt regelmäßig sowohl an die Gremien als auch gegenüber den Fachämtern berichtet. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sind die Erkenntnisse bei der Auswahl der Prüfungsfelder für die Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt worden.

Für die Jahresabschlussprüfung 2014 ist aufgrund der Vielzahl an Buchungen eine aussagefähige Prüfung nur möglich, indem sachgerechte Stichproben vorgenommen werden. Um festzustellen, welche werthaltigen und damit relevanten Prüfungsfelder in die Prüfungsplanung einbezogen werden, orientiert sich dieser Ansatz in erster Linie am IKS der Stadt und den Prozessabläufen der Verwaltung.

Im Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 sind unter Punkt 1.3. (Seite 9 ff.) die Teilergebnisrechnungen für die Teilhaushalte 01-16 beigelegt. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der Aufbauorganisation der Stadt. In diesen Teilergebnisrechnungen sind auch die Haushaltsabweichungen zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz aufgeführt.

Wir haben der Prüfung der Teilhaushalte bzw. der Teilergebnisrechnungen folgende Prüfungsschwerpunkte zu Grunde gelegt:

**1) Einhaltung des Haushaltplans (Abweichungsanalyse)**

**2) Ergebnisrechnung (Vollständigkeit, periodengerechte Abgrenzung, Ausweis- und Belegprüfung)**

Die Stichproben wurden demzufolge durch das Revisionsamt ausgewählt. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt. Sofern sich berichtsrelevante Feststellungen ergaben, werden diese unter den nachfolgenden Positionen der jeweiligen Berichte des Revisionsamtes aufgezeigt. Entsprechend wurden die Stichproben so ausgewählt, dass die Aufgaben- und Buchungsvorfälle repräsentativ erfasst werden und damit eine verlässliche Aussage möglich ist. So wurden nicht nur die betragsmäßig hohen Buchungen als Stichprobe gezogen, sondern auch kleinere Geschäftsvorfälle gezielt ausgesucht. Hierbei wurde darauf geachtet, dass bei der Stichprobenauswahl sowohl das Buchungsvolumen, die Menge der Buchungen innerhalb der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und das segmentierte Verwaltungshandeln im Wesentlichen abgedeckt sind.

Die Periodengerechtigkeit stellt einen der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung dar. Unterjährig wurden demzufolge durch das Revisionsamt bereits im Wege der begleitenden Prüfung zahlreiche Sachverhalte dieser Position nachvollzogen.

Die Ergebnisse fließen regelmäßig in die unmittelbare Berichterstattung an die Gremien oder die Fachämter ein und sind dokumentiert.

Darüber hinaus haben wir in den für den Jahresabschluss 2014 von uns ausgewählten Stichproben überprüft, ob die entsprechenden rechnungsbegründenden Unterlagen vollständig und aussagefähig vorgelegt werden konnten.

Auch haben wir überprüft, ob die entsprechende periodische Abgrenzung beachtet wurde. Sofern hierfür Anhaltspunkte gegeben waren, haben wir die Korrekturen, auch in der unterjährig begleitenden Prüfung, veranlasst.

Die Ertragskonten sind folglich mit folgenden Zielen stichprobenweise u. a. daraufhin geprüft worden, ob

## Revisionsamt

---

- die geplanten Ansätze annähernd erreicht werden konnten, also richtig geplant waren,
- die haushaltsrechtliche Legitimation für Überschreitungen gegeben war,
- periodengerecht gebucht wurde,
- kontengenau gebucht wurde,
- der zu buchende Sachverhalt richtig beschrieben war und
- ob Soll-Buchungen auf Ertragskonten begründet sind.

Es gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 darüber hinaus die bereits in den Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2009-2013 durchgeführte Herangehensweise.

Danach hat zur Identifizierung von wesentlichen Sachverhalten, Unschärfen oder Ungenauigkeiten, sowohl in der Planung als auch der späteren Umsetzung des Haushaltsplanes, aus risikoorientierter Sicht im Rahmen der Vorschriften der HGO durch das Revisionsamt eine besonderes intensive formelle und materielle Prüfung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit, sowohl der Haushaltsplanumsetzung als auch des Jahresabschlusses, zu erfolgen.

Gerade vor dem Hintergrund des durch die Stadt Giessen beabsichtigten Austritts aus dem Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH) sind durch das Revisionsamt die dafür erforderlichen Bedingungen in die Prüfungshandlungen einzubeziehen.

Diese beinhalten auch die Regelungen in den vertraglichen Vereinbarungen:

1. Die Stadt Giessen hat den Nachweis zu erbringen, dass der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen waren (§ 9 des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und der Stadt Giessen).
2. Der jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis im Konsolidierungszeitraum zu erreichen (§ 2 des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und der Stadt Giessen).

3. Nach Erreichen des Haushaltsausgleiches gilt die doppelte Schuldenbremse. Danach ist der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin zu gewährleisten, wobei sich diese Anforderung auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss bezieht (Nr. 2 der gemeinsamen Auslegungshinweise der hessischen Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände zum Konsolidierungsvertrag zwischen Land und Schuttschirmkommunen).

Insofern ist durch das Revisionsamt ab dem Haushaltsjahr 2014 die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen.

## 5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten und i. d. R. unmittelbaren sowie klar abzugrenzenden Gegenleistungsverhältnis beruhen, z. B. Vermietung von Räumlichkeiten. Die Erlöse beruhen auf freier Preisvereinbarung.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>- 4.826.889,73</b>	<b>- 4.995.730,00</b>	<b>- 168.840,27</b>

Mindererträge waren bei der Gewerbeabfallverwertung und dem Verkauf von Altpapier zu verzeichnen (rd. 170.000 €).

Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die insbesondere für die refinanzierten Leistungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen.

Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

## 5.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird, z. B. Gebühren für Baugenehmigungen, Passgebühren.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>- 19.183.420,96</b>	<b>- 18.015.555,00</b>	<b>1.167.865,96</b>

Wir haben überprüft, ob die Ansätze den entsprechenden Sachkonten zugeordnet wurden. Darüber hinaus haben wir aufgrund der Relevanz und Werthaltigkeit dieser Position entsprechende Stichproben ausgewählt.

Hierbei wurde neben der Frage, ob der Anspruch der Stadt dem Grunde und der Höhe nach besteht und entsprechend der geltenden rechtlichen und/oder sonstigen Vorgaben geltend gemacht wurde, auch auf die periodengenaue Abgrenzung der Erträge geachtet.

Bei der Prüfung, deren Ergebnisse in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt sind, ergaben sich keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen. Die Veränderungen des Ergebnisses gegenüber dem Planansatz (rd. 1,2 Mio. €) werden u. a. dokumentiert durch einen Zuwachs bei den Baugenehmigungen sowie den Gebührenbereichen Friedhof (rd. 300.000 €) und Hausmüll (rd. 200.000 €).

Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die insbesondere für die refinanzierten Leistungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen. Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

### 5.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Unter Kostenerstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und / oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen.

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €
- 15.118.984,90	- 16.374.910,00	- 1.255.925,10

Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die insbesondere für die refinanzierten Leistungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen. Deren Umsetzung haben wir ebenso wie die periodengerechte Abgrenzung unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

Laut Jahresabschluss 2014 (Nr. 03 auf Seite 80) sind die Kostenersatzleistungen und -erstattungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe um rd. 1,3 Mio. € niedriger als geplant ausgefallen. Kumuliert wurden Mindererstattungen von rd. 1,5 Mio. € bei den Leistungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge dokumentiert.

**Bei der Prüfung, deren Ergebnisse in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt sind, ergaben sich Prüfungsfeststellungen, auf die wir in diesem Bericht und der Zusammenfassung hingewiesen haben und die zu Einschränkungen des Prüfungsvermerks geführt haben. Im Jahresabschluss 2014 ist somit ein um rd. 6 Mio. € zu niedriges Ergebnis ausgewiesen.**

**Auf die Ausführungen im Vorbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird mit der Maßgabe verwiesen, dass die dort erkennbaren Sachverhalte, die zu einer voraussichtlichen Einschränkung des Abschlussvermerks führen dürften, aufgezeigt werden.**

#### 5.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Diese Position ist nicht zahlungswirksam, aber eine Ertragsposition. Dieser Ertrag entsteht, wenn die Stadt einen Vermögensgegenstand (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) mit eigenem Personal oder in Form von Lagerbestand erstellt. Beim Lagerbestand werden im Rahmen des Jahresabschlusses nur die Inventurdifferenzen gebucht.

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €
- 323.677,60	- 1.090.000,00	- 766.322.40

Es gab keine Beanstandungen zu den im Jahresabschluss 2014 ausgewiesenen Werten.

**Wir empfehlen, das Steuerungsinstrument der aktivierbaren Eigenleistungen im Finanzhaushalt und der Finanzrechnung verstärkt zu nutzen. Erste Ansätze hierfür sind u. a. durch eine Zeit- und Mengenerfassung in der Bauverwaltung vorhanden. Diese Erfassung ist damit auch eine Voraussetzung zur Vollständigkeit des Jahresabschlusses.**

## 5.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €
- 91.927.676,07	- 89.581.000,00	2.346.676,07

Die Erträge stellen sich wie folgt dar (Steuerertrag vs. Planzahlen 2014).

Gewerbsteuer	39.421.903,71 €	40.010.000,00 €
Anteil Einkommensteuer	27.030.961,57 €	25.608.000,00 €
Grundsteuer B	18.464.587,75 €	17.630.000,00 €
Anteil Umsatzsteuer	5.034.728,46 €	5.053.000,00 €
Sonstige Vergnügungssteuern	1.392.178,10 €	1.000.000,00 €
Zweitwohnungssteuer	331.577,00 €	45.000,00 €
Hundesteuer	205.211,75 €	190.000,00 €
Grundsteuer A	<u>46.527,73 €</u>	<u>45.000,00 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b>91.927.676,07 €</b>	<b>89.581.000,00 €</b>

Die Ergebnisse zeichnen sich im Jahr 2014 im Wesentlichen durch Mehrerträge bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe (rd. 1,4 Mio. €), der Grundsteuer B (rd. 800.000 €) und den Vergnügungssteuern (rd. 400.000 €) aus. Mindererträge waren hingegen bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen (rd. 600.000 €).

Steuern und steuerähnliche Erträge stellen traditionell die größte Einnahmequelle der Universitätsstadt Gießen dar. Erträge werden in dem Jahr gebucht, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei Fälligkeitssteuern ist der Erlass des Bescheides, bei Anmeldesteuern die Abgabe der Steueranmeldung maßgeblich (Ausnahme vom Grundsatz der Periodenabgrenzung gem. § 16 Abs. 1 GemHVO und VV zu § 16 GemHVO).

## Gewerbsteuer

Zur **Gewerbsteuer** haben wir das Verfahren und die wesentlichen Sachverhalte bereits in den vorangegangenen Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Die Gewerbesteuerumlage war nicht Gegenstand der Prüfung.

### Volumen:

2014	39.421.903,71 €	42,88 %*
------	-----------------	----------

#### nachrichtlich Vorjahre:

2013	43.051.175,56 €	49,80 %*
2012	36.376.327,62 €	47,10 %*

(\* = Prozentsatz hins. Pos. 5 der jeweiligen Gesamtergebnisrechnung („Steuern steuerähnl. Ertr. einschl. Ertr. aus ges. Uml.“)

### Gepprüftes Volumen:

2014	18.345.781,00 €*
------	------------------

#### nachrichtlich Vorjahre:

2013	13.978.428,00 €*
2012	9.258.378,00 €*

(\* = beinhalten auch Steuererträge aus Vorjahren).

Aufgrund der Vielzahl von Vorgängen im Bereich der Gewerbesteuer wurde die Prüfung an Hand von Stichproben durchgeführt.

Im Prüfungszeitraum bestand im Bereich der Universitätsstadt Giessen ein maßgebender Gewerbesteuer-Hebesatz von jeweils 420 %.

## Revisionsamt

---

### Anzahl der Steuerpflichtigen:

2014 2.517

### nachrichtlich Vorjahre:

2012 2.633

2013 2.627

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums 2014 führte die Prüfung zu keinen Beanstandungen.

Zur Organisation und den Abläufen innerhalb der Steuerabteilung der Kämmerei wurde ebenfalls in den vorangegangenen Jahren berichtet. Es wird nach unseren Erkenntnissen über Prozesse und Maßnahmen des IKS sichergestellt, dass die Mitarbeiter über die notwendigen aktuellen Rechtskenntnisse verfügen. Die allgemeine Sach- und Ordnungsprüfung hat ergeben, dass die Aktenführung korrekt und hinsichtlich der steuerrelevanten Inhalte auch vollständig ist.

Es ist über Kontrollmechanismen darauf geachtet worden, ob bei der maschinellen Übernahme von Daten aus anderen EDV-Systemen die Daten vollständig, richtig und in der zeitlich richtigen Reihenfolge übernommen werden. Darüber hinaus existieren fachamtsinterne Regelungen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Grunddaten. Durch die schwerpunktmäßige Sachbearbeitung mittels EDV wird nach Einschätzung des Fachamtes gewährleistet, dass keine Bearbeitung „am System vorbei“ erfolgt. Die Vorgaben der Abgabenordnung (AO) hinsichtlich Änderung und Löschung von Daten sowie deren Nachvollziehbarkeit werden ebenso beachtet wie Fristen und Fälligkeiten. Rückstände in der Bearbeitung werden erfasst und eine Wiedervorlage geführt. Insoweit greifen die Mechanismen eines vorhandenen IKS (Internes Kontrollsystem).

Insbesondere die vorhandenen Regelungen über Stundung (§§ 222 AO, 4 KAG, 30 GemHVO, 15 GemKVO und 135 BauGB), Niederschlagung (§ 4 KAG i.V. mit § 261 AO) und Erlass (§§ 4 KAG, 163 und 227 AO, 30 GemHVO) wurden beachtet. Das 4-Augen-Prinzip wurde innerhalb der Stichproben immer gewahrt.

## Grundsteuer

Zur **Grundsteuer** haben wir das Verfahren und die wesentlichen Sachverhalte bereits in den vorangegangenen Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Mit einem Aufkommen von ca. 46.000 € für die Stadt Giessen kann die Grundsteuer A als „nicht wesentlich“ betrachtet werden und spielt im Rahmen dieser Prüfung keine Rolle.

### Volumen: (nur Grundsteuer B)

2014	18.464.587,75	20,01 %*
------	---------------	----------

#### nachrichtlich Vorjahre:

2013	11.627.619,22 €	13,45 %*
2012	11.314.797,88 €	14,65 %*

(\* = Prozentsatz hins. Pos. 5 der jeweiligen Gesamtergebnisrechnung („Steuern steuerähnl. Ertr. einschl. Ertr. aus ges. Uml.“).

### Geprüftes Volumen:

2014	90.713,54 €
------	-------------

(\* = beinhalten auch Steuererträge aus Vorjahren).

Aufgrund der Vielzahl von Vorgängen im Bereich der Grundsteuer wurde die Prüfung an Hand von Stichproben durchgeführt. Im Prüfungszeitraum bestand im Bereich der Universitätsstadt Giessen ein maßgebender Grundsteuer-Hebesatz von jeweils 330 % bei der Grundsteuer A und 600 % bei der Grundsteuer B.

### Anzahl der Steuerpflichtigen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2014	1.310	22.353
<u>nachrichtlich Vorjahre:</u>		
2013	1.331	21.892
2012	1.306	20.798

Das Prüfungsergebnis deckt sich im Wesentlichen mit dem Ergebnis der Gewerbesteuer, auf das hier verwiesen wird. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Prüfung darauf geachtet, wie groß die Zeitabstände zwischen der Festsetzung des Grundsteuermessbetrages durch das zuständige Finanzamt und der Steuerfestsetzung durch die Steuerabteilung sind. Soweit die Mitteilung des Finanzamtes innerhalb des Prüfungszeitraums erfolgte, kann mit 7 Tagen eine schnelle Umsetzung zum Steuerbescheid festgestellt werden. Es kann ebenfalls bestätigt werden, dass sich durch erforderliche Personalwechsel innerhalb des Fachamtes keine Beeinträchtigungen der Arbeitsabläufe ergeben haben.

### **Zweitwohnungsteuer (Erhebung ab 01.01.14)**

Die Zweitwohnungsteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer. Sie wird von der Gemeinde erhoben. Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung. Häufig wird die Zweitwohnung mit der Nebenwohnung nach dem Melde-recht gleichgesetzt.

Der steuerliche Tatbestand ist das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung. Ob die Wohnung gemietet ist oder vom Eigentümer selbst bewohnt wird, spielt dabei keine Rolle. Auch gilt es als unerheblich, wenn sich die Hauptwohnung am selben Ort befindet.

In der Regel ist die Jahreskaltmiete die Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungsteuer. In einzelnen Gemeinden wird auch die Jahresrohmiete (Kaltmiete mit bestimmten kalten Betriebskosten) bzw. Wohnfläche herangezogen.

Der Steuersatz liegt in Giessen bei 10 %. Beim kommunalen Finanzausgleich werden nur Personen mit Hauptwohnung berücksichtigt. Für eine Person mit Nebenwohnung erhält die jeweilige Gemeinde kein Geld, sie hat allerdings gewisse Mehrausgaben für Einrichtungen, die durch den Zweitwohnungsinhaber typischerweise nur sporadisch genutzt und damit nicht ausgelastet werden (bei Urlaubsregionen z. B. Schwimmbäder).

Die Umsetzung der Zweitwohnungsteuer hat die Verwaltung der Universitätsstadt Giessen vor große Herausforderungen gestellt. Eine abschließende Bewertung kann erst in den Folgejahren erfolgen, da vor allem die Besteuerungsgrundlagen in Verbindung mit den Ausnahmetatbeständen ein besonderes Problem darstellen.

Vor diesem Hintergrund kann momentan keine verbindliche Aussage zur tatsächlichen Zahl der Steuerpflichtigen gemacht werden. Allein die große Diskrepanz zwischen tatsächlichem Ertrag und der Planzahl lässt vermuten, dass hier die Planungserwartung allzu sehr zurückhaltend berechnet wurde. Von einer Prüfung in dieser Phase wurde daher abgesehen, bis sich die Zahlen in der Zukunft stabilisiert haben.

### **Verfahrensablauf zur Beitreibung von Steuerschulden**

Der Schwerpunkt der Prüfung 2014 in diesem Bereich war gekennzeichnet von der Frage, wie die Universitätsstadt Giessen die Beitreibung von Steuerschulden realisiert. Dabei wurde folgender Verfahrensablauf, stark vereinfacht dargestellt, sichtbar:

- Bescheid
- Mahnung
- Pfandauftrag mit Geldeingang = Verfahren beendet
- Pfandauftrag ohne Geldeingang = Protokoll
- Auswertung des Protokolls für weitere Vollstreckungsmaßnahmen z.B. Haftungsbescheid oder Duldungsbescheid, Niederschlagung

Die Überwachung der Niederschlagung erfolgt stets durch die Vollstreckungsabteilung der Kämmerei/Stadtkasse. Die Niederschlagung der Forderung erfolgt befristet oder unbefristet. Ein Erlass wird nur ausgesprochen, soweit die Voraussetzungen des § 227 AO oder § 33 GrStG vorliegt.

## Revisionsamt

---

Die Prüfung hat ergeben, dass das angewandte Verfahren nicht zu beanstanden ist. Das Verfahren greift stets ohne Ansehen der Person oder Gesellschaftsform des Steuerschuldners und wird ohne Ausnahme angewandt.

Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze im Bereich der Steuerarten, die insbesondere für die refinanzierten Leistungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen. Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

## 5.6 Erträge aus Transferleistungen

Erträge aus Transferleistungen sind Zahlungen an die Stadt, die von Dritten (z. B. Krankenkassen) und u. a. auch für konsumtive Zahlungen seitens der Stadt geleistet werden. Sie gründen auf rechtlichen Regelungen im sozialen Bereich mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete, Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen sowie Zahlungen nach dem Familienleistungsgesetz.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>- 2.764.293,47</b>	<b>- 2.791.190,00</b>	<b>- 26.896,53</b>

Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die insbesondere für die refinanzierten Leistungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen.

Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

## 5.7 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen

Zuweisungen und Zuschüsse sind überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Gemeinde (vergl. VV zu § 49 GemHVO).

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des HHJ in €
- 75.524.277,22	- 54.138.110,00	21.386.167,22

Als wesentliche Ertragspositionen sind die Schlüsselzuweisungen und die allgemeinen Finanzzuweisungen nach dem FAG zu verzeichnen. Nach den Ausführungen unter Nr. 3.2. der Erläuterungen zur Ergebnisrechnung (Position 07, Seite 80) beträgt der Anteil der Schlüsselzuweisungen hier rd. 36,5 Mio. €.

Im Jahr 2014 ist eine hohe Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock erfolgt (rd. 24,5 Mio. €). Hier erhielt die Universitätsstadt Giessen einen Teil der Mittel zum teilweisen Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2009-2011. Gleichzeitig wurden Mehrerträge aufgrund Ausgleichszahlungen des Landes für die Erfüllung der Mindestverordnung im Bereich der Kindergärten sowie aufgrund höherer Pauschalbeträge aufgrund von Änderungen des Kinderförderungsgesetzes verzeichnet. Dadurch wurde der Planansatz um rd. 21,4 Mio. € überschritten.

Auf diese durch einen Einmaleffekt gekennzeichnete Verbesserung der Gesamtergebnisrechnung wurde sachgerecht im Rechenschaftsbericht hingewiesen.

In den rechtlichen Vorgaben zur Zinsdienstumlage insbesondere zu den Sonderinvestitionsprogrammen wurden nach § 40 FAG verbindliche Regelungen festgelegt. Danach erhebt das Land für den Zinsdienst für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes von den Kommunen eine Zinsdienstumlage, die grundsätzlich mit Zahlungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet wird.

## Revisionsamt

---

Die Verrechnung soll vornehmlich mit den Allgemeinen Finanzaufweisungen über den Rest des Jahres in gleichen Monatsbeträgen erfolgen. Ungeachtet der Verrechnung sind die Allgemeinen Finanzaufweisungen und die Zinsdienstumlage demnach brutto zu verbuchen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Zinsdienstumlage im Zusammenhang mit dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP) erstmals fällig. Wir haben seinerzeit die erfassten Buchungen der Aufwandsposten für die Zinsdienstumlage im Sachkonto Zinsdienstumlage und die Ertragsposten im Sachkonto Schlüsselzuweisungen nachvollzogen.

Wir haben für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt, dass die Erträge aus Schlüsselzuweisungen nach dem Bruttoprinzip im Sinne des § 38 Abs. 2 GemHVO gebucht wurden.

Darüber hinaus wurden die verbindlichen Regelungen aus dem oben aufgeführten Zinsdienstumlagebescheid berücksichtigt.

Die Zinsdienstumlage wurde in gleichen Monatsraten gebucht.

## 5.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Wird eine empfangene pauschale Investitionszuweisung bzw. ein Investitionszuschuss oder ein Teil davon einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet, orientiert sich der Auflösungszeitraum an der Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstandes. Sofern eine maßnahmenbezogene Zuordnung nicht möglich ist, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrages aufgelöst werden (§ 38 Abs. 4 GemHVO und VV zu § 38 GemHVO).

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des HHJ in €
- 7.670.198,91	- 7.510.800,00	159.398,91

Die Überprüfung der Auflösung führte zu keinen berichtsrelevanten Feststellungen. Es wird auf die Ausführungen zur Bilanzposition Sonderposten (als „Gegenkonto“) verwiesen.

## 5.9 Sonstige ordentliche Erträge

Hierzu zählen alle anderen betrieblichen Erträge, die gemäß KVKR nicht anderen Kontengruppen bzw. Ertragsarten zuzuordnen sind.

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €
- 5.325.661,12	- 4.599.175,00	726.486,12

Hier haben vorrangig die Auflösung von Rückstellungen (rd. 500.000 €) sowie kleinere Einzelsachverhalte zu Mehrerträgen von insgesamt rd. 700.000 € geführt (s. Jahresabschluss, Seite 80).

Hierzu gehören auch die Konzessionsabgaben. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Prüfungen haben ergeben, dass eine plausible Erfassung und Überprüfung der erhaltenen Konzessionsabgaben seitens der SWG durch die vertraglichen Formulierungen erschwert wird. Die entsprechenden Konzessionsverträge lagen zwar vor. Die Bemessungsgrundlagen sind jedoch trotz Nachfrage bei den SWG nicht nachvollziehbar. Daher ist die Höhe der erhaltenen Konzessionsabgabe lediglich dem Grunde, nicht der Höhe nach zu bestätigen.

**Wir empfehlen auch vor dem Hintergrund des anstehenden Gesamtabschlusses der Stadt Giessen eine Überarbeitung der Vereinbarungen und eine Präzisierung des Abrechnungsverfahrens.**

Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die insbesondere für die refinanzierten Leistungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen. Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

## 5.10 Personalaufwendungen

In den Personalaufwendungen sind unter anderem die Vergütungen für die Mitarbeiter der Verwaltung, die Beamtenbezüge sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>46.796.309,31</b>	<b>48.201.800,00</b>	<b>1.405.490,69</b>

Wir haben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses die Personalaufwendungen stichprobenweise untersucht. Bezogen auf die Grundgesamtheit wurden die Personalaufwendungen aus der Ergebnisrechnung über die entsprechenden Aufwandspositionen ausgehend von einer Prozessbeschreibung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen über Stichproben nachvollzogen. Bei der Prüfung, deren Ergebnisse in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt sind, ergaben sich auch hinsichtlich der haushaltsgenehmigungsrechtlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen.

Die Personalaufwendungen sind im Haushaltsjahr 2014 um rd. 1,4 Mio. € hinter dem Plansatz zurückgeblieben. Dennoch stellen sie langfristig einen erheblichen Faktor für den Ausgleich der Ergebnishaushalte dar. Schwankungen bedeuten, dass damit auch der Aufwand für Sozialversicherung und Versorgung nur bedingt unterjährig steuerbar ist. Entsprechend gilt, dass in diesem Segment externe und rechtliche Vorgaben zu beachten sind, die sowohl die Planung komplex gestalten als auch hohe Anforderungen an die Umsetzung stellen. Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die für die Personalaufwendungen herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen.

Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

### 5.11 Versorgungsaufwendungen

Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen. Ferner werden hier die Zuführungen zu den Altersteilzeitrückstellungen sowie den Rückstellungen zu den Lebensarbeitszeitkonten verbucht.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>5.909.746,11</b>	<b>8.721.500,00</b>	<b>2.811.753,89</b>

Durch einen aufgrund der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012-2013 festgestellte Berechnungsänderung der Pensionsrückstellungen (Wechsel zu einer Berechnung auf Basis des Teilwertes) wurde nach dem Jahresabschluss ein Minderaufwand von rd. 2,8 Mio. € ausgewiesen.

Feststellungen haben sich bei der Prüfung nicht ergeben. Auf die Aussagen unter Punkt 4.3.1.ff. dieses Berichtes (Rückstellungen) wird verwiesen.

## 5.12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Material, Energie, für bezogene Leistungen, für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, für Kommunikation usw.

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €
28.125.811,94	34.020.003,79	5.894.191,85

Großen Anteil an den Sach- und Dienstleistungen haben in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Energie, Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Planungsleistungen und Instandhaltung. Hier sind die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch eine besondere Größe, die im Hinblick auf die Effekte aus den Konjunkturprogrammen vor allem in den Folgejahren ein entsprechendes Prüfungsfeld darstellt. Gleiches gilt für die in den vergangenen Jahren verstärkter durchgeführten Maßnahmen der Universitätsstadt Giessen, durch die speziell im Energiebereich langfristige Kostenersparungen durch zum Teil erhebliche Investitionen erreicht werden sollen (Bsp.: Umrüstung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED).

Zahlreiche Prüfungen werden z. B. bei den Beschaffungsvorgängen oder Planungsleistungen durch das Revisionsamt vorgenommen. Auf die buchhalterische Zuordnung der jeweiligen Maßnahmen (Bauunterhaltung oder Investition) wurde durch das Revisionsamt auch im Rahmen der unterjährigen, begleitenden Prüfungen geachtet. Stichproben haben ergeben, dass vereinzelt die Zuordnung nicht korrekt erfolgte. Änderungen wurden veranlasst, den Fachämtern/der Kämmerei mitgeteilt und sind in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes dokumentiert.

## Revisionsamt

---

Es gab keine Beanstandungen an den nachgewiesenen Werten, die sich ausweislich des Jahresabschlusses (Seite 81, Nr. 13) in einer Plan/Ist-Abweichung von rd. 5,9 Mio. € in unterschiedlichen Arbeitsbereichen ausdrücken, was damit eine Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Aufwendungen ergibt. Hervorzuheben ist die Verringerung der Aufwendungen gegenüber dem Planansatz (rd. 2,8 Mio. €) aufgrund der nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen außerplanmäßigen Aufwendung für die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung, die zu entsprechenden Synergieeffekten bei der Instandhaltung von Gemeindestraßen beigetragen hat.

Die daraus abzuleitenden finanziellen Effekte, aber auch die Analyse der Überschreitungen, sind Prüfungsgegenstand in den kommenden Prüfungsjahren.

Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die für diese Aufwendungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in den städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen. Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet.

### 5.13 Abschreibungen

Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an Vermögensgegenständen dar (§ 58 Nr. 2 GemHVO). Sie beinhalten auch die Abschreibungen des Umlaufvermögens.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>15.715.310,32</b>	<b>14.720.000,00</b>	<b>- 995.310,32</b>

Der vorgelegte Anlagenspiegel des Jahresabschlusses 2014 erfüllt hinsichtlich des Struktur- und Zeilenaufbaus die formalen Anforderungen der novellierten GemHVO. Diese hatte eine umfangreiche Korrektur der Spalten im Anlagenspiegel vorgenommen. Wir haben die Abschreibungswerte auf das Sachanlagevermögen diesbezüglich mit dem Anlagenspiegel abgestimmt. Der Anlagenspiegel weist keine rechnerischen Unstimmigkeiten im Haushaltsjahr auf. Ausgehend von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über alle unterjährigen Bewegungen konnten die Restbuchwerte zum Ende des Haushaltsjahres nachvollzogen werden.

Darüber hinaus haben wir sowohl im Hinblick auf die Grundgesamtheit, als auch in Einzelsachverhalten den Grund, die Höhe und die Fortschreibung der Abschreibungen bei Vermögensgegenständen und Anlagegütern (Zu- und Abgangslisten) untersucht.

Es wird darauf hingewiesen (s. Nr. 14, Seite 81 des Jahresabschlusses), dass die Veränderungen (die Abschreibungen liegen rd. 1,0 Mio. € über dem Planansatz) im Wesentlichen auf Abschreibungen durch die Aktivierung von Investitionszuschüssen zurückzuführen sind (rd. 600.000 €) sowie auf Abschreibungen bei der Geschäftsausstattung bzw. geringwertigen Wirtschaftsgütern beruhen (rd. 600.000 €). Prüfungsrelevante Feststellungen haben sich nicht ergeben.

## 5.14 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufweisungen

Neben den Zuschüssen an Vereine und Institutionen für laufende Zwecke und Projekte sind hierin Zuweisungen und Kostenerstattungen an verschiedene Einrichtungen, Eigenbetriebe und Zweckverbände enthalten.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>37.815.491,29</b>	<b>40.148.069,28</b>	<b>2.332.577,99</b>

Diese Zahlungen basieren überwiegend auf vertraglichen Vereinbarungen.

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Stadt Giessen. Der Posten beinhaltet auch Kostenerstattungen. Darunter sind des Weiteren Ausgleichsaufwendungen für sach- und personenbezogenen Leistungen zwischen den Ebenen der öffentlichen Hand und/oder den Leistungsträgern, bei Vorliegen gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen (VV zu § 49 GemHVO). Es muss differenziert werden zwischen dem direkten, unmittelbaren Zuschuss an den Zuschussempfänger und dem mittelbaren Aufwand, der von den jeweiligen Ämtern zum Zwecke der Förderung eines bestimmten Ziels geleistet wird (z.B. Mieten, Dienstleistungen). Ein mittelbarer Aufwand, der ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Kostenerstattung geleistet wurde, wäre unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auszuweisen. Auf die haushaltsrechtlichen Konsolidierungsansätze, die insbesondere für diese Aufwendungen der Stadt herausgearbeitet wurden und die in dem städtischen HSK ab 2009 aufgezeigt werden, wird verwiesen. Deren Umsetzung haben wir ebenso unterjährig im Haushaltsjahr 2014, aber auch den Folgejahren beachtet. Berichtsrelevante Feststellungen zu der Position, die um rd. 2,3 Mio. € niedriger als geplant abschließt, haben sich bei den Stichproben nicht ergeben. Hierzu zählen geringere Zuschüsse an freie KiTa-Träger (rd. 1,4 Mio. €) als Konsequenz der Änderung des Kinderförderungsgesetzes sowie rd. 500.000 € aufgrund der geringeren Aufwendungen an den Landkreis Giessen für Hausmüllentsorgung und Gastschulbeiträge.

### **5.15 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>36.267.294,44</b>	<b>34.549.700,00</b>	<b>- 1.717.594,44</b>

Die o. g. Positionen wurden geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Nach den Ausführungen zum Jahresabschluss (Seite 81, Nr. 16) wurden aufgrund von Rückstellungszuführungen Aufwendungen über dem Plansatz von rd. 2,0 Mio. € ausgewiesen, während die Gewerbesteuerumlage um rd. 300.000 € hinter dem Planansatz zurückblieb.

Die Sachverhalte wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nachvollzogen.

## 5.16 Transferaufwendungen

Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber (VV zu 3 49 GemHVO). Insofern werden unter dem Begriff Transferaufwendungen alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Transferaufwendungen sind z. B. Sozial- und Jugendhilfeleistungen und Aufwendungen für Ehrungen oder Stipendien.

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des HHJ in €
27.967.251,90	28.836.930,00	869.678,10

Die Planunterschreitung um rd. 900.000 € wurde nachvollzogen.

Ein großer Teil der Transferaufwendungen werden mittels Schnittstellen aus den Vorverfahren „Prosoz“ übernommen. Einzelfallprüfungen sind hier nur unterjährig als Schwerpunktprüfung leistbar, da der Aufwand auf den Sachkonten kumuliert eingebucht wird.

Im Jahr 2014 hat das Revisionsamt folgende Prüfungen durchgeführt:

- Stichprobenprüfung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (ab 2015: Ausländer)
- Stichprobenprüfung: Kostenerstattungen Heimunterbringung

**Bei der Prüfung ergaben sich Prüfungsfeststellungen. Auf die Aussagen zur Bilanzposition „Forderungen“ und die entsprechende Einschränkung des Abschlussvermerks dieses Berichts wird verwiesen.**

### 5.17 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind alle anderen betrieblichen Aufwendungen, die nicht den vorherigen Aufwandsarten zuzuordnen sind.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>1.201.340,46</b>	<b>1.186.777,00</b>	<b>- 14.563,46</b>

## 5.18 Finanzerträge

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Bürgschaftsprovisionen).

Ergebnis HHJ 2014 in €	Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €	Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €
- 7.022.945,39	- 9.674.687,00	- 2.651.741,61

Es sind bei den Finanzerträgen Konten zugeordnet, die u. a. auch Zinserträge, Risikoprämien, Mahngebühren und Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens ausweisen. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Erträgen aus verbundenen Unternehmen haben wir die Zinsabgrenzungen im Bereich Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens zum Jahresabschluss 2014 aufgerufen. Die im Jahresabschluss zu dieser Position aufgezeigten Informationen (Erläuterungen zur Ergebnisrechnung unter Punkt 21 - „Finanzerträge“, Seite 81, hier: Ergebnis gegenüber dem Planansatz -2,7 Mio. €) setzen sich aus verschiedenen Sachverhalten zusammen. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus aus den Derivatgeschäften der Stadt war eine Nichterreicherung der geplanten Zinserträge in Höhe von rd. 4,0 Mio. € die Folge. Dies konnte zu einem Teil durch überplanmäßige Erträge aus Beteiligungen (Teilgewinnabführung des MWB in Höhe von rd. 1,2 Mio. €) kompensiert werden. Im Rahmen der unterjährigen Begleitung des Revisionsamtes und durch dessen Beteiligung am Portfolio-Beirat waren wir über diese Entwicklungen regelmäßig informiert. Bei der zu dieser Position in Bezug stehenden Aufwandsposition „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ wurde aufgrund des gegenüber den Planungen deutlichen Absinken des Zinsniveaus geringere Zinsaufwendungen ausgewiesen (siehe hierzu die Ausführungen zu Nr. 7.19. diese Berichtes). Die Prüfungen ergaben zusammengefasst keine berichtsrelevanten Beanstandungen.

## 5.19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Finanzaufwand, der für die Nutzung von Fremdkapital für einen festgelegten Zeitraum entrichtet werden muss. Der Ansatz von Zinsaufwand bedingt i. d. R., mit Ausnahme rein unterjähriger Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, einen Ansatz von Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung. Hierunter sind auch Aufwendungen aus dem Einsatz von Finanzderivaten zu verstehen.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>11.963.732,98</b>	<b>13.697.000,00</b>	<b>1.733.267,02</b>

Die Ansätze der Zinsaufwendungen wurden geprüft. Es erfolgte ein Abgleich mit den Verbindlichkeiten und Krediten. Es ergaben sich keine Feststellungen bzw. keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Die Zinsaufwendungen blieben korrespondierend zu den Zinserträgen im Berichtsjahr um rd. 1,7 Mio. € unter dem Planansatz.

Auf die Ausführungen unter Nr. 7.18. dieses Berichtes bzgl. der Wechselwirkungen zwischen Zinsaufwand und Finanzertrag wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Vorjahre wurde auf Arbeitsebene über freistehende Derivate der Universitätsstadt Gießen diskutiert. Im Jahresabschluss 2014 haben wir in einer Nachschau die Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlungen zum Umgang mit diesen Zinssicherungsgeschäften analysiert. In den Angaben gemäß § 50 GemHVO ab Seite 85 ff. des Jahresabschlusses wird dargestellt, dass die zur Zinssicherung aufgenommenen Darlehen abgeschlossenen Finanzinstrumente mit den entsprechenden Grundgeschäften zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst wurden, wobei dies auch Grundgeschäfte beinhaltet, die aufgrund des Konsolidierungsvertrages im Rahmen des Kommunalen Schutzschirmes Hessen auf den Entschuldungsfond des Landes übertragen wurden.

**Nach Nr. 7 der Hinweise und Erläuterungen zu § 103 HGO verstößt der Abschluss von zinsbezogenen Derivatverträgen unabhängig von konkret zugrunde liegenden Kreditgeschäften gegen das Spekulationsverbot und ist deshalb unzulässig.**

**Aufgrund der Auswirkungen hinsichtlich einer entsprechend erforderlichen Rückstellungsverpflichtung halten wir zur Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise neben einer konkreten Risikobeurteilung im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für erforderlich.**

## 5.20 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge sind nach § 58 Nr. 5 GemHVO

- im Einzelfall erhebliche Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen,
- Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>- 1.357.866,30</b>	<b>- 20.000,00</b>	<b>1.337.866,30</b>

Wir haben unterjährig im Hinblick auf die Grundstücksverkäufe der Universitätsstadt Gießen die Verträge erhalten. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Veränderungen gegenüber dem Planansatz um außerordentliche Erträge aus Grundstücksverkäufen (rd. 1,3 Mio. €).

Es gab keine Beanstandungen zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten.

## 5.21 Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen sind nach § 58 Nr. 5 GemHVO

- im Einzelfall erhebliche Aufwendungen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen,
- Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert unterschreiten.

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>247.622,39</b>	<b>0,00</b>	<b>- 247.622,39</b>

Wir haben unterjährig im Hinblick auf die Grundstücksverkäufe der Universitätsstadt Giessen die Verträge erhalten. Neben den Abgängen (Verkauf) von Grundstücken unter dem Buchwert (rd. 70.000 €) ist ein Geschäftsvorfall aus einer Baulandumlegung (rd. 150.000 €) dokumentiert, der zu außerordentlichen Aufwendungen führte.

Es gab keine Beanstandungen zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten.

---

## 5.22 Zuführung zur Rücklage

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
767.509,11	0,00	- 767.509,11

Überschüsse der Gebührenhaushalte Hausmüllentsorgung (rd. 540.000 €), Straßenreinigung (rd. 200.000 €) sowie Wochenmarkt (rd. 30.000 €) sind ausgewiesen.

Auf Punkt 6.2.4. dieses Berichtes wird verwiesen.

### 5.23 Auflösung aus der Rücklage

<b>Ergebnis HHJ 2014 in €</b>	<b>Fortgeschriebener An- satz des Haushaltsjahres in €</b>	<b>Vergleich fortgeschriebener An- satz/Ergebnis des HHJ in €</b>
<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## 6 Finanzrechnung

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Giessen (§ 95 HGO). Der Haushaltsplan dient der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der städtischen Aufgaben voraussichtlich im Bewilligungszeitraum notwendig ist. Dabei kommt dem Finanzhaushalt insbesondere die Aufgabe zu, die Ermächtigung von Einzahlungen und Auszahlungen von Finanzmitteln für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Haushaltsjahres darzustellen.

Damit wird der finanzwirtschaftlichen Ordnungsfunktion des Haushaltes Rechnung getragen.

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung verbindlich. Durch den Haushaltsplan wird der Verwaltung ein finanzieller Handlungsrahmen gesetzt, der in Bezug auf den Finanzhaushalt festlegt, welche investiven Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben sind. Für die Verwaltung der Universitätsstadt Giessen gilt der Grundsatz der Bindung an die Haushaltsansätze des Haushaltsplans (§ 52 HGO in Verbindung mit § 114b Abs. 1 und § 114c Abs. 1 HGO). Diese Bindung wird durch das Instrument der Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen (§ 20 GemHVO), die kraft Gesetzes oder im Haushaltsplan durch Deckungsvermerke angeordnet werden kann, flexibilisiert.

Abweichungen von den Planansätzen während des Vollzugs des Haushaltsplans lassen sich in der Praxis gleichwohl nicht immer vermeiden. Die Zulässigkeit von Planabweichungen - über die bestehenden gesetzlichen oder durch Haushaltsvermerk angeordneten Deckungsfähigkeiten hinaus - ist in der HGO in den Regelungen für über- und außerplanmäßige Vorgänge (§ 100 HGO) bestimmt.

Danach sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft.

## Revisionsamt

---

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Magistrats; im Übrigen ist der Magistrat alsbald davon in Kenntnis zu setzen.

Ermächtigungen zu Gunsten der Verwaltung sollten somit auch für die Stadtverordnetenversammlung überprüfbar bzw. deren Erfüllung nachvollziehbar sein (Kontrollfunktion des Haushaltes), damit diese der so wahrzunehmenden Aufgabenstellung zutreffend nachkommen kann.

Zu diesem Zweck werden neben den Vorgaben in der Haushaltssatzung (§ 7 Nr. 2) z. B. über die entsprechende Dienstanweisung zur Ausführung des Haushaltsplanes städtische Regelungen getroffen, die die Verantwortlichkeiten und die Höhe hinsichtlich der Einwilligung bzw. Zustimmung bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen - neben den bereits genannten haushaltsrechtlichen und durch Deckungsvermerke geregelten Sachverhalten - festlegen.

Damit ist nach den Vorschriften über die Pflicht zur Vorlage dieser Sachverhalte an die städtischen Gremien auch eine unterjährige Kontrolle durch die verantwortlichen Entscheidungsträger dokumentiert.

Die Universitätsstadt Giessen ist verpflichtet, auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung, ausgewählte Ergebnisse ihrer Haushaltswirtschaft in unterjährigen Berichten offenzulegen (§ 14 GemHVO i. V. m. § 28 GemHVO).

Dabei ist eine Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den Stand des Haushaltsvollzugs mehrmals im Jahr vorzunehmen. Die Gemeindehaushaltsverordnung lässt dabei offen, wie häufig zu berichten ist.

In den nachrangigen Verwaltungsvorschriften ist allerdings vorgesehen, dass mindestens zweimal im Jahr ein Bericht zu erstellen ist.

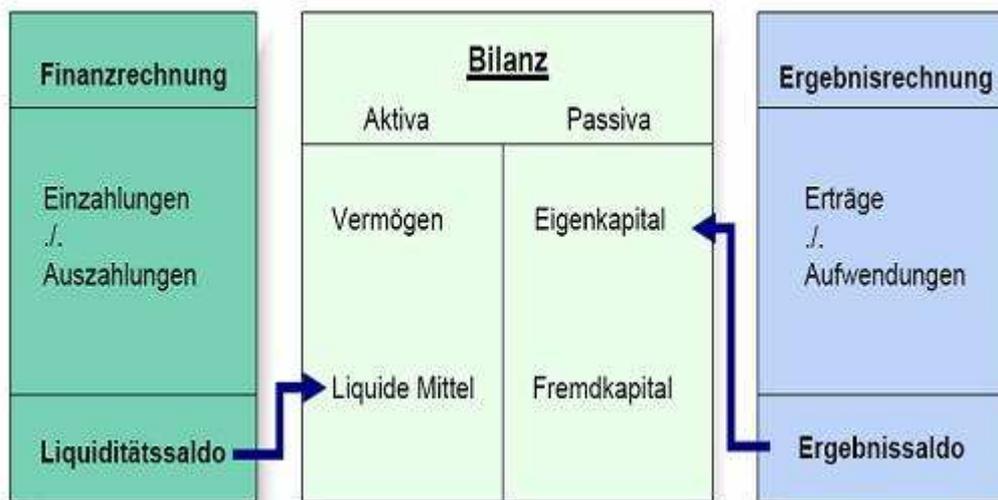
Vor dem Hintergrund der anstehenden Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses der Universitätsstadt Giessen schlagen wir vor, den bisherigen Turnus der Berichterstattung auszuweiten.

Da u. a. allgemein über den Haushaltsvollzug, die Veränderungen der Haushaltsplanfestsetzung gegenüber den tatsächlichen Aufwendungen und Auszahlungen, die Umsetzung des Haushalts-sicherungskonzeptes und die Umsetzung aus dem KSH berichtet werden muss, sehen wir eine quartalsbezogene Berichterstattung - spezifiziert nach den Informationsbedürfnissen und -inhalten -, gegenüber den Entscheidungsträgern als sinnvoll an.

Der Jahresabschluss, der zur Entlastung vorgelegt werden muss, ist in der Folge das Rechenwerk der Universitätsstadt Giessen, das die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universitätsstadt Giessen darstellt und mit dem der Magistrat Rechenschaft über seine Haushaltsführung ablegt.

Ein Bestandteil des städtischen Komponentenrechnungssystems ist demzufolge die Finanzrechnung.

## 6.1 Darstellung der Finanzrechnung



Die Finanzrechnung ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Aufgabe der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Kommune zu vermitteln und somit das finanzwirtschaftliche Handeln der Verwaltung abzubilden (Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune).

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt. Planungskomponente der Finanzrechnung ist der Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln, insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Gesamtfinzrechnung konnte nach § 47 GemHVO-Doppik in zwei Varianten aufgestellt werden und zwar als indirekte (derivative) und als direkte Finanzrechnung.

Die indirekte (derivative) Finanzrechnung war hierbei die Regelform. Die indirekte (derivative) Finanzrechnung entspricht der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten Kapitalfluss-/Cashflow-Rechnung. Dabei werden die Zahlungsströme des Haushaltsjahres aus der Bilanz und der Ergebnisrechnung abgeleitet.

Alternativ konnte eine direkte Finanzrechnung aufgestellt werden. Im Gegensatz zur indirekten (derivativen) Finanzrechnung sind hier die tatsächlichen Zahlungsströme abzubilden.

Der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit kann somit dabei direkt von den Zahlungsströmen aus Verwaltungstätigkeit abgeleitet werden (Teil B) oder indirekt über das Jahresergebnis, welches dann um nicht zahlstromrelevante wirtschaftliche Vorgänge bereinigt wird (Teil A).

Beide Varianten zeigen jedoch im unteren Teil anschließend Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit sowie Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit und aus fremden Finanzmitteln auf. Aufgrund der Doppelarbeit für die Erstellung beider Finanzrechnungen wurde die GemHVO mit Änderung im Dezember 2011 um die Option der genannten Wahlrechte ergänzt.

Bereits ab dem Jahresabschluss 2011 wurde daher bei der Universitätsstadt Giessen die direkte Finanzrechnung erstellt, bei der die Zahlungsströme direkt über sogenannte Finanzrechnungskonten gebucht werden.

Der „CashFlow“ definiert sich als positiver, periodisierter Zahlungsmittelüberschuss der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Dieser Überschuss oder Saldo bezieht sich dabei auf Erträge und Aufwendungen, die nicht nur erfolgswirksam, sondern auch zahlungswirksam sind, also in derselben Periode zu Einzahlungen oder Auszahlungen führen.

Die Finanzrechnung des Jahres 2014 stellt damit die reinen Zahlungsströme der Ein- und Auszahlungen dar. Die nachfolgende Aufgliederung der Zahlungsmittelbestände und Zahlungsströme erfolgt nach vier Kriterien, wobei hier die begriffliche Neufassung der Positionen der Finanzrechnung (Nr. 19, 29, 33, 37, 38-40; hier: *Zahlungsmittelüberschüsse/Zahlungsmittelbedarfe*) nicht verwendet, darauf inhaltlich jedoch abgestellt wird:

## Revisionsamt

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.946.524,87 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 16.051.361,30 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	6.996.505,42 €
Finanzmittelfluss aus fremden Finanzmitteln	- 16.287.390,22 €
Finanzmittelbestand am Anfang des HHJ	5.155.074,22 €
Finanzmittelbestand am Ende des HHJ	2.759.352,99 €

Die Prüfung der Finanzrechnung ist im Wesentlichen eine Systemprüfung, bei der zu untersuchen ist, ob die erforderlichen Hinterlegungen korrekt erfolgt sind. Prüfungsziel ist, festzustellen ob

- die Finanzrechnungskonten dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR-Hessen) entsprechen
- die Finanzrechnungskonten in die maßgebende Position der Finanzrechnung fließen
- bei allen zahlungswirksamen Bestands- und Erfolgskonten Finanzbuchungsgruppen hinterlegt sind
- bei allen nicht zahlungswirksamen Bestands- und Erfolgskonten keine Hinterlegungen erfolgt sind
- bei den Finanzbuchungsgruppen auch die maßgebenden Finanzrechnungskonten tatsächlich hinterlegt sind
- alle Finanzrechnungskonten tatsächlich in der Finanzrechnung Berücksichtigung finden.

Nach unserer Auffassung ist durch die Systemprüfung eine hinreichende Prüfungssicherheit gegeben. Bei ordnungsmäßigen Verknüpfungen und Hinterlegungen im Finanzverfahren „Nsk“ fallen grundsätzlich nur noch manuelle Buchungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung an.

Hinsichtlich der vor Beginn der Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführten Risikoanalyse im Bereich der Finanzrechnung aufgrund der bereits in früheren Jahren festgestellten Mappingfehler und der durch die Kämmerei entsprechend durchgeführten Korrekturen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen in diesem Bericht (9.1.2.). Wir haben daher entsprechende Plausibilitätsanalysen in unsere Prüfungshandlungen einfließen lassen. Hierbei wurde beachtet, ob durch die entsprechende Struktur sichergestellt ist, dass die Konten korrekt zugeordnet und vollständig sachgerecht angesteuert und damit entsprechend gebucht werden.

Bei der unterjährigen Prüfung sowie in der Jahresabschlussprüfung haben wir darüber hinaus auf folgende Indikatoren geachtet:

1. Hat sich die Finanzstruktur verändert (z. B. stark ansteigender Verschuldungsgrad; können Mittelherkunft und Mittelverwendung gegeneinander verprobt werden)?
2. Wie ist die Fristenkongruenz zu beurteilen (z. B. die Deckungsverhältnisse und die Übereinstimmung der Laufzeit des Darlehens und der Abschreibungszeiträume bei darlehensfinanzierten Investitionen). Hierbei wurde auch auf die Erkenntnisse aus der Mitwirkung im Portfolio-Ausschuss abgestellt.
3. Haben sich liquiditätsbindende bzw. liquiditätsentziehende Faktoren verändert (z. B. verstärkt erforderliche Kredittilgungen, Geltendmachung von zahlungswirksamen, unterjährigen Verträgen; größere, kurzfristig zu finanzierende Investitionen)?
4. Wie sieht die Liquiditätsbeschaffung aus (z. B. Ausschöpfung von Kreditlinien; Verminderung der Finanzierungsspielräume)?

Wir haben die Finanzrechnung mit der Entwicklung der liquiden Mittel abgestimmt. Hierbei wurde auch überprüft, ob die Zahlungen auf den entsprechenden Auszahlungs- und Einzahlungskonten richtig zugeordnet waren.

Im Wesentlichen konnten wir keine Abweichungen feststellen. Einzelne Korrekturen wurden veranlasst.

Die in der Vermögensrechnung unter Position 2.4 - Flüssige Mittel - dargestellte Summe von 2.759.352,99 € stimmt mit dem Finanzmittelbestand der Finanzrechnung in Höhe von 2.759.352,99 € zum Bilanzstichtag überein. Hinsichtlich der nachfolgenden Ausführungen wird auf die Erläuterungen im Jahresabschluss 2014 zur Finanzrechnung (Nr. 3.3., Seite 83 ff.) verwiesen.

Der nachgewiesene **Finanzmittelüberschuss** aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt rund 22,9 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr mit einem geplanten Finanzmittelbedarf von rd. - 9,3 Mio. € ist dies eine deutliche Verbesserung um rd. 32,2 Mio. €. Hier ist die Mehreinzahlung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von rd. 22,2 Mio. € hervorzuheben. Diese wurde zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge der Jahre 2009-2011 bewilligt. Hinzu tritt ein Zuwachs bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von rd. 2,6 Mio. €. Dem stehen Minderauszahlungen von rd. 10,0 Mio. € bei den Sach- und Dienstleistungen sowie Zinsen gegenüber.

Hinsichtlich des **Finanzmittelfehlbetrags** aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 16,0 Mio. € wird festgestellt, dass die Auszahlungen für Investitionen (rd. 26,4 Mio. €) um rd. 7,4 Mio. € unter dem Vorjahreswert lagen. Berücksichtigt man die Haushaltsausgabereise aus Vorjahren, liegt die Summe der Auszahlungsermächtigungen bei rd. 53,6 Mio. €. Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erreichen die Werte mit rd. 10,9 Mio. € das für das Jahr 2014 veranschlagte Niveau.

Der **Finanzmittelüberschuss** aus Finanzierungstätigkeit ist mit einem Wert von rd. 7,0 Mio. € ausgewiesen, was einen Anstieg der Verschuldung bedeutet. Der Wert ergibt sich kumuliert aus einer Kreditaufnahme in Höhe von rd. 17,5 Mio. €, der eine Tilgungsleistung von rd. 10,6 Mio. € gegenübersteht.

Bezogen auf den **Finanzmittelfehlbetrag** aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen soll an dieser Stelle auf liquiditätsbezogenen Charakter und die damit verbundenen Effekte hingewiesen werden. Hier fließen auch die Bewegungen aus der Aufnahme bzw. der Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung ein. Der Zahlungsmittelbedarf beträgt rd. 16,3 Mio. €, wobei sich die Summe durch eine rd. 16,0 Mio. € höhere Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung als deren Neuaufnahme dokumentiert. Die Restsumme von rd. 300.000 € wird im Wesentlichen bestimmt durch durchlaufende Gelder (s. hierzu die Ausführungen auf Seite 84 des Jahresabschlusses 2014).

Es war Aufgabe der begleitenden Prüfung des Revisionsamtes im Haushaltsjahr 2014, Maßnahmen, die zu Investitionen, aber auch zu kassenwirksamen Zahlungen führten, in Stichproben nachzuvollziehen. Hierzu gehört auch die Prüfung der Summen, die unterjährig zur Kassenverstärkung aufgenommen werden.

Hierüber wurden Sachstandsberichte erstellt und an den Magistrat sowie an den RP Giessen weitergeleitet. Bei dieser unterjährigen Überwachung - über begleitenden Stichprobe, die durch das Revisionsamt durchgeführt wurden -, haben wir vor allem die Auszahlungen für Baumaßnahmen und die Investitionen in das Sachanlagevermögen prüfungsbegleitend nachvollzogen.

Die Finanzrechnung der Universitätsstadt Giessen weist damit gegenüber dem **Finanzmittelanfangsbestand** in Höhe von **5.155.074,22 €**, der sich aus dem Jahresabschluss 2014 ergibt, einen über die **Veränderung des Finanzmittelbestandes** in Höhe von **2.395.721,23 €** dokumentierten **Finanzmittellendbestand** zum 31.12.2014 in Höhe von **2.759.352,99 €** aus.

**Hierzu wird auf die Angaben zu den Mapping-Fehlern und nicht sachgerechten Steuerungs-codes im Jahresabschluss auf Seite 84 hingewiesen.**

## 6.2 Kassenkredite

Die Stadt kann Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (im Haushaltsjahr zum Stand 1.1.2014: 125 Mio. €) aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Muss der Kassenbestand vorübergehend durch Kassenkredite verstärkt werden oder können Kassenkredite zurückgezahlt werden, hat die Gemeindekasse unverzüglich die Weisung des Bürgermeisters einzuholen (Auszug aus § 18 Abs. 3 GemKVO).

Diese Regelungen machen deutlich, dass ein Kassenkredit grundsätzlich nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität der öffentlichen Hand dienen soll. Damit ist das Instrument des Kassenkredits eher als Ausnahme denn als Regel in das fiskalische Instrumentarium der Kämmerer eingeführt worden.

Eine ununterbrochene Inanspruchnahme von Kassenkrediten hat den Charakter eines Dauerdispos auf und erfüllt damit - zumindest nach dem bisherig geltenden Recht - ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht. Den Kassenkrediten ist jedoch demgegenüber - nicht zuletzt auf Grund von steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes bzw. den damit einhergegangenen Mindereinnahmen - im Laufe der Jahre in stetig wachsendem Umfang, mittlerweile bundesweit, die Rolle des Ausgleichspostens der Haushaltsfehlbeträge und damit des Ergebnishaushaltes zugekommen. So ist zunehmend die vom Gesetzgeber eigentlich zu fordernde Abgrenzung des Kassenkredits zum Kommunaldarlehen (Investitionskredit) nicht länger klar zu erkennen. Durch die Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung - Sechster Teil (hier: zu § 105 HGO Nr. 5 und 6) wird vielmehr eine revisorische Grauzone deutlich. Dies bedeutet, dass ein hohes Maß an Interpretations- und Ermessenspielräumen besteht, denen mit entsprechenden Prüfungsmethoden und -strategien zu begegnen ist, um die sachgerechte Umsetzung des Haushaltsplanes stringent nachvollziehen.

Aus der Sicht der Revision ist damit auf Grund der Vorgaben die Vorgehensweise hinsichtlich der Aufnahme bzw. der Verwendung von Kassenkrediten eingehend zu beachten.

## Revisionsamt

---

Als Vorbemerkung gilt, dass für größten Teil der städtischen Schulden nach den Vorgaben des Portfolio-Beirats die Absicherung des Zinsänderungsrisikos durch Abschluss längerfristiger Darlehensverträge vorgegeben ist. Bei einem Teilbereich des Kreditportfolios wird es für vertretbar gehalten, das kurzfristige Zinsniveau auszunutzen. Die entsprechende Mittelverwendung im investiven Bereich, finanziert sowohl durch das EK, aber auch das FK, wird über Anlagendeckungsgrade ausgedrückt.

Die Kassenkredite werden bei der Universitätsstadt Giessen in der Regel bei kurzfristigem Bedarf als Überziehungskredite über die Geschäftskonten aufgenommen. Die Grundlage hierfür stellt die von der Kämmererei/Abteilung Zahlungsverkehr täglich aufzustellende Liquiditätsprognose dar, welche den jeweiligen Schuldenstand des Vortages fortschreibt. Grundlage der Prognose stellen die Daten der Kontoauszüge, der Überschuss bzw. Fehlbetrag des Vortages sowie die zu erwartenden Veränderungen (Zahlungsvorgänge die ausgelöst oder erwartet werden, und von daher in den Kontoauszügen noch nicht berücksichtigt sind) dar.

Die Liquiditätsprognose führt im Ergebnis zu einer so zu erwartenden Bestandsveränderung, welche bei positiver Veränderung i. d. R. zu einer entsprechenden Rückzahlung aufgenommener Überziehungskredite führt, oder im anderen Fall zu einer weiteren Aufnahme derselben.

Wir haben im Rahmen der Kassenprüfungen des Jahres 2014 auf die entsprechende Liquiditätsanpassung geachtet. Berichtsrelevante Beanstandungen haben sich hierbei ebenso wie den Kassenprüfungen nicht ergeben.

Perspektivisch ist auch für die Universitätsstadt Giessen die zunehmende Aufnahme von Kassenkrediten zu unterstellen. Hierbei werden wir auf die sachgerechte Anwendung der Vorgaben nach den genannten Hinweisen zur HGO achten.

Zur weiteren Entwicklung der Kassenkredite wird vom Revisionsamt im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse berichtet.

## 7 Haushaltsrechtliche Beurteilung des Jahresabschlusses

Die anschließende Beurteilung des Jahresabschlusses basiert auf den von der HGO in den § 128 Abs. 1 Nr. 1 - 6 vorgegebenen Prüfaufgaben und den daraus abgeleiteten Anforderungen der §§ 53 ff. HGrG.

Zusätzlich hat das Revisionsamt gem. § 131 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Nr. 1 HGO im Jahresabschluss zu prüfen, ob die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind städtische Bestimmungen zu beachten. Sofern Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorgaben festgestellt wurden, sind diese bei den aufgeführten Punkten dokumentiert.

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten folglich eine Beurteilung des Jahresabschlusses 2014 nach den Anforderungen des § 128 ff. HGO. Diese Beurteilung ist eine Grundlage für den in diesem Bericht anzufertigenden Abschlussvermerk des Revisionsamtes.

Die Auswertung der bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gewonnenen Erkenntnisse erfolgte durch das Revisionsamt in Abstimmung mit den Angaben der Verwaltungseinheiten.

## 7.1 Fragenkatalog

### Einleitung

Wir haben Checklisten als Basis für die Prüfungsvorbereitung und Grundlage der Prüfungsdurchführung genutzt. Der Abgleich der uns seinerzeit gegenüber erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen mit den Erkenntnissen aus der Prüfung ist nachfolgend anhand ausgewählter Prüfungsschritte und eines Fragenkataloges zum Jahresabschluss 2014 erfolgt. Sofern dazu Erläuterungen erforderlich sind, werden diese den Ausführungen angefügt.

Ansprechpartner waren neben -20- weitere Fachämter, wobei sich die nachfolgenden Informationen im Wesentlichen auf die Angaben von -20- (Kämmerei) stützen. Die Inhalte der durch das Revisionsamt an die Kämmerei zugestellten Checklisten wurden durch die Kämmerei bearbeitet.

Konkrete Hinweise, ob es zu Abweichungen gegenüber den Angaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 - 2013 kam, sind den zurückgesendeten Unterlagen nicht schlüssig zu entnehmen. Wir haben daher anhand von Stichproben nachvollzogen, ob es signifikante Abweichungen in den Antworten gegenüber den Vorjahren gab. Nach unseren Erkenntnissen ist dies nicht der Fall. Insofern haben wir die vorliegenden Antworten der durch die Kämmerei übersandten Checklisten entsprechend ausgewertet und die Ergebnisse nachfolgend zusammengetragen.

#### 7.1.1 Vollständigkeit der Dokumentation

- **Prüfungsfrage:** Liegen die nachfolgenden Dokumentationen vor?
  1. Systematischer Aufbau der Buchführung (Kontenrahmen, Kontenplan)
  2. Sicherung der Vollständigkeit der Konten (gegen Verlust und Manipulation)
  3. Vollständige und verständliche Aufzeichnungen (Lesbarkeit, verständliche Sprache)
  4. Beleggrundsatz (Verweistechnik vom Beleg auf die Buchung und von der Buchung den Beleg, z. B. numerisch)

5. Einhaltung der Aufbewahrungs- und Aufstellungsfristen
  6. Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens durch ein der Art und Größe der Kommune dokumentiertes internes Kontrollsystem (IKS)
  7. Zeitgerechtigkeit (zeitliche Nähe der Aufzeichnungen und Buchung in richtiger zeitlicher Reihenfolge)
  8. Erkennbarkeit ursprünglicher Aufzeichnungen bei Änderungen
- **Prüfungsergebnis:** Über Stichproben und durch die unterjährige begleitende Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Ziffern 1 bis 8 im Wesentlichen beachtet wurden. Die Abschlussbuchungen können nachvollzogen werden. Die Fristen wurden beachtet.

Als eine Summe von Maßnahmen und Instrumenten sowie organisatorischen Regelungen ist das IKS Bestandteil der internen Überwachung, die durch die Fachämter sicherzustellen ist. Durch die Kämmerei und das Revisionsamt erfolgen hierbei z. B. über die Anpassung von Dienstanweisungen oder die Hinweise zur Beachtung haushaltsrechtlicher und buchungstechnischer Vorgaben regelmäßig Handlungsempfehlungen. Die Erkenntnisse aus dem IKS waren sowohl in Bezug auf die Prozessabläufe als auch zur Auswahl der sachgerechten Prüfungsmethodik in die Prüfungsplanung integriert. Auf entsprechende Fehler und Unrichtigkeiten wurde in diesem Schlussbericht hingewiesen.

### 7.1.2 Einhaltung der Rechenschaftsgrundsätze

- **Prüfungsfrage:** Sind die nachfolgenden Grundsätze beachtet worden?
  1. Recht- und Ordnungsmäßigkeit (Einhaltung der finanziellen Vorgaben der Haushaltssatzung.)
  2. Richtigkeit bzw. Wahrheit (Aufzeichnungen müssen sich zum einen mit den Dokumenten und zum anderen mit der Realität decken. Es gilt der Grundsatz der Objektivität, d. h. Nachprüfbarkeit sowie Willkürfreiheit, z. B. bei der Bildung von Rückstellungen.)
  3. Vergleichbarkeit (Aus Gründen der Vergleichbarkeit/Stetigkeit sind Bezeichnung-, Bewertungs- oder Ausweisänderungen zu erläutern.)

4. Klarheit (möglichst eindeutige Bezeichnungen, geordnete und verständliche Unterlagen)
5. Übersichtlichkeit und Einhaltung des Saldierungsverbotes/Bruttoprinzips (Posten der Aktivseite dürfen nicht mit der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden.)
6. Vollständigkeit (Erfassung aller buchungspflichtigen Vorgänge in der Buchhaltung und Vollständigkeit von Bilanz.)
7. Stichtagsprinzip (relevant ist der Bilanzstichtag unter Berücksichtigung Wert aufhellender Tatsachen - unter Wert aufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden.)
8. Grundsatz der Einzelbewertung
9. Aktivierungsgrundsatz (wann liegt ein Aktivum vor? Grundsatz: Prinzip der selbstständigen Verwertbarkeit.)
10. Passivierungsgrundsatz (wann liegt ein Passivum vor? Grundsatz: Prinzip der Verpflichtung, der wirtschaftlichen Belastung und der Quantifizierbarkeit.)
11. Periodisierungsprinzip (Zuordnung zum richtigen Abrechnungszeitraum.)
12. Wirtschaftliche Relevanz/Wesentlichkeit (Die Angaben im Abschluss müssen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Verständlichkeit des Abschlusses auf die relevanten Informationen beschränkt bleiben.)
13. Öffentlichkeit (Alle für die Adressaten notwendigen Informationen müssen in einer Weise veröffentlicht werden, dass die Stadtverordnetenversammlung und jede/r interessierte Bürger/in oder Unternehmer/in ohne großen Aufwand Zugang zu den wesentlichen Informationen oder Ergebnissen des Rechnungswesens erhalten können.)
14. Aktualität (Es muss ein unmittelbarer zeitlicher Bezug zwischen dem Zeitraum, über den Rechenschaft gegeben wird und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Rechenschaft bestehen.)
15. Erstellung der Bilanz (mit dazugehörigen Ein- und Ausgangsrechnungen.)

- 
- **Prüfungsergebnis:** Nach unseren Prüfungsfeststellungen, den uns vorliegenden Unterlagen und den uns gegenüber erteilten Auskünften und Informationen gewährleisten der auf Grundlage der HGO, der GemHVO, der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO und des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte Jahresabschluss und die Bilanz **nicht** in jedem Sachverhalt eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs. Die Einhaltung der unter Punkt 1.-15. aufgezeigten Grundsätze wurde unterjährig sowie in der Prüfung des Jahresabschlusses nach Stichproben geprüft.

**Auf wesentliche Abweichungen oder berichtsrelevante Feststellungen haben wir in diesem Schlussbericht hingewiesen. Die Einhaltung der genannten Rechenschaftsgrundsätze kann daher nicht uneingeschränkt testiert werden.**

- **Prüfungsfrage:** Sind die Rückstellungen im Jahresabschluss 2014 nach der gleichen Berechnungsmethode ermittelt worden, wie sie für die Berechnungen der Rückstellungen für die EB 2009 angewandt wurden?
- **Prüfungsergebnis:** Nach den uns erteilten Auskünften und Informationen von -20- wurden im Jahresabschluss 2014 die gleichen Berechnungsmethoden für die Rückstellungen („Bilanzstetigkeit“) angewandt.

**Änderungen aufgrund von Prüfungsergebnisse der Vorjahre wurden daher nur in Teilen umgesetzt. Auf die dazu verfassten Prüfungsfeststellungen wird verwiesen.**

- **Prüfungsfrage:** Wurden die verbindlichen Mustervorlagen (Finanzrechnung) genutzt bzw. im Jahresabschluss 2014 ein Abgleich zu den tatsächlich benutzten Vorlagen durchgeführt?
- **Prüfungsergebnis:** Nach den Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften und Informationen von -20- wurden im Jahresabschluss 2014 die verbindlichen Mustervorlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angewandt.

- **Prüfungsfrage:** Wurden bei vorangehenden Prüfungen ermittelte Mappingfehler in der Vermögens- und Ergebnisrechnung identifiziert und korrigiert?

Hierbei handelte es sich z. B. um Konten der Aktivseite, die Habensalden auswiesen; Ertragskonten, die dem Aufwand zugeordnet wurden; fehlende Zuordnung von Konten zu Finanzbuchungsgruppen oder um Konten, die entgegen der Erwartung gebucht wurden (z. B. Aktivkonten im Haben, Erträge im Soll)?

- **Prüfungsergebnis:** Nach den Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften und Informationen von -20- wurden wie auch zu den Vorjahren 2009-2013 im Jahresabschluss 2014 die Summensaldenlisten nach Konten mit umgekehrten Vorzeichen durchgesehen und entsprechende Anpassungen vorgenommen. Ebenso wurde eine Analyse der Zuordnung aller Konten in die entsprechenden Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnung vorgenommen. Daneben wurde durch -20- die Konten ermittelt, die für die Zwecke der Finanzrechnung nicht zugeordnet wurden. Besonders bei den direkt bebuchbaren Konten, die entweder im Soll oder im Haben bebucht wurden und für die keine Finanzbuchungsgruppe hinterlegt war, wurde durch -20- die entsprechende Korrektur vorgenommen. Damit ist nach Aussage von -20- sichergestellt, dass der Ausweis in der Finanzrechnung korrekt erfolgt. Die Summensaldenlisten wurden daraufhin untersucht, ob hierbei Konten mit unerwarteten Vorzeichen bestanden. Die Analyse der dahinter liegenden Buchungen wurde veranlasst und entsprechenden Anpassungen wurden durchgeführt. Wir haben im Rahmen der Prüfung diese Anpassungen stichprobenweise nachvollzogen. **Auf die Anmerkungen im Jahresabschluss auf Seite 84 hinsichtlich der Effekte von fehlerhaften Steuerungscode auf die Finanz- und Ergebnisrechnung wird verwiesen.**
- **Prüfungsfrage:** Sofern unverständliche bzw. unvollständige Buchungstexte bestanden: wurden diese auf Plausibilität, Vollständigkeit und die korrekte Bezeichnung (damit auch die Zuordnungsmerkmale zur Filterung bzw. Berichtsgenerierung) untersucht?

## Revisionsamt

---

- **Prüfungsergebnis**: Nach den Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften wurde dies veranlasst.
  
- **Prüfungsfrage**: Bei den Forderungen / Verbindlichkeiten wurden Abstimmungsprobleme zwischen Hauptbuch- und Nebenbuchhaltung festgestellt. Ebenso wurde die „Sollstellung“ durch die Fachämter, die entsprechende Auszifferung sowie die Schnittstellenprüfung zur Lohnbuchhaltung LoGa als noch nicht sachgerecht bewertet. Konnten diese Sachverhalte geklärt werden?
  
- **Prüfungsergebnis**: Es wurde aussagegemäß zu den Forderungen / Verbindlichkeiten die Umsetzung der nachfolgenden Empfehlungen sukzessive in die Wege geleitet:
  - ❖ Es besteht die Implementierung einer monatlichen Abstimmungsroutine für die als Module ausgeformte Hauptbuch- und Nebenbuchhaltung (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung).
  
  - ❖ Hinsichtlich der Auszifferung erfolgte die Delegation der nicht zuordenbaren Zahlungen zur Klärung an die Fachämter. Der Rücklauf ist dokumentiert.
  
  - ❖ Bezogen auf die „Sollstellung“ wurde die monatliche interne Abstimmung mit der Übersicht aller erstellten Zahlungsbescheide veranlasst.
  
  - ❖ Die Funktionskontrolle des separaten Abrechnungsverfahrens LoGa erfolgt aussagegemäß im Zuge der Schnittstellenübernahmen und wurde über Stichproben und im Wege einer zwischen dem Revisionsamt und der Kämmerei gemeinsam veranlassten und durchgeführten Erhebung zum IKS der Stadt Giessen nachvollzogen. Aussagegemäß erfolgt die Abstimmung der nicht integrierten, aber als Modul geführten Anlagenbuchhaltung ebenfalls regelmäßig.

- 
- ❖ Die Prüfung der Periodenabgrenzung durch Vollständigkeitskontrollen ist regelmäßiger Gegenstand der Aufgabenwahrnehmung der Kämmererei. Über Cut-Off-Tests wird z. B. für die letzten 5 Rechnungen vor und der ersten 5 Rechnungen nach Stichtag eine Überprüfung der Umsatzerfassung auf korrekte Periodenabgrenzung durchgeführt. Eine monatliche Abstimmung des internen Leistungsaustausches erfolgt über die Kontrolle der Belege.
  - ❖ Hinsichtlich der Einstellungen der Konten (z. B. die zugeordnete Sachkonten- oder Finanzbuchungsgruppe, der Gliederungscode etc.; Kontenschemas) wurden Feststellungen getroffen, die sich auf die damit zu generierenden Auswertungen bzw. die Statistiken beziehen. Hier wurden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Die Umsetzung wird in den folgenden Jahresabschlussprüfungen nachvollzogen.
  - ❖ Es wurden weitere Empfehlungen ausgesprochen, denen die Stadt gefolgt ist bzw. die sukzessive vorgenommen werden. Danach wurde eine zentrale Verantwortung die Jahresabschlusserstellung für die gesamte Buchhaltung eingerichtet. Die Abstimmung mit ekom21 zur Behebung der Mängel wurde durchgeführt.
  - ❖ Das Kontierungshandbuch wurde um eindeutige Arbeitsanweisungen (u. a. Buchungssätze für die wesentlichen Geschäftsvorfälle) für die laufende Buchhaltung sowie Arbeitsanweisungen für routinemäßige Abstimmungen ergänzt.
  - ❖ Die regelmäßige Qualitätssicherung der Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Anlagevermögens mit anschließender Fertigstellung ist Aufgabe der Anlagebuchhaltung. Um zu vermeiden, dass der Investitionscharakter nicht gegeben ist, sind im Rahmen der Abstimmung der Konteneinrichtung und der korrekten Zuordnung unterjährig durch -20- Stichproben vorzunehmen. Die gilt auch für die erforderlichen Umbuchungen in den Aufwand, da diese Vorgänge Auswirkungen auf die Finanzrechnung und die statistischen Meldungen haben.

Im Rahmen der unterjährigen Prüfung durch das Revisionsamt konnten wir uns davon überzeugen, dass im Haushaltsjahr 2014 solche Sachverhalte anzutreffen waren, deren Korrektur wir veranlasst haben. Nach Auskunft von -20- gehört die regelmäßige Überprüfung der Zuordnung zu den Maßnahmen der internen Qualitätssicherung der Kämmerei und wird bezogen auf die Feststellungen in vorangehenden Prüfungen sowohl unmittelbar, aber auch für die Folgejahre beachtet.

- ❖ Um Redundanzen weitestgehend zu vermeiden, aber auch sicherzustellen, dass das IKS umgesetzt wird, wurde die Schaffung weiterer Schnittstellen zwischen der Gebührenbescheiderstellung und der Verbuchung in der FiBu („Sollstellung“) angeregt. Die Umsetzung wird in den folgenden Jahresabschlussprüfungen nachvollzogen.

### 7.1.3 Vollständigkeit des Ausweises

- **Prüfungsfrage:** Sind die nachfolgenden Unterlagen vollständig vorhanden:

1. Inventurunterlagen
2. Anlagenverzeichnisse,
3. Grundbuchauszüge und/oder Katasterauskünfte,
4. Kaufverträge (zum Beispiel bei Grundstückskäufen),
5. Verträge über Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignungen,
6. Miet- und Leasingverträge,
7. Treuhandverträge,
8. Erbbaurechtsverträge,
9. Lizenzverträge,
10. Zuwendungsbescheide (erhaltene und gegebene)
11. Zusammenstellungen über Zu- und Abgänge innerhalb des Zeitraums zwischen Durchführung der Inventur und Erstellung des Jahresabschlusses (mit dazugehörigen Ein- und Ausgangsrechnungen).

- **Prüfungsergebnis:** Die entsprechenden Fachämter wurden befragt. Die Prüfungsunterlagen wurden angefordert. Sie wurden stichprobenweise eingesehen und lagen als anerkannte Arbeitsgrundlagen vor. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.4.4. des Jahresabschlusses 2014 (Sonstige finanzielle Verpflichtungen, Seite 91 ff.) wird verwiesen.

Danach ergaben sich nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rd. 92,3 Mio. €, deren Dokumentation rechtskonform im Anhang zum Jahresabschluss erfolgt. Hier sind u. a. Versicherungen, Miet-, Wartungs-, Leasing- und sonstige Verträge sowie finanzielle Verpflichtungen z. B. aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen sowie Zuschüsse an Verbände und Anstalten bzw. leistungsorientierte Zuwendungsverträge aufgeführt.

Der Vorteil einer Wahl des vom Verordnungsgeber erlaubten Überprüfungszeitraums (Hinweise/VV zu § 36 GemHVO (Inventurvereinfachungen)) wird in der Reduzierung des damit verbundenen Aufwands gesehen. Auf die bis zum 31.12.2014 anzuwendenden Erlassvorschriften zur Erleichterung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kommunen in Hessen wird an dieser Stelle verwiesen. Hierzu ist anzumerken, dass es im Verlauf des Jahres 2015 weitere Erleichterungsbestimmungen gab, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 sozusagen rückwirkend Anwendung finden und die von der Universitätsstadt ausagegemäß zumindest in Teilen in Anspruch genommen werden konnten. Hierzu gehören auch die Vorschriften zur Inventur. In der Konsequenz ist bereits im **Jahresabschluss 2013** aufgezeigt (Nr. 3.4.5., Seite 90), dass bei der Universitätsstadt Giessen keine jährliche Erhebung erfolgt. Stattdessen sollte der Abgleich zwischen Buchbestand und tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen ausgehend von der Eröffnungsbilanz erst wieder im Jahr 2015 zum 31.12.2014 erfolgen. **Dem Jahresabschluss 2014** ist zu entnehmen (Nr. 3.4.5., Seite 91 ff.), dass es im Jahr 2015 eine entsprechende Abfrage gab.

Die von der Stadt genannten, aber auch durch Vorschriften ermessensbezogen anwendbaren Wahlmöglichkeiten berücksichtigend, kommen wir unter Würdigung dieser Vorschriften im Ergebnis bei der Prüfung des **Jahresabschlusses 2015** erneut auf die Inventur bzw. die Umsetzung weiterer Vereinfachungsregelungen zurück.

- **Prüfungsfrage:** Wurden die Bestände des Anlagevermögens seit der Eröffnungsbilanz durch Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge fortgeschrieben? Wenn ja, ist die Fortschreibung zuverlässig? Wenn ja, über welches Kontrollinstrument wurde die Zuverlässigkeit bestätigt?
- **Prüfungsergebnis:** Ja. Es bestehen nach Auskunft von -20- Sammelanlagen für bewegliches Anlagevermögen getrennt nach Produktbereichen. Der Abgleich über die Finanzrechnung (Zu/Abgänge Anlagen, Zu/Abgänge für Anlagen im Bau) erfolgt in angemessenen Zeitabständen.

#### 7.1.4 Einhaltung der Kapitalerhaltungsgrundsätze

- **Prüfungsfrage:** Sind die nachfolgenden Kapitalerhaltungsgrundsätze eingehalten worden?
  1. Vorsichtsprinzip (Die Kommune sollte sich nicht reicher, sondern eher ärmer rechnen, als sie ist, z. B. durch Einhaltung des Anschaffungskosten- oder Niederstwertprinzip).
  2. Realisationsprinzip (Konkretisierung des Vorsichtsprinzips: Zu welchem Zeitpunkt entsteht ein Ertrag - wann erfolgt der Gefahrenübergang?)
  3. Imparitätsprinzip (Konkretisierung des Vorsichtsprinzips: nicht realisierte (negative) Erfolgsbeiträge oder Aufwand werden bereits vor dem Gefahrenübergang erfasst.)
  4. Intergenerativer Gerechtigkeit (Der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode soll regelmäßig durch die Erträge derselben Periode gedeckt sein).
- **Prüfungsergebnis:** Die vorstehenden Kapitalerhaltungsgrundsätze wurden nach den Aussagen von -20- im Wesentlichen beachtet.

**Auf die Aussagen zur Bilanzposition „Forderungen“ und die Einschränkungen im Abschlussvermerk wird verwiesen.**

### 7.1.5 Vollständigkeit der Unterlagen für die Bewertung der Bilanzpositionen

- **Prüfungsfrage:** Sind die nachfolgenden Unterlagen vollständig vorhanden?
  1. Dokumentation der Wertermittlung, in diesem Zusammenhang auch Übersicht über unterlassenen und durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen (Dokumentation der Begründung von Abschlägen),
  2. Abschreibungstabellen (landesweit vorgegebene und stadtinterne),
  3. Dokumentationen über Berichtigungen der Eröffnungsbilanz.
- **Prüfungsergebnis:** Unterlagen zu den Ziffern 1. bis 3. sind vorhanden. Instandhaltungsrückstellungen, basierend auf städtischen Vorgaben, wurden auch 2014 gebildet.

### 7.1.6 Software für Buchführungsprogramm

Die Stadt verwendet für das Gemeindefinanzmanagement nach der HGO das Programm „nsk“. Nach § 131 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt (Revisionsamt) verpflichtet, das für die Buchführung eingesetzte Programm vor der Anwendung zu prüfen. Hierzu bedarf es einer rechtzeitigen Ankündigung des Anwenders zum Einsatz des Programms. Prüfungsmaßstab ist nach § 5 GemKVO die fachliche Eignung und die formale Freigabe des Programms durch den Bürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

- **Prüfungsfrage:** Ist organisatorisch als Teil des internen IKS durch Dienstanweisung sichergestellt, dass rechtzeitig vor der Einführung von finanzrelevanter Software das Rechnungsprüfungsamt informiert wird und alle Informationen für eine Prüfung nach § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO zur Verfügung gestellt werden?
- **Prüfungsergebnis:** Eine Dienstanweisung, die diesen Sachverhalt regelt, ist nicht vorhanden. Das Revisionsamt wird vor der Einführung von finanzrelevanter Software nach Aussage von -20- (und -16-) rechtzeitig informiert und alle für eine Prüfung erforderlichen Informationen werden zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Dokumentation der eingesetzten, finanzrelevanten Software ist nach den Stichproben noch verbesserungsfähig.

- **Prüfungsfrage:** Ist durch das IKS sichergestellt, dass keine ungeprüften finanzrelevanten Programme im Echtbetrieb eingesetzt werden?
- **Prüfungsergebnis** Durch die Einhaltung intern vorgegebener Organisations- und Prozesswege und die integrative Sichtweise des Softwareeinsatzes wird nach Information durch -16- sichergestellt, dass keine ungeprüften finanzrelevanten Programme im Echtbetrieb eingesetzt werden.

### 7.1.7 Berechtigungskonzept

Das Berechtigungskonzept hat den Charakter einer verbindlichen Vorgabe. Neben der Dokumentation ist hierbei dem Datenschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Berechtigungskonzept muss aktuell, vollständig und transparent aufgebaut und dokumentiert werden. Die Systemadministration hat die Vergabe der Berechtigung unter den Aspekten Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Datenschutz zu steuern. Die Checkliste zum Berechtigungskonzept wurde der Kämmerei -20- zugeleitet und bezogen auf Einzelfragen mit -16- besprochen.

- **Prüfungsfrage:** Wer ist für die Aktualität und Pflege des Berechtigungskonzeptes verantwortlich?
- **Prüfungsergebnis:** Die Kämmerei.
- **Prüfungsfrage:** Haben sich Anhaltspunkte ergeben, wonach das Berechtigungskonzept nicht entsprechend der eingangs aufgezeigten Vorgaben entspricht?
- **Prüfungsergebnis:** Nein.
- **Prüfungsfrage:** Ist die Berechtigungskontenverwaltung organisatorisch und bezogen auf die Systemeinstellungen nachvollziehbar dokumentiert? Werden Änderungen und hier: die Änderung von Stammdaten sowie Zugriffskontrollen dokumentiert? Sind solche Berechtigungen über das 4-Augen-Prinzip unterschiedlichen Benutzern zugeordnet?

- **Prüfungsergebnis**: Es ergaben sich kein Anhaltspunkte, dass diese Anforderungen nicht erfüllt wurden.
- **Prüfungsfrage**: Ist bei Buchungen sichergestellt, dass Funktionstrennungen z. B. für Stornierungen existieren und dass z. B. bei der Aufhebung von Sperrern zuvor entsprechende Kontrollaktivitäten erfolgen?
- **Prüfungsergebnis**: Es ergaben sich kein Anhaltspunkte, dass diese Anforderungen nicht erfüllt wurden.

#### 7.1.8 Grundstruktur des Jahresabschlusses und der Bilanz

Für die Prüfung müssen die Verantwortlichen davon überzeugt sein, dass nach bestem Wissen die notwendigen und richtigen Buchungen vorgenommen wurden. Dies beinhaltet, dass Zweifel in der Auslegung oder Beurteilung dokumentiert und von den zuständigen Stellen eine Entscheidung für die Buchungen herbeigeführt wurden.

- **Prüfungsfrage**: Sind die Vermögensgegenstände/Schulden vollständig erfasst, tatsächlich vorhanden und der Stadt zuzurechnen (Bilanzwahrheit = Richtigkeit und Vollständigkeit der Bilanzposten)?
- **Prüfungsergebnis**: Die Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt wurden nach den Prüfungsfeststellungen und nach Aussage von -20- richtig und vollständig erfasst und bewertet.

**Auf die dazu erhobenen Prüfungsfeststellungen und die Einschränkungen im Abschlussvermerk wird verwiesen.**

- **Prüfungsfrage**: Sind die Vermögensgegenstände/Schulden aus Sicht der Verwaltung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften auf den richtigen Konten ausgewiesen (Bilanzklarheit)?

- **Prüfungsergebnis:** Die Bilanz ist nach Aussage von -20- gemäß § 49 GemHVO sachgerecht gegliedert. Die Buchung in Konten erfolgte anhand des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR). Aus Sicht der Verwaltung (-20-) sind die Vermögensgegenstände und Schulden auf den richtigen Konten ausgewiesen. Auf die Erkenntnisse vorangehender Prüfungen wird verwiesen. Danach wurden lt. -20- die dort getroffenen Feststellungen im Zeitverlauf nachjustiert und die entsprechenden Änderungen in den Kontierungen vorgenommen. Stichproben haben dazu keine relevanten Feststellungen ergeben. Die regelmäßige Umsetzung wird im Rahmen der Prüfung der nachfolgenden Jahresabschlüsse nachvollzogen (s. Nr. 9.4.1 dieses Berichtes).

#### 7.1.9 Kontrollumfeld für den Jahresabschluss und die Bilanz

Für die Prüfung müssen die Verantwortlichen davon überzeugt sein, dass das interne Kontrollsystem (IKS) systematisch die erforderlichen Arbeitsschritte im Verwaltungsablauf erfasst und somit die Anforderungen einer lückenlosen Kontrollkette erfüllt. Die Antworten erfolgten durch die Verwaltung.

Für die zukünftigen Prüfungen gelten die Antworten als Beurteilungsgrundlage.

- **Prüfungsfrage:** Hat der Magistrat geeignete Maßnahmen getroffen und ein Überwachungssystem eingerichtet, damit den Fortbestand der Stadt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden? Den Fortbestand der Stadt gefährdende Entwicklungen wären gegeben, wenn die Haushaltswirtschaft nach § 92 HGO - stetige Erfüllung der Aufgaben - nicht mehr gesichert ist.
- **Prüfungsergebnis:** In den städtischen Dienstanweisungen sind nach Aussage von -20- für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und das Ordnungswesen Regelungen getroffen, mit denen u. a. die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert werden soll.

- **Prüfungsfrage**: Welche speziellen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden nach den Erlassen vom 27.04.1998 (StAnz. 1998, S. 1432) und 22.12.1998 (StAnz. 1999, S. 190) ausgeführt?
  
- **Prüfungsergebnis**: Der Magistrat hat bei seiner Geschäftsführung auch die Gefährdung durch Korruptionsfälle zu berücksichtigen. Ein Merkblatt zur Korruptionsbekämpfung wurde an alle Beschäftigten der Stadt ausgehändigt. Des Weiteren wurden die Hinweise zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen und ein Merkblatt über die Annahme von Belohnungen und Geschenken ausgehändigt. Bei Neueinstellungen wird sowohl auf die Korruptionsprävention hingewiesen als auch das Merkblatt zur Korruptionsbekämpfung an die Beschäftigten ausgehändigt. Die Aushändigung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
  
- **Prüfungsfrage**: Im letztmalig kameralen Schlussbericht 2008 wurde auf Interessenkonflikte aus bestimmten Arbeitsbereichen (z. B. MWB) und im Rahmen vergleichender Prüfungen auch auf die Beachtung von § 26 a HGO hingewiesen. Sind demzufolge weitergehende Regelungen im Sinne der Korruptionsprävention des Landes, z.B. durch erweiterte Auskünfte über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse von Entscheidungsträgern, Ehrenerklärungen für Korruptionsprävention oder die Einrichtung einer Ombudsfrau oder eines Ombudsmann eingeführt worden?
  
- **Prüfungsergebnis**: Die Mandatsträger der Stadt sind darüber informiert, dass sie ihrer Anzeigepflicht nach § 26 a HGO nachzukommen haben. Dies wird von der Verwaltung als ausreichend angesehen. Die Einführung einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention ist durch den Magistrat vorgesehen.
  
- **Prüfungsfrage**: Werden die Anlagenbuchhaltung, Anlagenverwaltung, Finanzbuchhaltung, Benutzerverwaltung getrennt (Wahrung des Mehraugenprinzips)?
  
- **Prüfungsergebnis**: Das Mehraugenprinzip wird in allen Fällen gewahrt.

- **Prüfungsfrage:** Gibt es ein Rechnungseingangsbuch? Wenn nicht: warum nicht?
- **Prüfungsergebnis:** Ein Rechnungseingangsbuch wird derzeit nach Aussage von -20- nicht geführt, da die internen Überwachungskriterien und -mechanismen ausreichend seien.

#### 7.1.10 Zuweisungen

Zuweisungen, für die konkrete Bewilligungsbescheide vorliegen, sind als Forderungen zu aktivieren und gleichzeitig als Sonderposten zu passivieren. Die zeitliche Verzögerung des Geldflusses ist unerheblich. Der gleichmäßigen Auflösung des Sonderpostens mit der Abschreibung ist der Vorzug zu geben. Die Antwort erfolgte durch die Verwaltung.

- **Prüfungsfrage:** Sind alle bis zum 31.12.2014 eingegangenen Bewilligungsbescheide als Forderungen aktiviert und als Sonderposten passiviert?
- **Prüfungsergebnis:** Ja. Nach Auskunft von -20- wird jedoch bei bewilligten Investitionszuwendungen ab dem 01.01.2009 ein SoPo erst passiviert, wenn der Mittelabruf der Zuwendungsmittel erfolgt. Mit der Buchung des Sonderpostens entsteht eine Forderung gegenüber dem Zuwendungsgeber. Diese Forderung kann erst aktiviert werden, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Mittelabruf werden die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Auszahlungen für die Investition nachgewiesen. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen nur für die bereits erfolgten Investitionsauszahlungen vor.

#### 7.1.11 Wertsicherungsklauseln

- **Prüfungsfrage:** Bestehen für Grundstückskaufverträge Wertsicherungsklauseln, die in der Bilanz/dem Jahresabschluss nicht als Risiko erfasst sind?
- **Prüfungsergebnis:** Die Stadt hat mit verschiedenen Grundstückseigentümern Grundstückskaufverträge geschlossen, die eine Nachzahlungsklausel enthalten. Die Stadt hat die Grundstücke von den Grundstückseigentümern erworben.

Sollten die Grundstücke später durch die Aufstellung eines Bebauungsplans einer anderen Nutzungsart zugeführt werden, ergeben sich aufgrund der Grundstückskaufverträge Nachzahlungen auf die Kaufpreise. Der Nachzahlungsbetrag wird errechnet durch den Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem neu bewerteten Preis für das jeweilige Grundstück. Dieser Sachverhalt ist/wäre im Anhang zum Jahresabschluss unter „sonstige Angaben, sonstige finanzielle Verpflichtungen“ erläutert/zu erläutern. Nach Auskunft des Liegenschaftsamtes liegen im Jahresabschluss 2014 keine werthaltigen Risiken vor, die bilanziell zu erfassen wären.

#### 7.1.12 Geschäftsvorfälle

- **Prüfungsfrage**: Sind alle Geschäftsvorfälle bis zum 31.12.2014 erfasst?
  
- **Prüfungsergebnis**: Nach Auskunft von -20- sind alle Geschäftsvorfälle bis zum 31.12.2014 erfasst.
  
- **Prüfungsfrage**: Wurden in der Aufstellung der Bilanz Prüfungsdifferenzen, z. B. bei den Werten der Grundstücke festgestellt?
  
- **Prüfungsergebnis**: Nein. Die ausgewiesenen Werte der Grundstücke stimmen mit den Bilanzausweisen überein.

## 7.2 Einhaltung des Haushaltsplanes - § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

### 7.3 Rechnungskontrolle - § 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO

Die Prüfung gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO betrifft die einzelnen Rechnungsbeträge. Sie werden darauf geprüft, ob sie „sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind“.

Dies beinhaltet eine Prüfung darauf, ob die Buchungen durch die vorgelegten Belege begründet sind und ob die im Jahresabschluss angegebenen Summen aus den einzelnen Buchungen richtig errechnet worden sind.

Wir haben neben dieser belegorientierten Prüfung aus Sicht des IKS verschiedene Unterlagen zur (unterjährigen, die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 128 ff. HGO vorbereitende und begleitende) Prüfung herangezogen. Insbesondere die rechnungsbegründenden Anlagen wurden hierbei in die Prüfung einbezogen. Ebenfalls wurden die entsprechenden Verwendungsnachweise Dritter, städtische Verwendungsnachweise, Bauvorhaben sowie System- und Einzelfallprüfungen der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsvorgängen (z. B. in den Querschnittsämtern, im Baubereich, im Bereich des Jugendamtes und des Schulverwaltungsamtes) nachvollzogen und mit einem entsprechenden Zustimmungs- oder Versagungsvotum versehen. Die Ergebnisse dieser begleitenden Prüfung und weiterer Geschäftsvorfälle und Prozesse aus unterschiedlichen Verwaltungsbereichen sind neben dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung den Fachämtern in Form von Berichten, Stellungnahmen, Informationen und Handlungsempfehlungen vermittelt worden. Die Dokumente sind in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt.

Zusätzlich wurden anlässlich der Jahresabschlussprüfung stichprobenweise weitergehende, buchungsbegründende Unterlagen, wie z. B. Satzungen, Verträge und Verwaltungsakte, vorgelegt.

Wir konnten uns zusammenfassend davon überzeugen, dass die Rechnungsbeträge belegt waren und dass aus den stichprobeweise überprüften Buchungen die Summen im Jahresabschluss zutreffend ermittelt worden sind.

#### **7.4 Rechtmäßigkeitsprüfung - § 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO**

Das Revisionsamt hat anlässlich der Jahresabschlussprüfung zu bewerten, ob bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

Die Rechtmäßigkeitsprüfung richtet sich nur auf Vorgänge, die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft haben. Ergänzend bestimmt § 131 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Nr. 1 HGO, dass in der Jahresabschlussprüfung zu bewerten ist, ob bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung auch wirtschaftlich gehandelt wurde.

Dies gründet auf dem verbindlichen Haushaltsgrundsatz in § 92 II HGO, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist.

Zur Durchführung der Prüfungstätigkeiten liegt der Auswahl adäquater Prüfbereiche eine Risikoanalyse, die Bestandteil der Jahresprüfungsplanung des städtischen Revisionsamtes ist, zugrunde. Diese wird dem hauptamtlichen Magistrat zu Beginn jeden Haushaltsjahres zugeleitet.

Bei den Prüfungstätigkeiten konzentriert sich das Revisionsamt auf Fragen der Prozessqualität, die Beurteilung des IKS sowie auf die Analyse der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

#### 7.4.1 Kontenpflege und Belegwesen

In Bezug auf die genannten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit wurde festgestellt, dass es auch im Jahresabschluss 2014 bei der Kontenpflege in der städtischen Buchhaltung noch Optimierungspotenzial gab, welches jedoch im Wesentlichen auf Nacharbeiten zu dem Umstellungsprozess zurückzuführen war.

Die aktuelle Diskussion zur Evaluierung der GemHVO ab 2016 auch auf dem Gebiet der Sachkontengliederung, den davon teilweise abweichenden Anforderungen der (bundesweiten) Finanzstatistik sowie mögliche zukünftige Einflüsse europäischer Rechtsprechung auf die kommunale Rechnungslegung sollten bei allen verantwortlichen Stellen für die externe Rechnungslegung der Universitätsstadt Giessen sorgfältig beobachtet werden. Nach unseren Erfahrungen sind Umstellungen in der Kontengliederung nur langfristig möglich und müssen darüber hinaus immer auf die spezifischen Bedingungen der Universitätsstadt Giessen angepasst werden. Eine Umsetzung bedingt daher immer einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf.

Die in Vorjahren gegebenen Empfehlungen zur Kontenbereinigung bzw. zur Überprüfung der Kontenfindung im Ergebnisbereich wurde aussagegemäß durch die Kämmerei aufgegriffen und werden sukzessive umgesetzt. Diese Sachverhalte haben z. T. Bezug zu den Folgeabschlüssen. Sofern daher die entsprechenden Einrichtungen nicht korrekt erfolgen, sind damit u. U. unzutreffende Zuordnungen und Ausweise in den Komponenten des städtischen Rechnungswesens (vor allem der ER und der FR) die Folge. **Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresabschluss (Nr. 3.4.5., Seite 84 ff.), wonach verschiedene Planansätze der Finanzrechnung nicht mit den korrespondierenden Positionen der Ergebnisrechnung übereinstimmen. Ursächlich dafür waren demnach fehlerhaft hinterlegte Steuerungscode.** Wir gehen unter Bezug auf die im Jahresabschluss 2014 dargestellten Differenzen bei den fortgeschriebenen Ansätzen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung folglich davon aus, dass die Konten aussagegemäß im Jahresabschluss 2016 korrigiert und damit entsprechend sortiert werden, um zukünftig zuverlässige betriebswirtschaftliche Auswertungen zu ermöglichen. **Wir werden den aufgezeigten Korrekturbedarf im Rahmen der Prüfung des entsprechenden Jahresabschlusses nachvollziehen.**

## Revisionsamt

---

Die Kontenpflege muss nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung darüber hinaus regelmäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Buchhaltung auch für externe Sachverständige ihre Dokumentations- und Steuerungsfunktion erfüllen kann. Dies kann unter den eingangs beschriebenen Vorzeichen und nach der durch das Revisionsamt entsprechend stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung nur eingeschränkt bestätigt werden.

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften wollen wir auf ergänzende, nachfolgende Optimierungsaspekte hinweisen:

- Die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung schreibt vor, dass ein sachverständiger Dritter die Buchungen und die sich daraus ableitenden Informationen in angemessener Zeit nachvollziehen kann. Insbesondere der Buchungstext der Belege, aber auch der Belegaufbau und -anhang lässt hier noch Verbesserungsmöglichkeiten erkennen. Alle Fachämter werden nochmals besonderes darauf hingewiesen, die Vorschriften der GemKVO über das Anordnungs- und Belegwesen sowie die städtischen Dienstanweisungen zu beachten und entsprechend die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um zeitaufwendige Nachfragen und Korrekturen, die dann durch -20- arbeiten sind, zu vermeiden.
- Die Abstimmung zwischen Nebenbuchhaltung und Hauptbuchhaltung, z. B. die Überprüfung der tatsächlichen Erfassung der Ansprüche der Stadt, muss zeitnah und regelmäßig erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.
- Unsere Prüfung bezog sich auch auf die Frage, ob Saldenbestätigungen eingeholt und diese mit den Konten abgestimmt wurden. Diese Prüfung ist hinsichtlich der städtischen Anforderungen eine durchzuführende Vollständigkeitsprüfung. Bei den verbundenen Unternehmen und den Eigenbetrieben waren die Konten der Stadt mit den vorzulegenden Saldenbestätigungen abzustimmen. Andere Bestätigungen (z. B. über die Debitorenbuchhaltung oder die Vorlage eines Prüfungsberichtes mit Bestätigungsvermerk, bei dem die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgewiesen sind) können diese Saldenbestätigungen ersetzen.

## Revisionsamt

---

- Bei dem Aspekt der Inventarisierung handelt es sich um Vorgaben zur Erstellung von Buchungsunterlagen, die grundlegende Bedeutung für die Vermögensbewertung der Stadt haben. Die oftmals vorgetragene Personalknappheit kann nicht als Rechtfertigung dafür anerkannt werden, dass z. T. Inventarisierungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- Die Anlagen im Bau (AiB) sind bei früherer, unterjähriger Fertigstellung direkt nach der Fertigstellung und damit zeitnah in die Sachanlagen umzugliedern. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Abschreibungen des jeweiligen Rechnungsjahres. Die Zuordnung der bebuchten Konten wurde im Anlagevermögen u. a. regelmäßig über die Prüfung der Verwendungsnachweise (hier: Bestätigung über die für die Projektförderung erforderliche Vollständigkeit und Kontentrennung) nachvollzogen.
- Wir führen neben der begleitenden Prüfung regelmäßige Kassenprüfungen durch. Auf die Berichterstattung wird verwiesen. Sofern Kassendifferenzen im geprüften Jahr vorhanden waren, stehen wir auf dem Standpunkt, dass Differenzen in den Kassenbeständen immer bis zum **zehnten** Arbeitstag im Folgemonat geklärt sein sollten.
- Sowohl die kreditorischen Debitoren (Überzahlung aus Forderungen; bilanzieller Ausweis als Verbindlichkeiten) als auch die debitorischen Kreditoren (Überzahlung aus Verbindlichkeiten; bilanzieller Ausweis als Forderung) sind regelmäßig zu überprüfen und in sonstige Vermögensgegenstände (Aktivkonto Forderungen) bzw. sonstige Verbindlichkeitskonten (Passivkonto Verbindlichkeiten) umzugliedern, da sich ansonsten das Bild der Vermögenssituation verzerrt. Dies ist stichprobenweise überprüft worden und ergab keine wesentlichen Feststellungen.
- In den Konten der Ergebnisrechnung ist darauf zu achten, dass diese perioden- und kontengenau be- und gebucht werden. In einigen Fachämtern, die dezentrale Buchungsverantwortung haben, ist das Verständnis für die Umstellung auf die kaufmännische Buchführung und damit die sachgerechte Zuordnung der Buchungsvorfälle noch nicht sehr ausgeprägt.

## Revisionsamt

---

Die Kämmerei als Finanzverwaltung, welche auch die Aufgabe hat, die dezentralen Fakturierungen der Fachämter nochmals zu überprüfen, sollte als internes Kontrollinstrument (IKS) diese Aufgabe weiter in der angetroffenen Form umsetzen.

Allerdings sind die verantwortlichen Fachämter nochmals darauf hinzuweisen, dass die sorgfältige (Vor-) Bearbeitung der Kontierungsbelege und aller Anlagen, die die Buchung begründen, den Aufwand der durch die Kämmerei durchzuführenden Nacharbeit reduziert, aber auch aus revisorischen Gründen erforderlich ist.

Entsprechend ist besonders auf die formale Korrektheit, deren Überprüfung und darüber hinaus auf die sachgerechte Bezeichnung der Konten, Kostenstellen, Kostenträger, korrekte Periodenabgrenzung und richtigen Betragsangaben zu achten.

#### **7.4.2 Verspätete Erstellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss soll gemäß § 112 Abs. 9 HGO vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dies erfolgte für den Jahresabschluss 2014 durch Magistratsbeschluss förmlich zum 26.10.2015.

## 7.5 Prüfung der Anlagen zur Jahresrechnung - § 128 Abs. 1 Nr. 4 HGO

Die dem Jahresabschluss beizulegenden Anlagen ergeben sich aus § 52 GemHVO.

Danach ist eine Übersicht über das Anlagevermögen zu geben, ausgehend von den gesamten AHK, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Haushaltsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe sowie der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres gesondert aufzuführen sowie ergänzend die Abschreibungen des Haushaltsjahres. Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemHVO.

Diese Anforderungen wurden erfüllt.

Zusätzlich ist eine Verbindlichkeitenübersicht anzufertigen (§ 52 Abs. 2 GemHVO). Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis einschließlich einem Jahr, über einem Jahr bis einschließlich fünf Jahren und über fünf Jahren. Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 4 Nr. 4. GemHVO.

Diese Übersicht liegt vor.

Abschließend sind in einer Übersicht die Rückstellungen der Stadt nachzuweisen. Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 GemHVO; dabei sind mindestens die in § 39 GemHVO genannten Rückstellungen mit dem Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen und Auflösungen im Haushaltsjahr anzugeben.

Dieser Anforderung entspricht der Jahresabschluss 2014 ebenfalls.

Ergänzend ist dem Jahresabschluss 2014 eine Aufstellung der Forderungen (Forderungsübersicht) und der Haushaltsausgabereste beigefügt.

## 7.6 Prüfung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage - § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO

Bei diesem Prüfungsgegenstand war zu bewerten, ob wesentliche Mängel bei der Buchführung auftraten, die zur Einschränkung des Abschlussvermerks führen könnten.

**Es liegen Erkenntnisse vor, dass die Buchführung und das Belegwesen nicht ordnungsgemäß waren und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen. Auf die Einschränkungen im Abschlussvermerk wird verwiesen.**

Einschränkung bedeutet, dass der Ansatz, eine uneingeschränkte und damit umfassende Bestätigung der Übereinstimmung zwischen Buchhaltung und den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzugeben, nicht erreicht werden kann. Um daher diesem Ansatz, der sich aus den Anforderungen sowohl der HGO, aber auch des gemeindlichen Haushaltsrechtes, den festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen des IDR und IDW und in analoger Anwendung auch aus dem HGB ableiten lässt, nachzukommen, sind wir bei der Bewertung der Geschäftsvorfälle vom Grundsatz der Wesentlichkeit und auch von der Tatsache, dass die Stadt nunmehr auf eine gewisse Aufstellungs- und Bearbeitungsroutine zurückgreifen kann, ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorangehenden Prüfungen und der Bewertung des Kontrollumfeldes war die Prüfung risikoorientiert anzulegen. Dies bedeutet, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universitätsstadt Giessen **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden sollten. Entsprechend wurde die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung und der Mitarbeiterinsatz durch die Identifizierung kritischer und wesentlicher Prüfungsfelder und -ziele festgelegt umgesetzt und die Prüfung des Jahresabschlusses auf wesentliche Positionen, ergänzt um Plausibilitätsprüfungen und Stichproben konzentriert.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung in Bezug auf die Buchführung und Inventar ist auf folgende Aspekte hinzuweisen.

Die Universitätsstadt Giessen setzt die die Anwendungssoftware „NewSystemKommunal - Nsk“ der ekom21 ein. Wir haben unter Verweis auf die in diesem Bericht gemachten Ausführungen keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der softwareunterstützten Rechnungslegung die Richtigkeit der verarbeiteten Daten nicht gewährleistet wäre. Entsprechend konnten wir feststellen, dass die zum Teil noch ausbaufähigen Vorgaben zur Implementierung und Umsetzung des Berechtigungskonzeptes, dessen sukzessive Nachjustierung wir begleiten, im Wesentlichen beachtet worden.

Zu den Anforderungen an das Inventar, welches als Ergebnis der Inventur ordnungsgemäß in die Buchhaltung zu übernehmen ist, haben wir in diesem Bericht entsprechende Ausführungen gemacht. Die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 35 GemHVO erforderliche Inventuranweisung liegt vor. Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt. Dies ist zulässig, wenn mittels einer ordnungsgemäßen Anlagenbuchhaltung die Fortschreibung der Bestände des Anlagevermögens nachweislich zuverlässig ist und sich aus dem Betriebsablauf zwangsläufig eine ständige Überwachung der wesentlichen Teile dieses Vermögensbereiches ergibt. Die Buchbestände sind in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Für den Bereich des Anlagevermögens sind die fortgeschrieben Bestände aufgrund der Bewertungen und die Fortführung bzw. Anpassungen der Abschreibungszeiträume von Relevanz. Die stichprobeweise geprüften Bestände des Anlagevermögens wurden durch Fortschreibung, das heißt durch die Einzelerfassung der Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert nachgewiesen.

Beim Umlaufvermögen ist die notwendige Wertberichtigung auf Forderungen zu erwähnen. Dem geht zuvor, dass die Überprüfung der tatsächlichen Ermittlung aller Ansprüche der Stadt im städtischen Rechnungswesen zu erfolgen hat.

Forderungen sind daher dem Grunde nach vollständig aufzunehmen und nach dem strengen Niederstwertprinzip und Vorsichtsprinzip zu bewerten. Wir sind der Auffassung, dass nur damit die Anforderungen an die Bewertung des Umlaufvermögens erfüllt sind.

Auf die zu diesen Sachverhalten getroffenen Prüfungsfeststellungen und die Einschränkungen im Abschlussvermerk wird verwiesen.

**Wir kommen unter den genannten Bedingungen und vor dem Hintergrund der vor allem in der Anfangszeit der Umstellung der Stadt Giessen vorhandenen heterogenen Rechtslage zu der Auffassung, dass bei der Vermögensrechnung in einer Gesamtbetrachtung Anhaltspunkte gegeben sind, die eine Einschränkung des Abschluss- bzw. Prüfungsvermerks in Bezug auf die Übereinstimmung zwischen Buchhaltung und den tatsächlichen Verhältnissen rechtfertigen.**

**Weiterhin ist festzustellen, dass in der Ergebnisrechnung Sachverhalte vorliegen, die zu einer Einschränkung des Abschluss- bzw. Prüfungsvermerks führen. Auf die entsprechenden Prüfungsfeststellungen und die Einschränkung im Abschlussvermerk wird verwiesen.**

Die **Finanzrechnung** führt zum richtigen Bestand der liquiden Mittel. Die Zuordnung der einzelnen Geschäftsvorfälle auf die richtigen Finanzrechnungskonten ist plausibel, wodurch sich ebenfalls **keine Anhaltspunkte** zu einer Einschränkung des Abschluss- bzw. Prüfungsvermerks ergaben.

Kommt es bei Prüfungsergebnissen zu einer Einschränkung des Abschlussvermerks (wie in den Jahren 2009-2013), wurde der Magistrat bzw. die Kämmerei in der Vergangenheit mit dem Entlastungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgefordert, die erforderlichen Anpassungen im nächsten noch offenen Jahresabschluss (in diesem Fall: 2014) abzubilden.

**Eine vollständige Anpassung der mit einem Einschränkungsvermerk versehenen Sachverhalte konnte im Jahresabschluss 2014 nicht festgestellt werden.**

Erste revisorische Erkenntnisse aus dem Vorbericht zum Jahresabschluss 2015 lassen erkennen, dass auch im zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss 2015 eine durch das Revisionsamt wiederholt vorgeschlagene und erforderliche Anpassung von wesentlichen Sachverhalten an die gesetzlichen Vorschriften - und zwar vor Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 - nicht erfolgt ist.

Auf die dazu im Vorbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 aufgezeigten Feststellungen und die Erlassvorschriften zur Erleichterung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kommunen in Hessen wird verwiesen.

## 7.7 Prüfung der zu erstellenden Berichte über die Lage der Gemeinde - § 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sollen auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung (zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben) und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen gemacht werden.

Der Rechenschaftsbericht der Universitätsstadt Gießen zum 31.12.2014 liegt dem Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 ordnungsgemäß bei. Die Haushaltsabweichungen zw. Ist-Ergebnis und Budget sind detailliert beschrieben.

Aufgrund der Zeitverschiebung zwischen Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts und Stichtag des Jahresabschlusses ist das Ziel des Rechenschaftsberichts, nämlich eine analysierende Darstellung der derzeitigen und zukünftigen Ziel- und Produktorientierung der Stadt zu vermitteln, schwierig zu erreichen, da die Situation in der Gegenwart meist die Ziele überholt hat. Insoweit stimmen wir mit der Darstellung im Rechenschaftsbericht im Wesentlichen überein.

**Der Rechenschaftsbericht beinhaltet u. E. nach jedoch nicht alle relevanten Vorgänge mit Haushaltsbezug. Damit steht er nicht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage der Universitätsstadt Gießen.**

## **7.8 Prüfungen im Rahmen der Aufgabenzuständigkeit - § 131 HGO**

### **7.8.1 Prüfung der Kassenvorgänge und Belege - § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGO sowie die Überwachung der Kassen und Kassenprüfungen - § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO**

Die Vorgaben nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO umfassen die gesetzlich vorgeschriebenen Kassenprüfungen und die dauernde Überwachung der Kassen für das Berichtsjahr 2014.

Die Kämmerei führt die Kassengeschäfte der Stadt. Diesem Sachgebiet sind eine (Not-)Barkasse, sieben Zahlstellen, vier Handvorschusskassen und 5 Einzahlungskassen zugeordnet. Die unterjährige Überwachung der Kasse und die unvermuteten Kassenprüfungen wurden regelmäßig durchgeführt. Die Prüfung erfolgt nach Stichproben, einbezogen werden alle Arbeitsbereiche und Sachbearbeitungen. Die Prüfung umfasst die Anordnungen vom jeweiligen Prüfungstag, aber auch die Beurteilung von Sachverhalten im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGO und damit die Analyse von weiteren Belegen, die der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen. Diese werden i. d. R. bei einer Jahresabschlussprüfung nicht erneut aufgegriffen. Ausnahme hiervon sind Feststellungen, die im Hinblick auf die Relevanz und Werthaltigkeit Anlass dafür bieten. Wiederholungsprüfungen auf Plausibilität und Umsetzung der getroffenen Feststellungen ist der Regelfall sind ebenso Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung wie eine Rückschau auf die Umsetzung der in der letzten Prüfung verabredeten Arbeitsweisen.

Die Kassenbestände wurden mit dem Posten Liquide Mittel und der Finanzrechnung abgestimmt und dienen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt. Der Kassenbestand soll einerseits die Kassenliquidität und andererseits die Absicherung von kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Finanzierung von Vermögen in der Haushaltsplanung sichern. Die Kassenprüfungen und die jeweiligen Feststellungen sind unterjährig dokumentiert und gegenüber dem Magistrat berichtet worden.

### **7.8.2 Prüfung bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen; hier: Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung - § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO**

Zur Einführung des Software-Produktes „eCash21“ der ekom 21, welches ab 2012 im Stadtbüro, dem Standesamt und verschiedenen Verwaltungsstellen eingesetzt werden sollte, war das Revisionsamt eingebunden. Ausgehend vom Testat des Revisionsamtes einer anderen hessischen Sonderstatusstadt wurden gemeinsam mit der ekom21 zu den Funktionen Berechtigungen und Buchungslogik verschiedene Testverfahren durchgeführt. Hierbei wurden die Plausibilitäten in der Systemlandschaft, die Rollenkonzeption und die korrekte Abbildung der Buchungen in „nsk“ analysiert und Korrektur- und Anpassungsvorschläge entwickelt. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und sind in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes abgelegt.

Das Verfahren wurde im Anschluss entsprechend angepasst und im Jahr 2013 produktiv gesetzt und im Jahr 2014 auf seine Plausibilität nachvollzogen.

### **7.8.3 Prüfung zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit - § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO**

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Nr. 1 HGO war zu prüfen, ob im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben die Verwaltung wirtschaftlich und zweckmäßig gehandelt hat.

Der allgemeine Haushaltsgrundsatz gem. § 92 Abs. 2 HGO schreibt vor, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist.

Die Universitätsstadt Giessen hat im Jahre 2009 erstmals einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der kaufmännischen, doppelten Buchführung aufgestellt. Die in den Vorjahren (bis einschließlich 2008) erzielten Ergebnisse der kameraleen Haushaltswirtschaft sind mit den Zahlen der doppelten Buchführung daher in vielen Bereichen nicht vergleichbar.

**Wir haben über die Anwendung von revisorischen Kennzahlen bei unserer Prüfung der Umsetzung des Haushaltsplanes Anhaltspunkte gefunden, wonach die Haushaltswirtschaft 2014 in verschiedenen Sachverhalten nicht immer sparsam und wirtschaftlich geführt wurde. Darauf haben wir im Rahmen der unterjährigen Prüfungen und in diesem Schlussbericht hingewiesen.**

#### **7.8.4 Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände - § 131 Abs. 2 Nr. 1 HGO**

Im Rahmen dieser unterjährigen Prüfungshandlungen werden Stichproben über die Anschaffung, den Verbrauch und den Nachweis der Bestände (z. B. Beschaffung von Kraftstoffen) vorgenommen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

#### **7.8.5 Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kassen - § 131 Abs. 2 Nr. 2 HGO**

Eine Visakontrolle besteht nicht. Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses wurden Unterlagen, Belege und Sachverhalte unterjährig und vor der Zahlbarmachung stichprobenweise überprüft. Prüfungsfeststellungen bei der Belegprüfung im Rahmen der Kassenprüfungen wie z. B. fehlende Anlagen, fehlende Feststellungsvermerke oder fehlender Skontoabzug wurden dokumentiert und zur Korrektur weitergeleitet. Berichtsrelevante Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

#### **7.8.6 Prüfung von Auftragsvergaben und Bautechnische Prüfungen - § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO**

Die technische Prüfung ist Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Sie umfasst die Prüfung einzelner Maßnahmen von der Ausschreibung über die Ausführung bis zur Fertigstellung, Abnahme und Abrechnung. Das Revisionsamt der Stadt Giessen führt diese Prüfleistung begleitend durch und hat hierdurch die Möglichkeit, zu Vergabe-, Ausführungs- und Abrechnungsabläufen zeitnah Stellung zu nehmen. Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf alle Bereiche der Bauverwaltung.

Die Schwerpunkte der Prüfung liegen in der Anwendung technischer Vorschriften und allgemein anerkannter Regeln der Technik unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Einhaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF), des Vergabebeschleunigungserlasses, der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der durch Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (HMdl vom 15.12.2008 zur „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“) vorgegebenen Maßnahmen wird besondere Bedeutung beigemessen.

Neben dem wirtschaftlichen Effekt für die Stadt als Auftraggeber können auch die Bieter darauf vertrauen, dass bei der Wertung der Angebote gleiche Maßstäbe zugrunde gelegt und keine unzulässige Bevorzugung erfolgt oder andere regelwidrige Vergabeentscheidungen getroffen werden.

Innerhalb des weiten Aufgabenspektrums im technischen Bereich kommt der Prüfung der Bauvergaben eine herauszuhebende Bedeutung zu. Fehler an dieser Nahtstelle sind nach Auftragsvergabe in der Regel irreparabel. Die beratende Tätigkeit der technischen Prüfer gewinnt dabei immer mehr an Bedeutung. Festgestellte Mängel und Regelverletzungen werden mit den betreffenden Mitarbeitern der Technischen Ämter besprochen und in gravierenden Fällen der Amts (oder Betriebs) -leitung auch schriftlich mitgeteilt.

Die von der Universitätsstadt Giessen zu vergebenden Bauleistungen werden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben. Im Vergabeerlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 01.11.2007 (zuletzt geändert durch den Erlass vom 27.11.2012; vor Ablauf seiner Gültigkeit am 02.12.2013 um ein weiteres Jahr bis 31.12.2014 verlängert worden), wurden höhere Vergabefreigrenzen und neue Verfahren vorgegeben.

Zum 01.07.2013 trat das Hessische Vergabegesetz in Kraft. Dieses Gesetz gilt für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge des Landes Hessen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe (öffentliche Auftraggeber).

## Revisionsamt

---

Es beinhaltet ähnliche, jedoch nicht die identischen Vergabegrenzen. Somit regelt beispielsweise das Gesetz, dass eine freihändige Vergabe erst ab einer Grenze von 10.000 € durchzuführen ist.

Der gleichfalls gültige Vergabeerlass gibt jedoch vor, dass freihändige Vergaben ab 7.500 € durchzuführen sind.

Außerdem enthält es u. a.

- die Tarifvertragsbindung für öffentliche Aufträge,
- die Vorschaltung von Interessenbekundungsverfahren vor beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ab 100.000 € Auftragswert, statt 250.000€ gemäß Vergabeerlass
- Listenführung über die Vergaben der Fachämter
- die Vorlage und weitere Behandlung der Urkalkulation
- Einführung des Zwei-Umschlagsverfahren bei Planungsleistungen
- die Vertragsstrafe und Sperre sowie
- die Zahlungsmodalitäten.

Somit konnten Bauleistungen auch im Berichtsjahr 2014 im beschleunigten Beschaffungsverfahren zur Stützung der Konjunktur bis 100.000 € freihändig, bis zu 1 Mio. € beschränkt und bis zu 5 Mio. € öffentlich ausgeschrieben werden. Durch die Einarbeitung des Vergabebeschleunigungserlasses in die städtische Vergabeordnung im Jahr 2010 wurden die Regelungen des Vergabebeschleunigungserlasses für alle Vorhaben und Beschaffungsmaßnahmen übernommen. Folglich wurden die Ämter verpflichtet, alle Vergaben außerhalb des Bestellscheinverfahrens oberhalb von 7.500 € netto vor der Vergabeentscheidung von der Kämmerei, dem Revisionsamt und der Submissionsstelle prüfen zu lassen.

---

Im Berichtsjahr 2014 wurden aus den technischen Fachämtern der Bereiche Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau, Umwelt- und Garten sowie Liegenschaften insgesamt rd. 267 vorgelegte Vorgänge (Vergaben/Nachtragsangebote, Bauleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Nachtragsleistungen/Auftragserweiterungen-/Leistungsverzeichnisse) mit einem Gesamtvolumen von rd. 21,1 Mio. € unterjährig durch das Revisionsamt geprüft.

Hierüber wurden i. d. R. die entsprechenden Zustimmungsvermerke erstellt.

Nachfolgend haben wir einige Feststellungen aufgelistet, die im Berichtsjahr zu Rückfragen geführt haben bzw. bei denen eine eingeschränkte bzw. keine prüfungsbegleitende Zustimmung erfolgt ist:

- Nachtragsangebote wurden dem Revisionsamt, wie in den vorangegangenen Jahren bereits bemängelt, nicht immer zeitnah vorgelegt.
- Bei der Vorlage von Schlussrechnungen fehlten in einzelnen Fällen wichtige Abrechnungsunterlagen (Aufmaße, Stundenlohnzettel usw.).
- Vereinzelt fehlte bei Vorlage der Schlussrechnung das Abnahmeprotokoll oder war unvollständig.
- Falsche oder fehlende Feststellungsvermerke auf den Vorgängen entsprechend der Gemeindegeldverordnung (GemKVO) und den Vergabevorschriften.
- Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es häufig keine Angabe z. B. die nach der Vergabeordnung vorgegebene Vergabe- oder Bestellscheinnummer im Belegtext gibt. Bei einer systematischen Prüfung kann daher über diese Schnittstelle keine datengesteuerte Auswahl von Stichproben erfolgen. Dies erschwert die Analyse von Auffälligkeiten.

## Revisionsamt

---

- Mündliche Beauftragung von Planungsleistungen vor einigen Monaten oder Jahren, ohne Angebot. Seitdem wurden die Entwürfe ausgearbeitet, Leistungsverzeichnisse erstellt, teilweise baulich ausgeführt und sogar abgerechnet. Die schriftliche Beauftragung sollte erst nach Eingang der Rechnung erfolgen.
- Pauschalierung von Abschlagszahlungen knapp unter der Bestellscheingrenze. Nach einigen Monaten erfolgte die nachträgliche schriftliche Beauftragung per Bestellschein.

Im Haushaltsjahr 2014 galt darüber hinaus das Hessische Vergabegesetz vom 25.03.2013. Darin sind u. a. unter § 9 Abs. 2 die Vergabefreigrenzen aufgeführt. Abs. 3 regelt, dass zur Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens konkrete Nachweise zu führen sind (hier: Listen), welche durch das Rechnungsprüfungsamt besonders zu überwachen sind.

Für Beschaffungsvorgänge ab 7.500 € netto hatte der Vergabebeschleunigungserlass aus 2009 auch in 2014 Bestand. Hierin sind unter 2.2 die „Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen“ beschrieben. Auch dort wird auf die besonders zu überwachende Dokumentation mittels Listen Bezug genommen.

Zur Prüfung, ob die Auflagen zur Anwendung der Freigrenzen eingehalten wurden, wurden die Ämter, welche die höchste Anzahl an Vergaben durchführen, zur Vorlage der Dokumentationen aufgefordert.

Nach Antwort des **Gartenamtes** werden dort keine Listen geführt.

Im **Hoch -und Tiefbauamt** werden Nachweise (Listen) geführt. Sie entsprechen noch nicht vollständig den Anforderungen nach dem Vergabegesetz bzw. dem Vergabebeschleunigungserlass.

Aufgrund der z. T. geringen Aussagekraft und der fehlenden Informationen der Listen ist eine Überprüfung, beispielsweise zur Streuung oder Teilung von Aufträgen, nur im Ansatz (Hochbauamt) bzw. gar nicht möglich (alle anderen Ämter).

Die Vorlage der einzelnen Vergabeunterlagen mit den Vergabevermerken im Rahmen der begleitenden Prüfung kann diese Überprüfungen nicht ersetzen.

Die städtische Vergabeordnung („Richtlinie zur Vereinfachung von Vergabeverfahren“) erfuhr zuletzt im Jahr 2010 eine Überarbeitung. Die Inhalte haben sich inzwischen zum Teil grundlegend geändert. Beispielsweise sind noch Begriffe aus der Kameralistik enthalten, die Grenzen für Interessenbekundungen und Vergabeverfahren haben sich verändert. Einige Regelungen sind auch durch das zum 25.03.2013 in Kraft getretene neu geschaffene Hessische Vergabegesetz überholt, verändert oder ergänzt worden.

Für die einzelnen Sachbearbeiter sind diese Veränderungen zunehmend verwirrend, bedürfen einer intensiveren Schulung und Einarbeitung in das Vergaberecht. Insofern ist eine erneute Überarbeitung dringend notwendig und wird hiermit von Seiten des Revisionsamtes empfohlen.

**Die entsprechenden Empfehlungen zur Anpassung bzw. zur Dokumentation wurden den betroffenen Fachämtern zugestellt bzw. als Stellungnahmen den Vergabeanträgen oder Magistratsvorlagen beigefügt.**

#### **7.8.7 Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit - § 131 Abs. 2 Nr. 4 HGO**

Konkrete Einzelaufträge i. S. einer Auftragsprüfung wurden in dem Haushaltsjahr 2013 nicht übertragen.

### **7.8.8 Prüfung der Betätigung - § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO**

Durch Beschluss des Magistrats der Stadt Giessen wurde dem Revisionsamt eine „Betätigungsprüfung“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen. Gegenstand dieser Prüfung ist die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Prüfungsgegenstand ist somit nicht das einzelne Unternehmen selbst, sondern die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Es soll durch die „Betätigungsprüfung“ u. a. festgestellt werden, ob die Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen rechtlich zulässig ist, ob die Anteile der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet werden und ob die Vertreter der Gemeinde im Überwachungsorgan ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme im Interesse der Gemeinde genutzt und die Geschäftsführung ausreichend überwacht haben.

Wir haben daher für unsere grundsätzlich stichprobenartige, unterjährige Prüfung die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen angefordert.

Sofern sich bei der Durchsicht Feststellungen ergaben, wurden diese in enger Zusammenarbeit mit der Kämmerei (Beteiligungscontrolling) besprochen und entsprechende Ausführungen zur Umsetzung gemacht.

Diese werden in den Arbeitspapieren des Revisionsamtes dokumentiert und im Weg der Prüfungsnachschau nachvollzogen.

## 7.9 Verwendungsnachweise

Einleitend soll vorangestellt werden, dass Verwendungsnachweise eine zeit- und personalintensive Prüfungsaufgabe des Revisionsamtes sind. Diese ergibt sich unter anderem aus den Vorgaben der Zuwendungsgeber (Land, Bund und EU). So ist z.B. in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ unter Ziffer 7.2 festgelegt:

*„Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.“*

Noch weitergehende Anforderungen an die Prüfung stellen die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE), die am 01.07.2008 in Kraft getreten sind und Umfang und Inhalt der geforderten Prüfung dezidiert vorschreiben.

Je nach Umfang des Prüfauftrages nahm die Prüfung der Verwendungsnachweise bis zu mehreren Wochen in Anspruch. Da die Zuwendungsgeber die Zahlung laufender Abschläge für Projekte davon abhängig machen, dass geprüfte Verwendungsnachweise über die vorherige Periode vorliegen, müssen solche Verwendungsnachweise im Revisionsamt vorrangig bearbeitet werden. Das bedeutet, dass bewilligte Auszahlungen an die Universitätsstadt Giessen erst erfolgen, wenn die Prüfung durch die Revision erfolgt ist.

Jedoch werden zunehmend die Bedingungen, unter den die Universitätsstadt Giessen Fördermittel generiert, komplexer. Hier sind es in erster Linie die Förderbedingungen, die erkennen lassen, dass vor allem bei Fristversäumnissen in der Vorlage der Verwendungsnachweise Rückforderungen der geleisteten bzw. gewährten Fördermittel erfolgen werden.

Was die finanziellen Risiken durch solche Rückforderungen anbelangt, können diese, ohne auf die jeweiligen Bedingungen einzugehen, die sich aus den Vereinbarungen und Bestimmungen zum Förderbescheid ergeben, bei jeder externen Förderung bis zu 100 % der beantragten Fördersumme liegen. Diese Ansprüche würden durch den Fördergeber geltend gemacht. Hinzu kommt, dass bei nachgewiesenen Verstößen gegen die entsprechenden Bedingungen bei Rückforderungen zusätzliche Straf- und Zinszahlungen aus nationalem Recht oder EU-Vorschriften möglich sind.

Wenngleich bisher im Zuge einer gewährten Fristverlängerung zur Abgabe des Verwendungsnachweises die beantragten Fördermittel bei Vorliegen der Förderfähigkeit i. d. R. vollständig ausbezahlt wurden, sind hier Veränderungen erkennbar. Fakt ist zum einen, dass zunächst immer 25 % der Fördersumme einbehalten werden, bis die genannten Bedingungen durch den Empfänger erfüllt werden. Weiterhin wird bei entsprechenden Förderungen unter Bezug auf die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung(LHO), Ziffer 8.2.4. dargestellt, dass künftig Zuwendungen um 25 % gekürzt werden, wenn die Frist zur Einreichung des entsprechenden Verwendungsnachweises erstmalig überschritten wird und der Zuwendungsempfänger keinen triftigen Grund zur Fristverlängerung vorgelegt hat. Sollte das nicht rechtzeitig erfolgen, kann sogar die vollständige Widerrufung der Zuwendung erfolgen. Obwohl es hier noch Ausnahmeregelungen gibt, wird deutlich, welche negativen Rechtsfolgen und ökonomischen Risiken eine nicht fristgemäße Vorlage von Verwendungsnachweisen für die Stadt Gießen haben kann.

Weiterhin sind bilanzielle Sachverhalte zu klären und die Abstimmung über die Frage, wer eigentlich der Vertragspartner ist zu dokumentieren. Hier sind ggf. risikobezogene Aussagen zu internen Darlehen zwischen der Stadt, den SWG und dem MWB zu treffen. Sofern es sich z.B. um koordinierte Maßnahmen in Zusammenarbeit mit MWB, SWG und der Stadt handelt, müssen die Finanzierungsstrukturen vor allem bei einer Förderung durch das Land bzw. den Bund klar erkennbar sein. Sollte es z. B. zu Vorfinanzierungen von geförderten Maßnahmen durch die Kooperationspartner kommen, unterliegen die gewährten Zuweisungen/Zuschüsse damit auch der Überprüfung darauf, ob es hierdurch zu verdeckten Subventionierungen oder In-House-Geschäften gekommen sein könnte.

Dies führt zu der Frage, wie EU-Beihilfeverstöße ausgeschlossen werden können. Dies ist durch die Fachämter, aber auch die Kämmerei zu dokumentieren und sicherzustellen.

**Da EU-Beihilfen in der kommunalen Praxis häufig vorkommen (u. a. bei Kommunalbürgschaften, bei Grundstücksveräußerungen, bei Infrastrukturmaßnahmen oder bei der Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge), empfehlen wir ab dem Jahresabschluss 2015 eine entsprechende Dokumentation der Maßnahmen mit den entsprechenden Risiken im Jahresabschluss/Lagebericht (s. Institut der Wirtschaftsprüfer - Prüfungsstandard IDW PS 700).**

**Weiterhin empfehlen wir die Beachtung des Handbuchs „Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen“ vom Juli 2015 sowie der Feststellungen, die sich aus der 196. vergleichenden Prüfung des Hessischen Rechnungshofes („Kommunaler Wohnungsbau“) ergeben werden.**

Die geprüften Verwendungsnachweise müssen daher aus verschiedenen Gesichtspunkten fristgerecht beim Zuwendungsgeber vorliegen, damit die folgenden Auszahlungen ebenfalls fristgerecht erfolgen und der Stadt keine finanziellen Nachteile entstehen.

Diese Vorgaben belasten auch die beteiligten Fachämter, deren Aufgabe darin besteht, die umfangreichen und teils sehr detaillierten Verwendungsnachweise zu erstellen und mit allen für die Prüfung erforderlichen Anlagen und Nachweisen dem Revisionsamt zeitnah vorzulegen.

Da wir davon ausgehen, dass sich künftig die Fördervorgaben weiter verschärfen, sollte die Universitätsstadt Giessen ein fachamtsübergreifendes, hohes Interesse an einer optimalen Koordination des Gesamtprozesses bei Verwendungsnachweisen haben.

### **7.9.1 Verwendungsnachweise der Geschäftsausgaben der Fraktionen, sonstige Verwendungsnachweise**

Rechtsgrundlage für Zuwendungen an die im Parlament vertretenen Fraktionen stellt § 36a Abs. 4 HGO dar. Darüber hinaus hat der Arbeitskreis „Fraktionszuwendungen“ der hessischen Revisionsämter „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ erstellt, die zu beachten sind. Letztlich hat der Ältestenrat der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung vom 19.08.2008 eigene Empfehlungen über die Verwendung der Fraktionsmittel beschlossen. Im Gegensatz zu anderen Kostenstellen wurde vorliegend keine stichprobenartige, sondern eine vollständige Prüfung der Haushaltsmittel durchgeführt. Diese Prüfungsweise war hier angezeigt, da es sich um eine überschaubare Anzahl von finanzrelevanten Vorgängen handelt. Die Fraktionen haben durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (VN) jährlich die korrekte Mittelverwendung nachzuweisen. Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 stand folgendes Volumen zur Prüfung zu Verfügung:

#### Volumina:

2014	8 Fraktionen	99.088,80 €
------	--------------	-------------

#### geprüfte Volumina:

2014	5* geprüfte Fraktionen	78.431,82 €
------	------------------------	-------------

\* hinsichtlich drei Fraktionen ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen

Die Differenz ergibt sich zu einen aus der Tatsache, dass nicht alle Fraktionen im Prüfungszeitraum einen VN vorgelegt haben, und zum anderen aus der Tatsache, dass alle Einnahmen der Fraktion (z.B. Spenden, Zinseinnahmen usw.) geprüft wurden. Neben kleineren Berechnungs- und Übertragungsfehlern und den damit notwendigen Korrekturen haben die Prüfungen der Fraktionsmittel der Jahre 2014 zu keinen Beanstandungen geführt.

## Revisionsamt

---

Insbesondere wurde festgestellt, dass die bereitgestellten Mittel ausschließlich für die Arbeit der Fraktionen verausgabt wurden und keinerlei Parteienfinanzierung damit stattgefunden hat.

Das Übertragungsvolumen in das Hj. 2015 bestand i. H. v. 66.495,43 € (5 von 8 Fraktionen). Ein Übertragungsvolumen i. H. v. ca. 20.000,- € befindet sich derzeit noch im Prüfungsverfahren. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Fraktionsmittel ausreichend bemessen. Eine weitere unbefristete Übertragung nicht verausgabter Fraktionsmittel sollte hinsichtlich der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung überdacht werden.

Unterjährig prüften wir im Rahmen der begleitenden Prüfung sonstige Verwendungsnachweise u. a. aus den technischen Fachämtern (Vorwiegend: Hoch- und Tiefbau), Kultur, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Schulen, Sport- und Wirtschaftsförderung sowie allgemeine Verwaltung. Insgesamt haben wir im Jahr 2014 in diesen Bereichen rd. 118 Verwendungsnachweise mit einem Volumen in Höhe von rd. 19,4 Mio. € überprüft. In verschiedenen Fällen haben wir festgestellt, dass hier z. T. Optimierungsbedarf hinsichtlich Bearbeitungszeit und -qualität besteht.

Darauf haben wir in den geprüften Sachverhalten die jeweilige verantwortlichen Fachämtern hingewiesen, da hierdurch künftig eine noch bessere Abwicklung der Zuschüsse erreicht werden kann.

Darüber hinaus kann bei mangelhafter, verspäteter oder fehlender Nachweisführung in der Konsequenz der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert bzw. eine künftige Förderung eingeschränkt werden.

Die Mängel in den Verwendungsnachweisen betrafen u. a. die Barkassendokumentation und -führung, fehlende Sachberichte und Honorarvereinbarungen, eine unbefriedigende Belegführung sowie die fehlerhafte Berechnung von Reisekosten. Diese Hinweise sind dokumentiert. Die Nachschau über die Umsetzung erfolgt durch das Revisionsamt.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise in den **technischen Fachämtern** ist umfangreich und hinsichtlich der Sicherung der gewährten Zuweisungen und Zuschüsse erforderlich. Anzumerken ist, dass sowohl bezogen auf die Größenordnung, als auch deren finanzielle Nachhaltigkeit und Relevanz eine entsprechende Prüferkapazität erforderlich und zur Erfüllung der Aufgaben unabdingbar ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben vor allem im technischen Prüfungsbereich und damit auch der Verwendungsnachweisprüfungen werden sich die Anforderungen an das Revisionsamt noch weiter erhöhen. Insofern hat das Revisionsamt im Berichtszeitraum die Prüfung der Verwendungsnachweise im Wesentlichen über Stichproben in diesem Segment vorgenommen.

Bei den Verwendungsnachweisen großer **Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen** und im Bereich **Jugendförderung** ist es von Bedeutung, dass dort die Vorprüfung ordnungsgemäß erfolgt. Überwiegend konnte die Prüfung zeitnah und effizient durchgeführt werden. Z. T. kam es durch erforderliche Korrekturen und Rückfragen wegen fehlender Unterlagen zu Verzögerungen in der Prüfung.

Im **Schulbereich** sind die Verwendungsnachweise zeitnah vorzulegen, da das Risiko von Rückforderungen besteht, falls die Abrechnung nicht im Rahmen der vorgegebenen Zeiträume erfolgt.

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen bei der Zuschussbearbeitung in den Bereichen **Sport, Wirtschaftsförderung** und **allgemeine Verwaltung**.

## 7.10 Korruptionsprävention

Das Revisionsamt beachtet bei seiner Prüfungsdurchführung u. a. die Anforderungen aus dem Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 15.12.2008, den Gemeinsamen Runderlass „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwere Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 14.11.2007 unter den Vorgaben der Anforderungen der §§ 92 Abs. 2 sowie 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO.

In enger Anlehnung daran hat das Revisionsamt darüber hinaus interne Leitlinien zur Korruptionsprävention im Einsatz. Diese beinhalten die Anforderungen, die auch im Zusammenhang mit der 163. Vergleichenden Prüfung „Rechnungsprüfungsämter“<sup>3</sup> an die kommunalen Rechnungsprüfungs- und Revisionsämter gestellt werden. Auf Basis dieser Anforderungen ist ein Entwurf einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erstellt worden, der in den Geschäftsgang des Magistrates gegeben wurde.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der unterjährigen Prüfungen das Verfahren des **Bestellscheinwesens** nur in Stichproben überprüft haben. Die Stichprobenprüfung zeigt ein relativ umfangreiches Volumen der Bestellscheine. Die Bandbreite der angetroffenen Anwendungen ist groß.

Zum einen hat sich das Bestellscheinwesen als Instrument der Haushaltsflexibilität und zur Beschleunigung von Ablaufprozessen bewährt. Hier ist es jedoch gleichwohl erforderlich, bezogen auf die Kontrollverantwortung innerhalb der Fachämter darauf hinzuwirken, dass das 4-Augen-Prinzip in jedem Fall beachtet wird.

Im Wesentlichen haben wir einen sachgerechten Einsatz der Bestellscheinblöcke festgestellt.

---

<sup>3</sup> Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung von Körperschaften vom Mai 2013; hier: 163. Vergleichende Prüfung „Rechnungsprüfungsämter“; Seite 58.ff.

---

Allerdings wird auch die teilweise Mehrfachausstellung von Bestellscheinen in kleinteiligen Beträgen deutlich, die in Einzelfällen eine - unter der Wesentlichkeitsgrenze liegende - Überschreitung der persönlichen Kompetenzen nach den Regelungen der Auftragsvergabe der Universitätsstadt Giessen nach sich zieht. Hier sollte ungeachtet dessen durch das fachamtsinterne Kontrollsystem darauf geachtet werden, dass keine Bündelung von Bestellscheinen mit dem Ergebnis erfolgt, dadurch die geltenden Vergabevorschriften zu umgehen.

Auch wurden über Bestellscheine beauftragte, fachamtsintern abgeschlossene und danach über die entsprechenden Budgets finanzierte Wartungsverträge, z. B. für Geräte oder Maschinen, festgestellt.

Hier ist - obwohl es sich in jedem Einzelfall um eine vertragliche Zahlungsverpflichtung handelt - kein zentraler Nachweis, z. B. über ein gesamtstädtisches Vertragsmanagement vorhanden. Fraglich könnte in solchen Fällen sein, ob die Dauer der Wartungsverträge in jedem Fall kongruent mit der Nutzung der damit beschafften Geräte oder Maschinen ist und wer die entsprechenden Laufzeiten bzw. Kündigungen von solchen Verträgen überwacht. Nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften konnten wir hierzu keine abschließende Würdigung vornehmen.

Wir werden die erhobenen Sachverhalte den jeweilig zuständigen Fachämtern mit der Bitte um entsprechende Änderung der Verfahren zuleiten. Denn hier sehen wir die Notwendigkeit, die Überprüfung durch die Vorgesetzten im Hinblick auf die Dienst- und Fachaufsicht auszuweiten. Auf diese Sachverhalte kommen wir in den folgenden Prüfungen der Jahresabschlüsse zurück.

Weiterhin ist im Hinblick auf die Umsetzung der Vorschriften nach dem Korruptionserlass des Landes Hessen und den innerhalb der Stadt geltenden Regelungen die Personalrotation und wechselnde Zuständigkeiten im Vergabeverfahren als Instrumente der Korruptionsprävention vorgesehen.

Wir haben bei unseren begleitenden Untersuchungen festgestellt, dass innerhalb der Stadtverwaltung - und hier vor allem in den technischen Fachämtern und weiteren Aufgabenbereichen, in denen Auftragsvergaben erfolgen - die Personalrotation nicht in vollem Umfang erfolgt und auch nicht als umsetzbar gesehen wird.

Argument hierfür war in erster Linie, dass der Zeitaufwand und die Kosten für die Einarbeitungszeit anderer Mitarbeiter in neue Zuständigkeitsgebiete den Nutzen der Korruptionsprävention überlagern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips und die Personalrotation wesentliche Instrumente zur Korruptionsprävention sind. Es bleibt hierzu festzustellen, dass ohne ausreichende, belastbare Informationen darüber, welche negativen Effekte die Nichtbeachtung dieser Anforderungen hatte und wie innerhalb der Stadtverwaltung eine zielführende Umsetzung erfolgen könnte, keine abschließenden Aussagen möglich sind.

Wir werden diese Sachverhalte weiterhin in die Prüfungsplanung des Revisionsamtes integrieren und im Zusammenhang mit der Einführung einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erneut aufgreifen.

**Ab dem Jahr 2016 hat die Universitätsstadt Giessen einen Antikorruptionsbeauftragten bestellt.**

Im geprüften Haushaltsjahr 2014 sind unter Bezug auf die genannten Vorgaben dolose Handlungen nicht festgestellt worden.

**Teilbereich B**

## Anhang

Der Anhang zur EB soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens bereitstellen. Die entsprechenden Regelungen zum Anhang sind im § 50 GemHVO festgelegt. Gem. Absatz 1 zum § 50 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen.

Diese Vorschriften sind auch für die Erstellung des Jahresabschlusses zu beachten. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung und damit der Jahresabschlusses zu erläutern. Im Absatz 2 zum § 50 GemHVO findet sich eine Auflistung der zusätzlich anzugebenden Angaben im Anhang. Exemplarisch sind hier die Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und der Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu nennen.

**Der vorgelegte Anhang zum Jahresabschluss 2014 der Universitätsstadt Giessen enthält nicht alle notwendigen Angaben. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen damit nur zum Teil.**

**Auf die entsprechenden Prüfungsfeststellungen und die Einschränkung im Abschlussvermerk wird verwiesen.**

## Abschlussvermerk

Wir haben den vorgelegten Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 geprüft.

Die Ermittlung der Datengrundlage, die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang und des Rechenschaftsberichtes liegen nach den haushaltswirtschaftlichen Vorschriften in der Verantwortung des Magistrates. Eine Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung wird über die Hinweise bzw. Erläuterungen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung - Sechster Teil (hier: zu § 128 HGO) dokumentiert. Danach erfordert die Prüfung der Abschlüsse mit allen Unterlagen eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind.

Wir gehen ersatzweise davon aus, dass die Stadtkämmerin mit der Vorlage zur Einbringung des Aufstellungsbeschlusses zum Jahresabschluss 2014 dessen Vollständigkeit nebst Anhang bestätigt hat.

Die für den Abschluss und den Lagebericht verantwortlichen gesetzlichen Vertreter haben dem Abschlussprüfer gegenüber ergänzende Erklärungen über Nachweise und Aufklärungen abzugeben, die für eine sorgfältige Prüfung aus Sicht des Abschlussprüfers notwendig sind. Die Erklärungen sind vom Abschlussprüfer auf Kompetenz, Integrität und Verlässlichkeit zu bewerten und im Abschlussvermerk über die Prüfung zu berücksichtigen.

Das Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen ist gemäß §§ 128, 131 HGO in Verbindung mit § 59 Abs. 5 GemHVO für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des vorgelegten Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Ermittlungsgrundlagen abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 128, 131 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt berücksichtigt.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfung wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz angewendet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Es sind keine Unrichtigkeiten und Verstöße (dolose Handlungen) entdeckt worden, die sich auf das durch den Jahresabschluss nebst Anhang vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt auswirken.

Auf die in diesem Bericht dargestellten Einschränkungstatbestände wird hingewiesen.

Die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 30.7.2014 veröffentlichten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung (und Prüfung) von doppischen Jahresabschlüssen der Kommunen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 (hier: Vereinfachungsregelungen) wurden in Teilen auch bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses angewendet. Wir haben hierzu unsere Prüfungshandlungen entsprechend ausgerichtet und die Prüfungsfeststellungen unter Beachtung der angewendeten Vereinfachungsregelungen getroffen.

Sofern sich bei der Prüfung unter Berücksichtigung der Anwendung der Vereinfachungsregelungen, aber auch bei der Prüfung der nicht unter Anwendung dieser Vereinfachungsregelungen erstellten Bestandteile des Jahresabschlusses Gründe ergeben, die zur einer Einschränkung des Abschlussvermerks führen, sind diese zu dokumentieren.

Einschränkungstatbestände beziehen sich auf Mängel bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bzw. auf Verstöße gegen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften. Damit haben die festgestellten Einschränkungstatbestände den Charakter einer wesentlichen Beanstandung gegen (abgrenzbare Teile) des Jahresabschlusses.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- **Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung**

Bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen (Kostenträger 0643010300: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Ausländer) werden Ansprüche oder noch nicht abgerechnete Leistungen in Höhe von rd. 5,7 Mio. € in der Buchhaltung nicht erfasst. In der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung sowie in Abschnitt 2.3.1. und Abschnitt 2.3.2. des Rechenschaftsberichtes werden die entsprechende Beträge nicht ausgewiesen. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2014 ist somit um 5,7 Mio. € zu niedrig ausgewiesen.

Beim Wertansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden die aufgrund der einschränkenden Prüfungsfeststellungen des Jahres 2013 festgestellten Unregelmäßigkeiten dadurch behoben, dass der richtig anzuwendende Teilwert des mathematischen Pensionsgutachtens für 2014 in der Vermögensrechnung 2014 ausgewiesen wurde.

Die in 2014 auszuweisende Auflösung der Pensions- und der ATZ-Rückstellungen für 2013 (i. H. v. 4,2 und 0,8 Mio. €) wurden nicht vorgenommen, sondern mit den ergebniswirksamen Auflösungen (Erträge) und Zuführungen (Aufwendungen) sowie der Inanspruchnahmen von Rückstellungen (Aufwendungen der Vorperioden) verrechnet, sodass die Ergebniswirkungen nicht periodengerecht dargestellt sind.

- **Anhang und Rechenschaftsbericht**

Im Abschnitt 2.5.3. „Struktur Vermögensrechnung“ und Abschnitt „2.5.4. Struktur Ergebnisrechnung“ des Rechenschaftsberichtes wurden die aufgrund der einschränkenden Prüfungsfeststellungen des Jahres 2013 als fehlerhaft festgestellten Kennzahlen unverändert in das Jahr 2014 übernommen.

Die Angaben zur Eigenkapitalquote I und II, sowie zum Anlagendeckungsgrad II wurden nicht korrigiert. Sie führen damit zu einer Veränderung der Aussagen in den Kennzahlen des Rechenschaftsberichtes für den Jahresabschluss 2014.

Die Verwaltung kam nach Vorlage des Jahresabschlusses an das Revisionsamt zu der Feststellung, dass im Jahr 2014 die Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses in den Zeilen 4.2.1 und 4.2.2 in den „davon“-Spalten nach § 52 Abs. 2 GemHVO fehlerhaft sei. Im zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss wäre die Summe aller Kredite per 31.12.2014 angegeben, die in den jeweiligen Laufzeitbändern endfällig würden. Richtigerweise anzugeben sei jedoch die Summe aller Tilgungen in den jeweiligen Laufzeitbändern zum Stichtag 31.12.2014.

Interne Abschlussarbeiten der Verwaltung führten damit zu nachträglichen Änderungen des Jahresabschlusses 2014 im Abschnitt 3.5.; Anlagen zum Anhang; Anlage 2 (Verbindlichkeitenübersicht).

## Revisionsamt

---

Die mit dieser Änderung der Verbindlichkeitenübersicht verbundene Anpassung von Kennzahlen und statistischen Aussagen hinsichtlich der Liquiditätslage, aber auch der Anlagendeckungsgrade sind in den Kennzahlen zum Jahresabschluss 2014 (Abschnitt 2.5.3. Struktur Vermögensrechnung“ und Abschnitt „2.5.4. Struktur Ergebnisrechnung“ des Rechenschaftsberichtes) nicht erfolgt. Im Finanzprogramm und Investitionsprogramm 2014 ff. führen Änderungen der Laufzeiten bei Verbindlichkeiten ebenfalls zu einem entsprechenden Anpassungsbedarf, womit diese Anpassungen auch Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der Universitätsstadt Giessen entfalten.

Zusammenfassend entspricht der Jahresabschluss 2014 und sein Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen mit Ausnahme der genannten Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt mit Ausnahme der genannten Einschränkungen insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Universitätsstadt Giessen.

Der Schlussbericht des Revisionsamtes der Universitätsstadt Giessen ist der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Giessen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Berichte sind öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Giessen, den 29.12.2017

Der Leiter des Revisionsamtes  
der Universitätsstadt Giessen

Der Prüfungsbeauftragte

H. Martin Lein

Siegfried Schmucker-Auth

## **Anlagen**